



Herausgeber: Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Oberstraße 91
41460 Neuss

Redaktion: Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung (61)
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 / 601-6101
Fax: 02181 / 601-6199
e-mail: planung@rhein-kreis-neuss.de
Internet: www.rhein-kreis-neuss.de/planung

Titelfoto:
Rhein-Kreis Neuss
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
„Wahler Berg“

Entwurfsbearbeitung: Kreises Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs-, Landschaftsplanung,
Wirtschaft und Statistik -61-

Rechtskräftige Änderungsverfahren:

29.04.1993	1. vereinfachte Änderung (Aufforstung 52 / 62 / 11)
05.05.2001	3. Änderung (generelle Überarbeitung)
21.03.2002	2. vereinfachte Änderung (Ergänzung der textlichen Festsetzung zu Unterhaltungsmaßnahmen)
24.05.2014	6. Änderung (Wahler Berg)
25.05.2016	5. Änderung (FFH-Gebiet „Zonser Grind“)
25.05.2016	7. Änderung (FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald“)

Hinweis für die Benutzer

Als Satzung des Kreises Neuss besteht der Landschaftsplan II aus den 3 Bestandteilen

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Das Original des Landschaftsplanes liegt während der üblichen Dienststunden der Kreisverwaltung Neuss beim Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung -61-, Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich (Stadtmitte) aus und kann dort eingesehen werden.

Bei detaillierten Fragen zu diesem Landschaftsplan empfiehlt sich eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme unter den Rufnummern 02181/601-6130 oder -6133.

Rechtsverbindlich ist nur das Satzungsoriginal!

Inhaltsverzeichnis:

INHALTSVERZEICHNIS:	5
0. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHRENSVERMERKE	13
1. VORBEMERKUNGEN UND VERFAHRENSABLAUF	17
2. PLANBESTANDTEILE	19
3. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE	20
4. ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	21
5. FACHLICHE GRUNDLAGEN	22
6. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ALLGEMEINE UND DARSTELLUNGS- BZW. FESTSETZUNGSBEZOGENE ERLÄUTERUNGEN	24
6.1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	26
6.1.1 Entwicklungsziel 1:	27
6.1.2 Entwicklungsziel 2:	36
6.1.3 Entwicklungsziel 3:	39
6.1.4 nicht vorhanden	40
6.1.5 nicht vorhanden	40
6.1.6 nicht vorhanden	40
6.1.7 Entwicklungsziel 7:	41
6.1.8 nicht vorhanden	42
6.1.9 Entwicklungsziel 9:	42
6.2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG)	45
6.2.1 Naturschutzgebiete	46
6.2.1.1 Naturschutzgebiet "Zonser Grind"	58
6.2.1.2 Naturschutzgebiet "Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee"	63
6.2.1.3 Naturschutzgebiet "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons"	67

6.2.1.4	Waldnaturschutzgebiet "Knechtsteden"	71
6.2.1.5	Naturschutzgebiet "Balgheimer See"	76
6.2.2	<i>Landschaftsschutzgebiete</i>	80
6.2.2.1	Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue mit Altarmen und Vorland"	90
6.2.2.2	Landschaftsschutzgebiet "Nieder-terrasse mit landwirtschaftlichen Niederungsbereichen" ..	92
6.2.2.3	Landschaftsschutzgebiet "Terrassenkante mit Kontaktzone"	94
6.2.3	<i>Naturdenkmale gemäß § 22 LG</i>	97
6.2.3.1	nicht vorhanden	108
6.2.3.2	Sommerlinde an der K 33 westlich Neuenbaum.....	108
6.2.3.3	2 Linden bei Gut Neuenberg.....	108
6.2.3.4	3 Buchen am Grenzgraben im Mühlenbusch.....	109
6.2.3.5	2 Buchen und Ulmengruppe im Mühlenbusch.....	109
6.2.3.6	Berendes-Buche im Mühlenbusch	110
6.2.3.7	nicht vorhanden	110
6.2.3.8	Buchenzwiesel und Ulmen im Mühlenbusch.....	110
6.2.3.9	2 Roßkastanien am Wegekreuz südöstlich Nievenheim	111
6.2.3.10	2 Roßkastanien am Wegekreuz.....	111
6.2.3.11	Nicht vorhanden.....	111
6.2.3.12	Nicht vorhanden.....	111
6.2.3.13	Nicht vorhanden.....	111
6.2.3.14	Königsbuche	112
6.2.3.15	Pappel	112
6.2.3.16	Eiche	112
6.2.3.17	2 Linden.....	113
6.2.3.18	Geomorphologische Strukturen und 15 Schwarzpappeln im Rheinvorland	113
6.2.3.19	Ahorn	113
6.2.3.20	Nicht vorhanden.....	114
6.2.3.21	Traubeneiche.....	114
6.2.3.22	Nicht vorhanden.....	114
6.2.3.23	Nicht vorhanden.....	114
6.2.3.24	Nicht vorhanden.....	114
6.2.3.25	2 Rotbuchen	114
6.2.3.26	3 Eichen, 1 Buche, 1 Ulme	115
6.2.3.27	Rotbuchengruppe "Buchendom"	115
6.2.3.28	1 Eiche	116
6.2.3.29	1 Buche	116
6.2.3.30	Pletschbachaue mit Feldgehölz.....	116
6.2.3.31	1 Eiche	117
6.2.3.32	2 Rotbuchen	117
6.2.3.33	Lindenallee	118
6.2.3.34	Nicht vorhanden.....	118
6.2.3.35	Stieleiche	118
6.2.3.36	Altstromrinne Sasser Schepp	119
6.2.3.37	Ulme	119
6.2.3.38	Nicht vorhanden.....	120
6.2.3.39	2 Roßkastanien.....	120
6.2.3.40	3 Eschen.....	120

6.2.3.41	Stieleiche	120
6.2.3.42	Baumreihe aus alten Eichen und 2 Buchen.....	121
6.2.3.43	Nicht vorhanden.....	121
6.2.3.44	Nicht vorhanden.....	121
6.2.3.45	Nicht vorhanden.....	121
6.2.3.46	8 Winterlinden	121
6.2.3.47	Pappel	122
6.2.3.48	Schauflerbuche	122
6.2.3.49	Nicht vorhanden.....	122
6.2.3.50	Nicht vorhanden.....	122
6.2.3.51	2 Buchen	122
6.2.3.52	3 Solitäreichen, 4 Kirschen	123
6.2.3.53	Linde.....	123
6.2.3.54	Lindenallee	123
6.2.3.55	Linde.....	124
6.2.4	<i>Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG</i>	125
6.2.4.1	Kopflindenreihe auf Wegeböschung am Hof Neuenberg	133
6.2.4.2	Rheindünen mit Bewuchs	133
6.2.4.3	Hecke mit Überhältern beidseitig der St.-Peter-Straße am östlichen Ortsrand von Delrath .	134
6.2.4.4	Pappeln mit Strauchunterwuchs am Johann-Blank-Weg östlicher Ortsrand Delrath.....	134
6.2.4.5	Vogelschutzgehölz östlich der A 57 am Ortsrand von Delrath.....	134
6.2.4.6	Hecke mit Überhältern, Pappelallee entlang "Hoher Buschweg" und "In der Kuhtrift" südlich Stürzelberg	135
6.2.4.7	Gehölzstreifen entlang des Wirtschaftsweges nördlich Wahler Berg und Zonser Heide.....	135
6.2.4.8	Pappelreihe im Zonser Grind nördlich Heckhof	136
6.2.4.9	Wegekreuz am Heckhof mit Ahorn und Hecke	136
6.2.4.10	entfallen	136
6.2.4.11	Obstwiese südlich Rheinauenhof nördlich Zons.....	136
6.2.4.12	Wegekreuz mit Linde, Hainbuche, Feldahorn und Hecke zwischen Martinshof und Antoniushof	137
6.2.4.13	Obstwiesen nördlich von Zons in der Ortsrandlage.....	137
6.2.4.14	Obstwiese nördlich Zons zwischen Deichstraße und Rhein	137
6.2.4.15	Wegekreuz mit Linde und Ahorn in Zons an der Deichstraße/Herrenweg	138
6.2.4.16	Obstwiese westlich Neuenbaum Am Schwarzen Graben	138
6.2.4.17	Böschungen mit Bewuchs an der Terrassenkante entlang des Bruchrandweges nördlich von Gohr.....	138
6.2.4.18	Motte Neuenberg mit Bewuchs überwiegend Eichen östlich Rosellerheide.....	139
6.2.4.19	Große Pappel und alte Eiche am alten Hauptgraben südlich Rosellerheide	139
6.2.4.20	Obstwiese am Gohrer Graben östlicher Ortsrand von Gohr	140
6.2.4.21	entfallen	140
6.2.4.22	entfallen	140
6.2.4.23	entfallen	140
6.2.4.24	entfallen	140
6.2.4.25	Obstwiese am Norfbach westlich Ückerath südlich der L 35	140
6.2.4.26	entfallen	140
6.2.4.27	Obstwiese am westlichen Ortsrand von Ückerath nördlich der L 35.....	141
6.2.4.28	Wertvolle Wiese mit Baumbestand am Norfbach westlich Ückerath.....	141
6.2.4.29	Stattliche Linde und Wegekreuz an der L 36 südlich Nievenheim.....	141
6.2.4.30	entfallen	141

6.2.4.31	Obstwiese am südlichen Ortsrand von Nievenheim westlich der L 380 nördlich der L 36 ..	142
6.2.4.32	Obstwiese westlich der L 380 nördlich der L 36 am südlichen Ortsrand von Nievenheim ..	142
6.2.4.33	2 Weißdorn am Wegekreuz im Kohnacker östlich Nievenheim.....	142
6.2.4.34	Windschutzstreifen mit Hecke entlang der Industriebahn südlich St. Peter	143
6.2.4.35	Windschutzstreifen am Wilhelmshof östlich der A 57 westlich der B 9	143
6.2.4.36	4 stattliche Eichen, Zwergstrauch und Wacholderheiden auf Binnendünenrest mit wertvoller Böschung an der B 9 gegenüber Wahler Berg.....	143
6.2.4.37	Trockenrasen- und Gehölzbestand westlich der B 9 an der Einmündung zum Ernteweg.....	144
6.2.4.38	2 alte große Ahorn an der B 9 südlich der Einmündung zum Ernteweg.....	144
6.2.4.39	Obstwiese an der B 9 südlich Wahler Berg in der Einmündung zur Nievenheimer Straße ..	144
6.2.4.40	Windschutzstreifen entlang Nievenheimer Straße und Rochusweg südlich Hannepützheide	145
6.2.4.41	2 Eßkastanien an Wegekreuz auf Geländeerhebung in der Hannepützheide	145
6.2.4.42	Steile Böschungen mit wertvollem Bestand in der Zehntkaule östlich A 57 südlich Wilhelmshof	145
6.2.4.43	Großer Ahorn an der B 9 bei Nachtigall.....	146
6.2.4.44	Große Pappeln, Hainbuche, Birke, Trockenrasen, Ginster, Traubeneiche, Weidenkätzchen, Grünland am nördlichen Ortsrand von Horrem westlich der B 9.....	146
6.2.4.45	Obstwiesen bei Nachtigall östlich der B 9.....	146
6.2.4.46	Böschungen der Bahntrasse Richtung Neuss östlich der A 57 mit Bewuchs.....	147
6.2.4.47	Wertvolle Böschungen mit Bewuchs entlang der K 12 am nördlichen Ortsrand von Horrem	147
6.2.4.48	Lindenreihe entlang der Aldenhovenstraße in Horrem.....	148
6.2.4.49	Windschutzreihe aus Pappeln mit Sträuchern entlang der Nievenheimer Straße westlich von Zons.....	148
6.2.4.50	Ahorn mit Wegekreuz an der K 12 am Hagelkreuz.....	149
6.2.4.51	Obstwiese auf dem Margaretenhof an der K 12.....	149
6.2.4.52	Obstwiese südlich "Großer Tau-benweg" westlich von Zons.....	149
6.2.4.53	Ehemalige Trockenabgrabung mit wertvollen Böschungen und Bewuchs südlich "Neuer Taubenweg" westlich von Zons.....	150
6.2.4.54	Straßenböschung mit Lindenreihe entlang der L 35 südlich von Zons	150
6.2.4.55	Pappeln und Strauchreihe auf der Böschung entlang der Aldenhovenstraße am Mariannenhof	150
6.2.4.56	Kopfweiden und Grünland "In den Untersten Kempen" am Rheindamm	151
6.2.4.57	entfallen	151
6.2.4.58	Alter Walnußbaum am Gohrer Graben am östlichen Ortsrand von Gohr.....	151
6.2.4.59	Obstwiese am westlichen Ortsrand von Gohr	152
6.2.4.60	Wertvolle Hecke mit standort-gerechten Sträuchern und Bäumen entlang "Am Rehwinkel" am östlichen Ortsrand von Gohr.....	152
6.2.4.61	entfallen	152
6.2.4.62	entfallen	152
6.2.4.63	Robinienhain und Buchen südlich von Gohr an der B 477	152
6.2.4.64	Wertvolle Böschung mit Trockenrasenvegetation an der Terrassenkante südlich Gohr entlang der B 477	153
6.2.4.65	Wertvoller Baumbestand und Böschung am Schleyerhof südlich Gohr	153
6.2.4.66	Wertvoller Baumbestand auf Böschung südlich Schleyerhof entlang der Broicher Dorfstraße.....	153
6.2.4.67	Robiniengruppe auf Böschung am Berger Hof in Gohr-Broich	154
6.2.4.68	Weißdorngruppe auf Böschung am Berger Hof in Gohr-Broich	154
6.2.4.69	entfallen	154
6.2.4.70	Wertvolle Feldhecke mit Kopfbäumen südlich Nievenheim entlang der Südstraße und Wirtschaftsweg an der Gnadentalsfuhre.....	155

6.2.4.71	Linde mit Wegekreuz an der L 36 nördlich Straberg.....	155
6.2.4.72	Obstwiese am Clashof am südlichen Ortsrand von Ückerath	155
6.2.4.73	Wertvoller alter Baumbestand und Obstbäume am Marienhof nördlich von Straberg	156
6.2.4.74	entfallen	156
6.2.4.75	Wertvolles Feldgehölz am westlichen Ortsrand von Straberg	156
6.2.4.76	Wertvolles Feldgehölz am westlichen Ortsrand von Straberg	156
6.2.4.77	Wertvolles Feldgehölz am westlichen Ortsrand von Straberg	157
6.2.4.78	Wertvolles Feldgehölz am nördlichen Ortsrand von Straberg	157
6.2.4.79	Obstwiese am östlichen Ortsrand von Straberg	157
6.2.4.80	2 Kopflinden zwischen K 12 und Donatushof	158
6.2.4.81	Windschutzgehölz entlang Wirtschaftswegen "Am Pannes"	158
6.2.4.82	1 Linde, 3 Kopfweiden östlich der B 9 am "Rheinfelder Lindenhof"	158
6.2.4.83	2 Linden am Andreaskreuz östlich der B 9 und nördlich von Dormagen	159
6.2.4.84	Brache mit Feldgehölz und 2 stattlichen Pappeln am nördlichen Ortsrand von Dormagen östlich der B 9	159
6.2.4.85	Linde östlich von Dormagen "Am Piwipper Pfädchen"	159
6.2.4.86	Wertvoller alter Baumbestand mit Böschungen auf dem Flexhof: Lindenreihe, alte Kastanien und Ahorn am südlichen Ortsrand von Broich	160
6.2.4.87	Alte Traubeneiche am Bruchrandweg südlich Höveler Höfe	160
6.2.4.88	entfallen	160
6.2.4.89	entfallen	160
6.2.4.90	Feldgehölz südlich von Straberg an der L 36	161
6.2.4.91	Feldgehölz am Konradshof westlich der K 36	161
6.2.4.92	entfallen	161
6.2.4.93	entfallen	161
6.2.4.94	Eiche an einer Wegekreuzung im Knechtstedener Busch südlich der L 280	161
6.2.4.95	entfallen	162
6.2.4.96	3 alte breitkronige Eichen und 5 alte Kiefern im Tannenbusch	162
6.2.4.97	1 Eiche im Tannenbusch, Nähe Tierpark	162
6.2.4.98	Lindenallee entlang Holzweg am westlichen Ortsrand von Delhoven südlich Tannenbusch	162
6.2.4.99	Baumreihe aus alten Hybridpappeln mit Weißdorn unterpflanzt südlich Holzweg	163
6.2.4.100	Feldgehölzstreifen aus Winterlinden, Ebereschen und Hainbuchen entlang Holzweg und Wirtschaftsweg zwischen dem Dormager und dem Holzweg	163
6.2.4.101	Alte Roßkastanienreihe am Jus-senhoven zwischen K 18 und Industriebahn	164
6.2.4.102	entfallen	164
6.2.4.103	Rotbuche am Rande des Knechtstedener Busches südlich der L 280	164
6.2.4.104	4 Rotbuchen, 1 Eiche im Knechtstedener Busch südlich der L 280	164
6.2.4.105	Wertvoller alter Baumbestand in einem Hausgarten südlich der L 280	165
6.2.4.106	Lindenreihe ca. 80-100jährig am Kruchenhof bei Gut Barbarastein	165
6.2.4.107	1 alte Kastanie als "Hausbaum" des Kruchenhofes	165
6.2.4.108	entfallen	166
6.2.4.109	Obstwiese auf Gut Barbarastein	166
6.2.4.110	entfallen	166
6.2.4.111	entfallen	166
6.2.4.112	Linde ca. 80-100jährig am Wegekreuz bei Gut Barbarastein	166
6.2.4.113	Feuchtbiotop auf Gut Barbarastein	166
6.2.4.114	Feldhecke und Böschung am Werther Hof	167
6.2.4.115	Obstwiese am Werther Hof	167
6.2.4.116	entfallen	167
6.2.4.117	Lindenallee an der Haupteinschließung zum Werther Hof vor dem Hofgebäude	167

6.2.4.118	Wertvoller Baum- und Strauchbestand östlich der K 18 "In der Steinkaule" östlich von Hackenbroich	168
6.2.4.119	Wertvoller Baum- und Strauchbestand, vorhandener Totholzhaufen auf Böschung am Sasser Weg, östlich der K 18 und östlich Hackenbroich	168
6.2.4.120	Wertvolles Feldgehölz auf Geländekuppe östlich Hackenbroich am "Worringer Weg"	169
6.2.4.121	6 breitkronige Roteichen in Reihe entlang eines Wirtschaftsweges im Hausbusch südwestlich Hackenbroich	169
6.2.4.122	Pappelallee mit Hecken auf Straßenböschungen an der L 280 und dem Bruchrandweg östlich der B 477	169
6.2.4.123	2 Linden am Hubertushof	170
6.2.4.124	Pappeln mit Strauchunterwuchs und Böschungen entlang eines Wirtschaftsweges südlich des Hubertushofes.....	170
6.2.4.125	Feldhecken auf Böschungen am Bruchrandweg	170
6.2.4.126	entfallen	171
6.2.4.127	Feuchtbiotop im Chorbusch.....	171
6.2.4.128	2 stattliche Weißdorn im Hausbusch	171
6.2.4.129	7 Buchen, 80-200 Jahre alt, im Hausbusch.....	171
6.2.4.130	entfallen	172
6.2.4.131	Roßkastanien und Winterlinden am Heckhof	172
6.2.4.132	Eiche am Graben.....	172
6.2.4.133	Altbaumbestand und Alleefragmente	172
6.2.4.134	Rotbuche.....	173
6.2.4.135	Ahorn	173
6.2.4.136	1 Ulme, 1 Ahorn	174
6.2.4.137	Lindenreihe und Walnußreihe.....	174
6.2.4.138	Dichter Baum- und Strauchbestand und 2 alte Eichen.....	174
6.3	Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG	176
6.3.1	<i>Natürliche Entwicklung</i>	177
6.3.1.1	Die Brachfläche am Gohrer Graben südlich Rosellen ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	177
6.3.1.2	Die Brachfläche nördlich Nievenheim und südlich der Kläranlage ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	177
6.3.1.3	Die Brachfläche westlich Straberg und südlich Violenhof ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Unberührt bleiben notwendige Pflegemaßnahmen im Rahmen der Unterhaltung der Hochspannungsleitungen.....	177
6.3.1.4	Die Brachfläche östlich Dormagen in der Nähe der Kläranlage "Am Worringer Pfad" ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	178
6.3.1.5	Die Brachfläche östlich des "Wahler Bergs" im NSG 6.2.1.2 "Wahler Berg, Hannepützheide, Martinsee" ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen:.....	178
6.4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 25 LG NW	179
6.4.1	<i>Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung</i>	180
6.4.1.1	Rheinuferwald westlich "Zonser Grind"	180
6.4.1.2	Waldflächen "Zonser Grind"	180
6.4.1.3	Waldflächen "Wahler Berg"	180
6.4.1.4	Waldflächen "Hannepützheide"	180
6.4.1.5	Waldflächen „Knechtsteden“	181

6.4.2	<i>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</i>	181
6.4.2.1	Rheinuferwald westlich "Zonser Grind"	181
6.4.2.2	Waldflächen "Zonser Grind"	181
6.4.2.3	Waldflächen "Wahler Berg"	182
6.5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW	183
6.5.1	<i>Anpflanzungen:</i>	184
6.5.2	<i>Aufforstungen</i>	186
6.5.3	<i>Nicht vorhanden</i>	188
6.5.4	<i>Nicht vorhanden</i>	188
6.5.5	<i>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten</i>	188
6.5.6	<i>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, im Sinne des 5. Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 26 Satz 2 Nr. 1 LG NW</i>	189
E 1	Festsetzungen im Entwicklungsziel 1	193
E 1 A	Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 1 A	194
E 1 B	Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 1 B	197
E 1 C	Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 1 C	198
E 1 D	Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 1 D	199
E 1 E	Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 1 E	199
E 1 F	Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 1 F	200
E 1 G	Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 1 G	202
E 1 H	Festsetzungen im Entwicklungs-teilziel 1 H	203
E 1 I	Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 1 I	203
E 2	Festsetzungen im Entwicklungsziel 2	204
E 2 A	Nicht vorhanden	205
E 2 B	Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 2 B	205
E 2 C	Nicht vorhanden	206
E 2 D	Nicht vorhanden	206
E 2 E	Nicht vorhanden	206
E 2 F	Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 2 F	207
E 2 G	Nicht vorhanden	207
E 2 H	Nicht vorhanden	207
E 2 I	Nicht vorhanden	207
E 2 J	Nicht vorhanden	207
E 2 K	Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 2 K	207
E 3	Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 3 + 7	209
E 4	Nicht vorhanden	211
E 5	Nicht vorhanden	211
E 6	Nicht vorhanden	211

E 7	Festsetzungen im Entwicklungsziel 7.....	211
E 8	Nicht vorhanden	213
E 9	Festsetzungen im Entwicklungsziel 9.....	213
E 9 A	Nicht vorhanden.....	214
E 9 B	Nicht vorhanden.....	214
E 9 C	Nicht vorhanden.....	214
E 9 D	Nicht vorhanden.....	214
E 9 E	Nicht vorhanden.....	214
E 9 F	Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 9 F.....	214
E 9 G	Nicht vorhanden.....	214
E 9 H	Nicht vorhanden.....	214
E 9 I	Nicht vorhanden.....	214
E 9 J	Nicht vorhanden.....	214
E 9 K	Festsetzungen im Entwicklungs-teilziel 9 K.....	214

0. Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

Rechtsgrundlagen:

Der Landschaftsplan II -Dormagen- des Kreises Neuss in der Fassung seiner 3. Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- § 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) in der Fassung vom 29.09.1998 (BGBl. I S. 2994)
- §§ 16-42 und § 42 e Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG-) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV. NW. S. 710/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV. NW. S. 382)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV. NW. S. 934)
- §§ 3, 20 Abs. 1 Buchstabe f) und 29 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 270/SGV NW 2021)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 07. April 1981 (GV. NW. S. 224/SGV NW 2023)

Hinweis auf besondere gesetzliche Wirkungen:

1. § 29 Abs. 4 LG:

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.
Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

2. § 42 e Abs. 3 LG (sinngemäßes Zitat):

Bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen in einem Landschaftsplan sind von dem Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger gemäß § 27 b LG an bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen verboten, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen zur einstweiligen Sicherstellung (§ 42 e Abs. 1, 2 LG) abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Landschaftsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. In der öffentlichen Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung ist auf die Wirkung hinzuweisen.

Verfahrensvermerke:

Der Kreistag des Kreises Neuss hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 15.12.1992 die Aufstellung der 3. Änderung des Landschaftsplanes II für das in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzte Gebiet beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, den 02.07.1998

gez. Patt	gez. Hübner
Landrat	Kreistagsabgeordneter

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Neuss vom 15.12.1992 zur Aufstellung der 3. Änderung des Landschaftsplanes II wurde am 02.02.1993 gemäß § 27 Abs. 1 LG NW ortsüblich bekanntgemacht.

Neuss/Grevenbroich, den 02.07.1998

gez. Patt
Landrat

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 27 a Abs. 1 LG zum Vorentwurf der 3. Änderung des Landschaftsplanes II hat in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 24.04.1996 bis 28.05.1996 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 16.04.1996 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, den 02.07.1998

gez. Patt
Landrat

Der Kreistag des Kreises Neuss hat am 24.06.1998 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Landschaftsplanes II mit dem Ziel der hier vorliegenden Fassung gemäß § 27 c LG beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, den 02.07.1998

gez. Patt gez. Hübner
Landrat Kreistagsabgeordneter

Der Entwurf der 3. Änderung des Landschaftsplanes II mit dem Ziel der hier vorliegenden Fassung hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 05.08.1998 in der Zeit vom 24.08.1998 bis 05.10.1998 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Neuss/Grevenbroich, den 24.03.1999

gez. Patt
Landrat

Der Kreistag des Kreises Neuss hat am 17.03.1999 den öffentlich ausgelegten Entwurf der 3. Änderung des Landschaftsplanes II gemäß § 16 Abs. 2 LG in der gegenüber der öffentlichen Auslegung geänderten Fassung vom Juni 1998 als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, den 24.03.1999

gez. Patt gez. Hübner
Landrat Kreistagsabgeordneter

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 28 LG mit Verfügung vom 07.02.2000, Az.: 51.2.2.01.23, unter den dort genannten Einschränkungen teilweise genehmigt.

Düsseldorf, den 07.02.2000
Bezirksregierung Düsseldorf
-Höhere Landschaftsbehörde-
Im Auftrag

gez. Ströttchen

Der Kreistag des Kreises Neuss ist am 14.03.2001 den Auflagen aus der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.02.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 08.12.2000 beigetreten und hat beschlossen, die 3. Änderung des Landschaftsplanes II entsprechend dem anliegenden Beitrittsbeschluss zu ändern.

Neuss/Grevenbroich, den 03.05.2001

gez. Patt	gez. Braeuer
Landrat	Kreistagsabgeordneter

Der Kreistag des Kreises Neuss hat am 14.03.2001 beschlossen, den Landschaftsplan II in der Fassung der 3. Änderung als hier vorliegende Neufassung bekanntzumachen.

Neuss/Grevenbroich, den 03.05.2001

gez. Patt	gez. Braeuer
Landrat	Kreistagsabgeordneter

Gemäß § 28 a LG NW sind die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.02.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 08.12.2000 einschließlich der Auflagen sowie die Beschlüsse des Kreistages vom 14.03.2001 zum Beitritt zu den Auflagen und zur Neubekanntmachung des Landschaftsplanes in der hier vorliegenden Fassung der 3. Änderung und Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und Bereithaltung des Landschaftsplanes am 05.05.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neuss/Grevenbroich, den 07.05.2001

gez. Patt
Landrat

1. Vorbemerkungen und Verfahrensablauf

- Vorberatung des Aufstellungsbeschlusses zur 3. Änderung des Landschaftsplanes II in der Sitzung des Planungs- und Landschaftsausschusses am 23.03.1992
- Aufstellungsbeschluss durch den Kreistag des Kreises Neuss am 15.12.1992
- Vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu Planungen und Maßnahmen im Plangebiet in der Zeit vom 01.05. bis zum 01.06.1993
- Beschluss des Planungs- und Landschaftsausschusses zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger zur 3. Änderung des Landschaftsplanes II am 06.09.1994
- Frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Vorentwurf der 3. Änderung des Landschaftsplanes II in der Zeit vom 24.04.1996 bis 28.05.1996
- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 3. Änderung des Landschaftsplanes II in der Zeit vom 19.04. bis 28.05.1996.
- Beratung der Anregungen und Bedenken aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren in der Kommission II des Planungs- und Umweltausschusses in 4 Sitzungen vom 16.07.1997 bis zum 18.05.1998.
- Beschluss zu den Anregungen und Bedenken aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Landschaftsplanes II durch den Kreistag am 24.06.1998.
- Beteiligung der Bürger durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Landschaftsplanes II vom 24.08.1998 bis 05.10.1998.
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 3. Änderung des Landschaftsplanes II in der Zeit vom 27.07.1998 bis 05.10.1998.
- Beratung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren in der Kommission II des Planungs- und Umweltausschusses in 2 Sitzungen vom 13.01.1999 bis 28.01.1999.
- Beschluss zu den Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren sowie Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Landschaftsplanes II durch den Kreistag am (siehe Verfahrensvermerke, Kapitel 0).
- Genehmigung der 3. Änderung des Landschaftsplanes II durch die Bezirksregierung am (siehe Verfahrensvermerke, Kapitel 0).
- Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Landschaftsplanes II am (siehe Verfahrensvermerke, Kapitel 0).

Der Landschaftsplan II – Dormagen – in der Fassung der 3. Änderung beachtet gemäß § 16 Abs. 2 LG NW:

- die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für das Plangebiet,

- die Darstellungen und Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung in dem Umfang, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen sowie
- die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden.

Bei der Erarbeitung des Landschaftsplanes wurde mit den Behörden, beteiligten Verbänden und öffentlichen Stellen gemäß § 11 DVO-LG NW sowie mit den Gemeinden eng zusammengearbeitet.

Ebenso wurde mit der Kreisstelle Neuss der Landwirtschaftskammer Rheinland sowie dem Rheinischen Landwirtschaftsverband Neuss-Mönchengladbach die Erstellung der 3. Änderung des Landschaftsplanes II in allen Planungsphasen ausführlich erörtert.

In der Fassung der 3. Änderung des Landschaftsplanes II wird in Bezug auf die Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW im Vergleich zu den übrigen Landschaftsplan-Teilabschnitten des Kreises erstmals eine neue Planungssystematik, in Anlehnung an das sogenannte „Soester Modell“, angewendet:

Alle Festsetzungen zu Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen werden den dargestellten Bereichen der Entwicklungsziele zugeordnet. Nur soweit erforderlich erfolgt die konkrete Flächenabgrenzung der Maßnahmen parzellenscharf über die Festsetzungskarte und den Festsetzungstext. Dies ist bei allen Maßnahmen mit einem aus dem landschaftlichen Voraussetzungen direkt ableitbaren Flächenbezug der Fall. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Lebensräume, die aufgrund der vorhandenen Biotoptypen und / oder der vorhandenen abiotischen Standortverhältnisse nur auf den jeweils speziellen, in der Festsetzungskarte dargestellten Flächen realisierbar sind.

Für viele Maßnahmen ist eine Flächenabgrenzung in der Festsetzungskarte nicht erforderlich und für die Realisierung der Maßnahmen nicht zweckdienlich. Hierzu zählen insbesondere die Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaft, wie z. B. Anpflanzungen und Aufforstungen. Diese Maßnahmen werden innerhalb der Entwicklungsräume lediglich qualitativ und quantitativ ohne parzellenscharfe Abgrenzung festgesetzt. Die genaue Lage und Anordnung der Entwicklungsmaßnahmen (z. B. von anzulegenden Hecken, Baumpflanzungen, Feldgehölzen) wird dann im Rahmen der Realisierung des Landschaftsplanes festgelegt. Hierzu wurde von der Verwaltung eine detaillierte Planung als Arbeitskarte erstellt, die bei der Realisierung der festgesetzten Maßnahmen als landschaftsplanerisches Grundkonzept verwendet werden soll.

Durch die beschriebene Vorgehensweise werden insbesondere folgende Vorteile bei der Realisierung erwartet:

- größerer Handlungsspielraum des Kreises bei der Umsetzung auf der Grundlage fachplanerisch begründeter Festsetzungen
- höhere Akzeptanz bei den betroffenen Grundeigentümern und somit insgesamt hohe Effizienz bei der Realisierung des Landschaftsplanes.

2. Planbestandteile

Der Landschaftsplan II -Dormagen- in der Fassung der 3. Änderung besteht aus Karte, Text und Erläuterungen. Die einzelnen Bestandteile sind inhaltlich wie folgt gegliedert:

1. Entwicklungs- und Festsetzungskarte
im Maßstab 1 : 15 000 mit der Abgrenzung und Kennzeichnung der Entwicklungsziele für die Landschaft, der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, der Brachflächen mit Zweckbestimmung, der besonderen Festsetzung für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten sowie der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen;
2. Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit inhaltlicher Bestimmung der Entwicklungsziele für die Landschaft, den Festsetzungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Zweckbestimmungen für Brachflächen, besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten sowie den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und deren Abgrenzung, soweit diese nicht in zeichnerischer Form in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt wurde;
3. Erläuterungen
mit erforderlichen ergänzenden Ausführungen und Hinweisen (Erläuterungen) zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes, soweit dies im einzelnen Fall erforderlich ist, weiterhin erläuternde Hinweise zu gesetzlichen Regelungen mit Bezug zum Landschaftsplan.

3. Kartographische Grundlage

Kartographische Grundlage des Landschaftsplanes II -Dormagen- in der Fassung der 3. Änderung ist die Verkleinerung der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000 (DGK 5) auf den Maßstab 1 : 15 000 (Vorentwurfsfassung im Maßstab 1 : 25 000 zum Versand, 1 : 15 000 zum Aushang) mit Genehmigung des Katasteramtes des Kreises Neuss.

Es handelt sich um 36 Einzelblätter (ganz oder teilweise) der DGK 5.

Um das Aufsuchen einzelner Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplanes zu erleichtern, wurde jedes Einzelblatt der DGK 5 mit Großbuchstaben und Kleinbuchstaben versehen, aus denen sich ein Rechts- und Hochwert ergibt (z. B. Dh ... oder Ef ...). Diese Buchstabenkombination wird unter die einzelnen Festsetzungsnummern gesetzt (z. B. 6.2.3.1 Gc).

4. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Landschaftsplan II -Dormagen- des Kreises Neuss in der Fassung der 3. Änderung gilt nach § 16 LG nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit sich die im Zusammenhang bebauten Ortsteile entwickeln oder die kommunale Bauleitplanung z. B. im Wege von Bebauungsplänen bauliche Festsetzungen trifft, kann sich der Landschaftsplan mit Zustimmung des Kreises als Träger der Landschaftsplanung dieser Entwicklung ohne förmliches Änderungsverfahren anpassen. Auf die entsprechenden Ausführungen unter Abschnitt 0 Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke wird verwiesen.

Die Grenzen des Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich (§§ 34, 35 des Baugesetzbuches) zuzurechnen ist. Hierüber ist in den entsprechenden fachgesetzlichen Verfahren in jedem einzelnen Fall zu entscheiden. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich bei der Aufstellung ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder eine Fläche hieraus überdeckt, so ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Das Plangebiet des Landschaftsplanes II -Dormagen- wird, unabhängig von der Ausklammerung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen, wie folgt begrenzt:

Im Osten und im Süden	beginnend an der Nordgrenze der Stadt Dormagen zur Stadt Neuss im Rheinstrom, der Kreisgrenze durch die Strommitte nach Süden und später aus dem Strom heraus der südlichen Kreisgrenze nach Westen folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Bruchrandweg östlich von Rommerskirchen.
Im Westen	von dort aus über die L 280 dem Bruchrandweg nach Norden weiter folgend bis zur Einmündung in die Bundesstraße 477 (B 477) bei Hövelerhöfe; von dort aus entlang der B 477 bis zum Schnittpunkt mit der Kreisstraße 33 (K 33) bei Pfannenschuppen.
Im Norden	weiter auf dem Gebiet der Stadt Neuss entlang der K 33 nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 380 (L 380); desweiteren auf dem Gebiet der Stadt Dormagen der L 380 nach Süden folgend bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 35 (L 35) in Nievenheim; dann entlang der L 35 nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße 9 (B 9); von dort aus durch die B 9 nach Norden bis zur Grenze des Stadtgebietes Dormagen; dieser Grenze nach Osten folgend bis in die Mitte des Rheinstromes.

5. Fachliche Grundlagen

Fachliche Grundlagen des Landschaftsplanes sind:

1. der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung, erarbeitet von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NW in der Fassung vom Juli 1994 (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. §§ 14 und 17 LG a. F.)
2. der Fachbeitrag der Forstbehörde (§ 27 Abs. 2 Ziffer 2 LG a. F.), bearbeitet 1992 durch das Forstamt Mönchengladbach
3. der Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Rheinland (§ 27 Abs. 2 Ziffer 3 LG a. F.), bearbeitet 1994 durch die Kreisstelle Neuss der Landwirtschaftskammer Rheinland

Nach der Neufassung des Landschaftsgesetzes entfallen die Beiträge der Forstbehörde und der Landwirtschaftskammer. Forstliche Festsetzungen im Landschaftsplan unterliegen dann grundsätzlich nicht mehr den Maßgaben eines forstlichen Fachbeitrages, wie dies § 25 LG a. F. vorsah. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur für besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten und bei geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG n. F.).

Ferner wurde der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf in der aktuellen Fassung in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG, § 15 LG zugrundegelegt. Da im Verlauf des Aufstellungsverfahrens der 3. Änderung LP II – Dormagen – gleichzeitig ein Änderungsverfahren des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) durchgeführt wurde, wurden auch die Änderungen des GEP (Stand: Vorlage zur Genehmigung bei der Landesplanungsbehörde) im Rahmen der 3. Änderung LP II berücksichtigt. Im einzelnen wurde der Vorentwurf und Entwurf der 3. Änderung des LP II mit der Bezirksplanungsbehörde landesplanerisch abgestimmt.

Schließlich berücksichtigt der Landschaftsplan nach § 16 Abs. 1, 2 LG die Flächennutzungspläne als vorbereitende und die Bebauungspläne als verbindliche Bauleitplanung der beteiligten Städte und Gemeinden. Gleichmaßen wurden bei der Abgrenzung des Plangebietes die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) berücksichtigt.

Weitere fachliche Grundlagen sind die für die Naturschutzgebiete „Wahler Berg“ und „Zonser Grind“ erarbeiteten Biotopmanagementpläne (Pflege- und Entwicklungspläne). Die Ergebnisse dieser gutachterlichen Planungen werden im erforderlichen Umfang bei den Darstellungen und Festsetzungen der 3. Änderung des LP II berücksichtigt.

Die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes beruhen weiterhin auf eigenen Kartierungen des Amtes für Landschaftsplanung und Landschaftspflege der Kreisverwaltung Neuss aus den Jahren 1993-1995. Gegenstand dieser Kartierungen waren insbesondere auch die für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente in der Landschaft sowie die Aufnahme besonderer Landschaftsschäden.

Die im Plangebiet nach der Ursprungsfassung des Landschaftsplanes realisierten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die nach § 47 LG außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sind, wurden berücksichtigt. Ihrer besonderen Festsetzung im Landschaftsplan bedarf es nicht (§ 47 Abs. 1 LG).

Neben den vorstehenden Planungsgrundlagen fand auch das im Auftrag des Kreises Neuss erarbeitete Gutachten "Natur- und Freizeitzone Rheinaue/Niederterrasse" des Planungsbüros Heimer & Herbstreit, Bochum, Berücksichtigung. Von besonderer Bedeutung waren hierbei die fachbereichsübergreifenden Rahmenaussagen des Gutachtens zur Freizeit- und Erholungsnutzung im Plangebiet.

Ferner wurde die nach der Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens erstellte Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaftskammer berücksichtigt (Gutachten der LWK Rheinland -Kreisstelle Neuss- vom Dezember 1996 zur Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe in Bezug auf die Vorentwurfsfassung der 3. Änderung des Landschaftsplanes II -Dormagen-).

6. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie allgemeine und darstellungs- bzw. festsetzungsbezogene Erläuterungen

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie allgemeine und darstellungs- bzw. festsetzungsbezogene Erläuterungen	Allgemeine Erläuterungen zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes enthält für seinen Geltungsbereich die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den dargestellten Entwicklungszielen für die Landschaft nach § 18 LG, die Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach den §§ 19-26 LG sowie die Grenze des Plangebietes und der nicht zum Plangebiet zählenden Siedlungsräume nach § 16 LG. Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 LG, für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19-23 LG die Abgrenzung, soweit sie aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zum Erreichen des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote, die Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten nach § 25 LG und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG. Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind bei Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen die betroffenen Flurstücke bezeichnet. Ebenfalls zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen enthalten die Festsetzungen

über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie die Zweckbestimmungen für Brachflächen im Einzelfall jeweils die Angabe der betroffenen Flurstücke.

Diese Karten und Angaben über die Flurstücke sind Bestandteil der Satzung und nicht etwa Anlagen i. S. d. § 7 DVO LG.

Die Angabe der Flurstücke im gesamten Abschnitt der textlichen Festsetzungen basiert auf den zum Stand 01.01.1995 vorliegenden Unterlagen des Liegenschaftskatasters des Kreises Neuss.

Um die Auffindbarkeit einzelner Festsetzungen zu erleichtern, wurde die Entwicklungs- und Festsetzungskarte in Planquadrate eingeteilt, die in der Waagerechten mit Großbuchstaben und in der Senkrechten mit kleinen Buchstaben versehen sind. Die entsprechende "Buchstabenkoordinate" (z. B. Ae) ist in der Spalte "Ordnungs-Nr." der jeweiligen Festsetzung nachgestellt.

Die Planquadrate der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechen der Aufteilung der Deutschen Grundkarte i. M. 1 : 5000 (DGK 5).

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
6.1	<u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)</u> Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden aufgrund des § 18 LG sowie des § 6 Abs. 1-3 DVO LG NW in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und in den textlichen Darstellungen dargestellt.			Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme und Bewertung im Rahmen des Ökologischen Fachbeitrages der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forstwirtschaft NW (früher Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW) sowie nach Maßgabe eigener Beurteilungen des landschaftlichen Zustandes festgelegt. Sie geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft (§ 18 LG). Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, soweit sie bekanntgeworden sind, zu berücksichtigen. Die dargestellten Entwicklungsziele lassen sich mit diesen Funktionen vereinbaren. Die nach § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden (§ 33 Abs. 1 LG). Begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 6 LG (Verpflichtungen zum Ausgleich oder Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft) sind darüber hinaus mit den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen (§ 33 Abs. 2 LG NW). Die Realisierung der in den Entwicklungszielen dargestellten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NW soll vorrangig einvernehmlich mit den Landbesitzern und –nutzern auf vertraglicher Ebene erfolgen. Da auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft neben ihrem erforderlichen Einklang mit den Entwicklungszielen zu deren Erfüllung beitragen können, wird innerhalb der textlichen Darstellungen zu

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

den Entwicklungszielen auf solche Möglichkeiten hingewiesen. Diese Hinweise sind nicht verbindlich; sie sollen aber optimale Standorte für Ersatzmaßnahmen bestimmter Art aufzeigen. Ausgleichsmaßnahmen kommen hier weniger in Betracht, da diese zumeist am Ort des Eingriffes zu verwirklichen sind.

Insbesondere bei der Leistung eines Ersatzgeldes (§ 5 Abs. 3 LG) für Eingriffe in Natur und Landschaft besteht die Möglichkeit, diese zur Durchführung in diesem Rahmen zu verwenden.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft stellen als angestrebte Ziele einer bestimmten landschaftlichen Entwicklung sozusagen das "Grundgerüst" dar. Insbesondere die festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind in dem Umfang festzusetzen, der erforderlich ist, diese Ziele zu verwirklichen. Die dargestellten Entwicklungsziele selbst entfalten nach außen hin keine unmittelbare Wirkung.

Sie richten sich insbesondere nicht an Grundstückseigentümer oder -besitzer.

Die lückenhafte Numerierung der Entwicklungsziele ist gewollt und resultiert daraus, dass in den jüngeren Landschaftsplan-Teilabschnitten des Kreises Neuss die Entwicklungsziele einem festen Numerierungssystem unterliegen. Die Nummern hier nicht dargestellter Entwicklungsziele bleiben dementsprechend frei. Dies gewährleistet, dass das Numerierungssystem durch alle Landschaftsplan-Teilabschnitte eingehalten werden kann und so eine Gesamtschau des Landschaftsplanes des Kreises Neuss möglich wird.

6.1.1 Entwicklungsziel 1:

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen

Dieses Entwicklungsziel wird insbesondere für folgende Bereiche dargestellt:

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft			- Waldflächen Mühlenbusch, Chorbusch, Knechtstedener Busch und Hausbusch - Pletschbachniederung und Sasser Schepp - Tannenbusch - Wahler Berg und Zonser Heide - Rheinaue - Prallhangbereich zwischen Dormagen und Zons - Niederungsbereiche von Norfbach und Schwarzer Graben
	Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel unbeschadet der nachstehenden teilträumlichen speziellen Darstellungen insbesondere:			
	- Erhaltung der Landschaftsstruktur			Dies kann insbesondere erreicht werden durch: - die Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere der Hänge und Talauen - die Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstigen morphologischen Kleinstrukturen und -formen
	- Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume			Dies kann insbesondere erreicht werden durch: - die Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldbestände - die Erhaltung und Pflege von kleineren Waldflächen - den Schutz alter Bestandesteile, insbesondere auch von Totholz im Wald - die Beschränkung waldbaulicher Maßnahmen auf schonende Eingriffe

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				- die Erhaltung, Sicherung und Pflege bestehender Kleingewässer, Gräben und Feuchtbiotope, gegebenenfalls deren Wiederbewässerung oder Anstau zur Sicherung der Wasserführung - die ökologische Aufwertung der Gewässerumfelder - keine weitere Entwässerung der Bruch- und Niedermoorstandorte - die Erhaltung und Pflege der Wiesen und Weideflächen - die Erhaltung und Pflege der Kräuter- und Staudenfluren insbesondere im Bereich der Wegeraine und Böschungen - die Erhaltung von Flächen für die natürliche Entwicklung - die Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen
	- Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- und Kulturdenkmale			Hierzu zählen insbesondere auch die oft bemerkenswerten Altbaumbestände an älteren Hoflagen
	- Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume			Dies kann insbesondere erreicht werden durch: - die Schließung von Bestandeslücken in den großen zusammenhängenden Waldflächen - die Vermehrung der Waldfläche auf geeigneten Standorten - die Umwandlung nicht bodenständiger Waldbestände in naturnahe Waldflächen - die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren - die Überlassung von Flächen für die natürliche Entwicklung (Sukzessionsflächen)

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				- die Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen Einzelbäumen und Obstgehölzen - die ökologische Aufwertung des Umfeldes bestehender Gewässer - die Anlage und Wiederherstellung von Feuchtbiotopen, Kleingewässern und Altarmen - die Rückführung von gewässernahen Ackerflächen in Grünlandflächen - gegebenenfalls der punktuellen Ausschluss der Erholungsnutzung in empfindlichen naturnahen Lebensräumen
	- die Sicherstellung und Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wasserführung und -qualität der Fließgewässer			Dies kann insbesondere erreicht werden durch: - die Einleitung von Frischwasser z.B. aus Trinkwassertransportleitungen Das Plangebiet liegt teilweise im Absenkungstrichter der Braunkohlentagebaue. Bedingt durch die Absenkung des ehemals teilweise hoch anstehenden Grundwassers in den Niederungsbereichen haben diese Lebensräume erheblichen Schaden genommen. Im Rahmen des MURL-Konzeptes wurden durch den Bergbautreibenden nach einer Vereinbarung mit der Landesregierung erste gegensteuernde Maßnahmen durch die Zuführung von Frischwasser ergriffen. Diese Maßnahmen sind jedoch zeitlich bis zum Jahre 2010 begrenzt, so dass in dem verbleibenden Zeitraum eine dauerhafte Lösung zur zumindest punktuellen Aufrechterhaltung höherer Grundwasserstände im Niederungsbereich bis zum Wiederanstieg gefunden werden sollte. Für den Tagebau Garzweiler II wird ein Monitoring entwickelt. In diesem Zusammenhang sind auch Lösungen der Grundwasserproblematik in den Niederungsbereichen des LP II zu finden.

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Die Stabilisierung der Grundwasserstände kann durch die Aufrechterhaltung und gegebenenfalls den Ausbau der heutigen Lösung, wie auch durch die Wasserzuführung aus anderen Herkünften erreicht werden.

Hier sei beispielhaft auf die im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf dargestellte Wassertransportleitung vom Rhein zu den Kraftwerken im Raum Grevenbroich verwiesen. Die Sicherung der Grundwasserverhältnisse gewinnt insbesondere im Zusammenhang mit dem im Knechtstedenener Busch festgesetzten Naturschutzgebiet Bedeutung. Der Wert dieses Gebietes als Lebensraum für dort angepasste Pflanzen- und Tierarten hängt insbesondere vom Grundwasserstand hier und in den umliegenden Bereichen ab.

Das Entwicklungsziel 1 wird teilträumlich mit folgenden spezifizierten Unterzielen dargestellt:

EZ 1 (1/A)
Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue

Dieses teilträumliche Entwicklungsziel wird im Wesentlichen für den Bereich der Rheinaue zwischen Stürzelberg und der südlichen Plangebietsgrenze sowie für den Prallhangbereich zwischen Zons und Dormagen dargestellt. Das teilträumliche Entwicklungsziel kann insbesondere erreicht werden durch:

- Erhaltung und Entwicklung der Glatt- hafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6510) sowie der Trespen-Halbtrockenrasen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6210)
- Erweiterung der wertvollen Grünlandgesellschaften, insbesondere der Trespen – Halbtrockenrasen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6210)
- Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (FFH-Lebensraumtyp Nr. 91E0)

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				und der Hartholz-Auenwälder (FFH-Lebensraumtyp Nr. 91F0) - Erhaltung und Entwicklung der Stillgewässer (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3270) - Erhaltung und Entwicklung der schlammigen Flusssufer mit einjähriger Vegetation (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3150) des Rheins sowie der Sand und Kiesflächen - Erhaltung der Baumreihen und Baumgruppen und schrittweiser Ersatz durch Baumarten der Hart- und Weichholzaue - Maßnahmen zur Strukturverbesserung der Rheinuferbereiche als (Jung) Fischhabitat - Umwandlung der Ackerflächen in Grünland -
	EZ 1 (1/B) Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung autotypischer Elemente			Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird im Wesentlichen für den Bereich der Rheinaue zwischen Stürzelberg und der südlichen Plangebietsgrenze sowie für den Prallhangbereich zwischen Zons und Dormagen dargestellt. Das teilräumliche Entwicklungsziel kann insbesondere erreicht werden durch: - Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland - Erhaltung der vorhandenen Grünlandnutzung - Erhaltung autotypischer Elemente - teilräumliche Festsetzung als Naturschutzgebiet - Schaffung eines Biotopverbundes zwischen dem Hochflutrinnenbereich südlich Zons und der Rheinaue

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	Entwicklungsziel 1 D Erhaltung und Optimierung großflächiger, gut strukturierter Waldgebiete			Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird für die großflächigen, gut strukturierten Waldgebiete im Bereich des Mühlenbusches, Knechtstedener Busches und Chorbushes dargestellt. Das teilräumliche Entwicklungsziel kann insbesondere erreicht werden durch: - Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder (FFH Lebensraumtyp 9110), Waldmeister-Buchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9130) und Stieleichen-Hainbuchenwälder (FFH Lebensraumtyp 9160) - Erhaltung und Entwicklung der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und der Perlgras-Buchenwälder - Erhaltung der vorhandenen Waldränder und Entwicklung artenreicher mehrstufiger Waldmäntel und -säume - Naturnahe Waldbewirtschaftung - Belassung ausreichender Höhlenbäume für den Artenschutz - Umwandlung der nicht bodenständigen Aufforstungen (Nadelholz-, Rot-eichen- und Pappelforsten) in die natürlichen Waldgesellschaften - Lenkung der Erholungsnutzung bei Schonung der störungsempfindlichen Lebensräume -
	Entwicklungsziel 1 E Erhaltung und Optimierung von Waldbeständen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung			Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird für das Waldgebiet "Tannenbusch" einschließlich Wildfreigehege und Geo-Park dargestellt. Es kann insbesondere erreicht werden durch: - Sicherung des Wertes für die ruhige Erholung

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				- Erhaltung und Erhöhung der Laubholzbestockung und Entwicklung naturnaher Waldbestände unter Berücksichtigung prägender Nadelholzbestände, die als belebende Elemente erhalten werden sollen - Schaffung artenreicher mehrstufiger Waldmäntel und –säume
	Entwicklungsziel 1 F Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt			Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird für große Teile der Altstromrinne in der Niederterrasse dargestellt Es kann insbesondere erreicht werden durch: - Erhaltung der reich gegliederten Landschaft, insbesondere Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem, gut strukturiertem Grünland und naturnahen Laubholzbeständen in den Niederungen - Wiedervernässung der ehemaligen Broiche - Umwandlung der Hybridpappelbestände in bodenständige Gehölzbestände, wo dies aus ökologischer Sicht sinnvoll ist: z. B. in Auenbereichen und in großflächigen Beständen. Die Hybridpappelreihen in der Feldflur sind aus kulturhistorischen und landschaftsästhetischen Gründen in der Regel erhaltenswert. - ökologische Aufwertung der Fließgewässer insbesondere durch Schaffung eines abwechslungsreich gestalteten Uferrandstreifens (Grünland, Sukzessionsflächen, Gehölze) - Verbesserung der Wasserqualität - Verhinderung einer weitergehenden Einengung der Niederungsbereiche durch Bebauung oder Gärten zur Aufrechterhaltung einer durchgängigen Verbundachse für die Pletschbachaue
	Entwicklungsziel 1 G Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhaltung und Entwicklung			Dieses Entwicklungsziel wird für den Bereich der Sanddüne des Naturschutzgebietes "Wahler Berg / Hanneputzheide" dargestellt.

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden			Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: - Erhaltung und Entwicklung der Sandheiden auf Binnendünen (FFH-Lebensraumtyp-Nr.2310) - Erhaltung und Entwicklung der Sandtrockenrasen auf Binnendünen (FFH-Lebensraumtyp-Nr.2330) - Erhaltung durchgewachsener Eichen-niederwald auf Sand mit alten, mehrstämmigen Quercus robur (Kulturlandschaftsrelikt) - Pflege wärmeliebender Saumgesellschaften und Fragmente trockener Glatthaferwiesen mit Stromtal-Arten und typischer Schmetterlingsfauna - Umwandlung der Ackerflächen zwischen Wahler Berg und Hannepützheide in Heideflächen - Betretungsverbot
	Entwicklungsziel 1 H Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung			Dieses teilträumliche Entwicklungsziel wird für das durch eine Abgrabung entstandene Gewässer zwischen Delrath und der A 57 (Zerenger Büschchen) und den Waldsee nordwestlich Hackenbroich dargestellt. Es kann insbesondere erreicht werden durch: - Erhaltung der Gewässer und des Kleinreliefs naturnahe Gewässergestaltung - Offenhaltung von Sandflächen nach Maßgabe der Standortverhältnisse - räumliche Beschränkung der Freizeitaktivitäten, Ausschluss der aktiven Erholungsnutzung - Ruhigstellung des westlichen Teils des Waldsees

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung und	Erläuterungen
	Entwicklungsziel 1 I Erhaltung von Waldflächen und langfristige Umwandlung nicht-bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe, bodenständige Waldbestände Festgesetzte Optimierungsmaßnahmen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche zum Erreichen des Entwicklungszieles 1 mit den dargestellten teilräumlichen Unterzielen dienen, stehen dem Grundgedanken der "Erhaltung" nach dem Entwicklungsziel nicht entgegen. Dies gilt insbesondere für Anpflanzungen in diesem Rahmen.		Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird für das Waldgebiet der Hannepützheide dargestellt. Es kann insbesondere erreicht werden durch: - Festsetzung als Naturschutzgebiet - Umwandlung der nicht-bodenständigen Nadelwaldbestände in bodenständige Waldbestände - Erhaltung und Pflege der noch vorhandenen Heideflächen-Relikte - Ausschluss intensiver Erholungsnutzung - Ausschluss weitergehender Erschließung
6.1.2	<u>Entwicklungsziel 2:</u> Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel unbeschadet der nachfolgenden teilraumspezifischen Unterziele insbesondere: - Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume		Dieses Entwicklungsziel wird insbesondere für die intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereiche des Plangebietes dargestellt. Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				- die Vermehrung der Waldfläche - die Umwandlung nicht-bodenständiger Bestände in naturnahe Waldbestände - die Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen und Alleen - die Erhaltung und Ergänzung typischer Ortseingrünungen - Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren (Wegeraine, Saumstreifen, Uferrandstreifen) - Überlassung von Flächen für die natürliche Entwicklung (Sukzessionsflächen)
	- Erhaltung morphologisch prägender Landschaftsstrukturen			Dies kann insbesondere erreicht werden durch: - Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere bei Hangbereichen, Trockentälern und Mulden - Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstigen morphologischen Kleinstrukturen und -formen
	- Erhaltung und Sicherung der wertvollen Lebensräume sowie der gliedernden und belebenden Landschaftselemente			Gerade innerhalb der weitestgehend baum- und strauchlosen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebietes stellen die letzten verbliebenen natürlichen Grünstrukturen einen besonderen Wert als Lebens- und Rückzugsräume sowie als landschaftsgliedernde und belebende Elemente dar. Das Entwicklungsziel wird insbesondere durch den Schutz dieser Objekte vor der Inanspruchnahme durch andere Nutzungen erreicht.
	- Die Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter und schützenswerter Bau-, Boden- und Kulturdenkmale			Oft stellen z. B. alte Hofanlagen in der freien Landschaft mit ihrem her-vorra-genden Baumbestand bedeutsame Elemente zur Gliederung und Belebung der Landschaft dar.
	Das Entwicklungsziel 2 erhält folgende spezifische teilräumliche Darstellungen:			

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung und	Erläuterungen
	Entwicklungsziel 2 B Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auentypischer Elemente, insbesondere Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten		Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird für Teile der Überflutungsau des "Zonser Grindes" dargestellt. Es kann insbesondere erreicht werden durch: - Erhaltung auentypischer Elemente - Beibehaltung extensiver Grünlandnutzung - Extensivierung der übrigen Grünlandnutzung - Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland - punktuelle bzw. lineare Anreicherung mit standorttypischen Gehölzen
	Entwicklungsziel 2 F Optimierung der ökologischen Vielfalt einer strukturreichen Kulturlandschaft		Dieses teilräumliche Unterziel wird für den östlichen Kontaktbereich der „Sasser Schepp“ westlich Hackenbroich dargestellt. Es kann insbesondere erreicht werden durch: - Anlage gliedernder und belebender Elemente, insbesondere zur Betonung der Grenzlinie zur Sasser Schepp sowie zu den anliegenden Siedlungsbereichen - Anlage breiter Kräuter- und Staudensäume im Bereich dieser Anpflanzungen an der Grenzlinie zur Altstromrinne
	Entwicklungsziel 2 K Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente		Dieses teilräumliche Unterziel wird für die intensiv ackerbaulich genutzten Teile des Plangebietes dargestellt. Hier liegt ein erheblicher Mangel an naturnahen Lebensräumen und strukturierenden und belebenden Elementen vor. Es kann insbesondere erreicht werden durch: - Erhaltung der verbliebenen linien- und punktförmigen Grünelemente - landschaftliche Anreicherung durch Anlage gliedernder und belebender Elemente in der freien Landschaft, insbesondere in Form von Bäumen,

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen - zusätzliche ökologische Anreicherung durch die Anlage von Kräuter- und Staudensäumen (Wegeraine, Gewässerrandstreifen) - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 4 ff LG NW - Anlage extensiv genutzter Kulturbiotopie wie Grünlandflächen oder Streuobstwiesen - unter Berücksichtigung der Lebensgemeinschaften der freien Landschaft Anlage eines dichten Saumhabitatnetzes aus Altgrasrainen und Hecken - Anlage einzelner Aufforstungen

6.1.3 Entwicklungsziel 3:

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel wird für die aktiven Abgrabungsbereiche zwischen L 280 und K 12 (Balgheimer See) östlich Delhoven/Straberg sowie östlich der B 9, nördlich Dormagen (Zonser Heide) in Kombination mit dem Entwicklungsziel 7 dargestellt. Weiterhin erfolgt die Darstellung dieses Entwicklungszieles für die beiden Campingplätze in der Überflutungsau des Rheins zwischen Zons und Stürzelberg.

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- die Rekultivierung der in Betrieb befindlichen Abgrabungen nach Maßgabe der zugelassenen Abgrabungs- / Rekultivierungsplanungen

Für beide Abgrabungsbereiche liegen zugelassene Abgrabungs- und Rekultivierungspläne vor.

Durch die über einen langen Zeitraum betriebene Abgrabung liegt hier ein sehr massiver Eingriff in die frühere Landschaft vor. Dies sowohl aus optisch-ästhetischer Sicht, wie auch aus ökologischer Sicht. Die verbindlichen Rekultivierungsplanungen beinhalten die zur Kompensation erforderlichen gestalterischen Maßnahmen in einem Mindestumfang.

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				Der landschaftsästhetische Schaden kann mit einer massiven Begrünung des Umfeldes der später verbleibenden Restseen gemildert werden. Aus ökologischer Sicht ist eine Kompensation nur dann gegeben, wenn sowohl die verbleibenden Wasserflächen, wie auch ihre Böschungen und das unmittelbare Umfeld so gestaltet und einer intensiven Folgenutzung entzogen werden, dass hier beruhigte Lebensräume als Vorranggebiete für den Biotop- und Artenschutz entstehen (vgl. hierzu auch Darstellung EZ 7).
	- langfristige Beseitigung der durch die Campingnutzung bewirkten Störungen in der Überflutungsauwe zwischen Zons und Stürzelberg			Langfristige Zielsetzung im Falle der beiden Campingplätze im Bereich des Naturschutzgebietes "Zonser Grind" ist aus landschaftsplanerischer Sicht deren Verlagerung. Die Campingplatznutzungen stellen in der Überflutungsauwe durch die nahezu ständige Anwesenheit der Camper und der Platzbetreiber, den notwendigerweise damit verbundenen Fahrzeugverkehr und die insgesamt damit verbundene Unruhe eine erhebliche Störung dieses Lebensraumes dar. Zur Verlagerung der Campingplätze ist ein finanzierbares Konzept zu entwickeln. Dabei wird eine sowohl den ökologischen Anforderungen, wie auch den ökonomischen Interessen der Campingplatzbetreiber entsprechende Lösung zu finden sein.
6.1.4	<u>nicht vorhanden</u>			
6.1.5	<u>nicht vorhanden</u>			
6.1.6	<u>nicht vorhanden</u>			

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

6.1.7 Entwicklungsziel 7:

Entwicklung der Landschaft für den Biotop- und Artenschutz

Dieses Entwicklungsziel wird für den Kontaktbereich zwischen dem Wahler Berg (B 9) nördlich Dormagen und der Hannepützheide sowie, in deckungsgleicher Kombination mit dem Entwicklungsziel 3, für die aktiven Abgrabungsbereiche zwischen L 280 und K 12 östlich Delhoven/Straberg (Balgheimer See) und nördlich von Dormagen (Martinsee) dargestellt.

Die Umsetzung des Entwicklungszieles 7 soll einvernehmlich mit der Landwirtschaft erfolgen. Im Rahmen vertraglicher Regelungen sind auch unter ökonomischen Gesichtspunkten einvernehmliche Lösungen zur Umsetzung des EZ 7 mit der Landwirtschaft zu finden. Beispielsweise sollen Tauschflächen für die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Flächen bereitgestellt werden oder einvernehmliche Bewirtschaftungsverträge mit den Flächenbewirtschaftern abgeschlossen werden.

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Entwicklung der Abgrabungsgewässer und deren Umfeld als Trittsteinbiotope und als Vorranggebiete für den Biotop- und Artenschutz zwischen den großen zusammenhängenden Waldgebieten im Westen des Plangebietes und der Rheinaue

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Ausschluss jeder intensiven Folgenutzung für die durch die Abgrabung entstehenden Restseen und ihre Uferbereiche
- Sicherung der entstandenen Wasserflächen und ihrer Ufer
- Schaffung vielfältiger Lebensräume durch Anlage unterschiedlichster Böschungsneigungen, Flachwasserzonen usw.
- teilweises Offenhalten von Kies- und Sandbereichen
- Anlage dichter Bepflanzungen zur Minderung von Störeinflüssen in den Randbereichen der Darstellungsgebiete, insbesondere im Fall des Balgheimer Sees zu den umliegenden Sied-

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				lungen und nach Norden hin zur Erholungsanlage "Nievenheimer See"; hier ist eine klare Trennung der unterschiedlichen Zweckbestimmungen (Erholung nördlich der K 12, Naturschutz südlich der K 12) erforderlich.
	- Entwicklung der Ackerflächen zwischen Wahler Berg und Hannepützheide als Heidegebiet			- stufenweise Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z. B. Beweidung mit geeigneten Schaffrassen) zur Entwicklung dümentypischer Primärvegetation (z. B. Sandmagerrasen, Heide, Besenginster) - Flächenstrukturierung durch unbeeinflusste Eigenentwicklung kleinflächiger Bereiche
6.1.8	<u>nicht vorhanden</u>			
6.1.9	<u>Entwicklungsziel 9:</u>			
	Erhaltung geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen			Die Darstellung dieses Entwicklungszieles erfolgt für den Bereich der Terrassenkante an der Westgrenze des Plangebietes (Übergang von Haupt- zu Niederterrasse) und ihre unmittelbaren Anschlussgebiete in der Niederterrasse.
	Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:			Dies kann insbesondere erreicht werden durch:
	- Erhaltung der Terrassenkante			- Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet mit entsprechenden Ge- und Verboten - Sicherung des Terrassenkantenbereiches gegen Erosion und Abschleifen im Rahmen der ackerbaulichen Nutzung durch Bepflanzungen
	- Erhaltung der Sukzessionsbereiche			Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	- Erhaltung des in der Niederterrasse anschließenden naturnahen Umfeldes der Terrassenkante			- Offenhalten von Flächen für die natürliche Entwicklung (Sukzession) Dies kann insbesondere erreicht werden durch: - Ausschluss weiterer Wegebaumaßnahmen - Erhaltung der Grünlandflächen - Umwandlung von Ackerstreifen im unmittelbaren Anschluss an die Terrassenkante in Grünland
	Entwicklungsziel 9 F: "Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile"			Dieses teilräumliche Unterziel wird für den Bereich südlich von Gohr bis "Höveler Höfe" entlang der Terrassenkante (Übergang der Mittel- zur Niederterrasse) und für ihre unmittelbaren Anschlussgebiete in der Niederterrasse dargestellt. Es kann insbesondere erreicht werden durch: - Erhaltung der reich gegliederten Landschaft, insbesondere Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, gut strukturiertem Grünland mit Hecken und Baumreihen sowie alten Obstwiesen.
	Entwicklungsziel 9 K: "Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile"			Dieses teilräumliche Unterziel wird für die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche an der Terrassenkante im westlichen Plangebiet dargestellt; nördlich von Gohr und entlang der südwestlichen Plangeietsgrenze westlich vom "Felder Hof". Es kann insbesondere erreicht werden durch: - Erhaltung der verbliebenen linien- und punktförmigen Grünelemente - landschaftliche Anreicherung durch Anlage gliedernder und belebender Elemente in der freien Landschaft, insbesondere in Form von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				- zusätzliche ökologische Anreicherung durch die Anlage von Kräuter- und Staudensäumen (Wegeraine, Gewässerrandstreifen) - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 4 ff LG NW - Anlage extensiv genutzter Kulturbiotopie wie Grünlandflächen oder Streuobstwiesen - unter Berücksichtigung der Lebensgemeinschaften der freien Landschaft, Anlage eines dichten Saumhabitatnetzes aus Altgrasrainen und Hecken

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
6.2	<u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG)</u> Die nachfolgend unter den Ordnungsnummern 6.2.1-6.2.4 aufgeführten Flächen und Objekte werden nach Maßgabe der Einzelfestsetzungen als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft i. S. d. §§ 20-23 LG festgesetzt. Soweit zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke nach § 6 Abs. 4 DVO LG verwendet werden, sind sie Bestandteil der jeweiligen textlichen Festsetzung.			Nach § 19 LG hat der Landschaftsplan die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG festzusetzen. Diese Bestimmung ist für den Träger der Landschaftsplanung bindend. Die Festsetzung muß nach § 19 LG den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote bestimmen. Nach § 6 Abs. 4 DVO LG können zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen u. a. für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke verwendet werden. Die betroffenen Flurstücke werden mit Ausnahme der Landschaftsschutzgebiete bei allen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft angegeben. Die Bezeichnung der Flurstücke sowie die zusätzlichen Karten sind Teil der textlichen Festsetzungen für die jeweiligen besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft. Das Landschaftsgesetz lässt nach den §§ 20-23 LG folgende Möglichkeiten zur Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft zu: - Naturschutzgebiete - Landschaftsschutzgebiete - Naturdenkmale - Geschützte Landschaftsbestandteile Auf die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung wird in den jeweiligen Abschnitten 6.2.1-6.2.4 dieses Landschaftsplanes näher eingegangen.

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

6.2.1 Naturschutzgebiete

Aufgrund der §§ 19 und 20 LG werden die nachstehend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Die nachstehenden generellen Verbote und Gebote gelten für alle festgesetzten Naturschutzgebiete, soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Abschnitts oder nach Maßgabe gebietspezifischer besonderer Festsetzungen Handlungen hiervon unberührt bleiben.

Nach §§ 19 und 20 LG hat der Landschaftsplan Naturschutzgebiete festzusetzen, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und wildwachsender Pflanzenarten (§ 20a, LG),
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen (§ 20, b, LG) oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils (§ 20c, LG)

erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a (§ 20 Satz 2 LG), also zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote (§ 19 LG).

Mit der Oberen Jagdbehörde wurde das Einvernehmen zu den Festsetzungen 6.2.1 hergestellt.

Systematisch sind die Festsetzungen für Naturschutzgebiete so aufgebaut, dass zunächst die generell für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Gebote und Verbote aufgeführt sind, im Anschluss daran sog. Unberührtheitsklauseln, welche von den Verboten und Geboten nicht berührte Handlungen bezeichnen. Auch diese Unberührtheitsklauseln gelten zunächst generell für alle Naturschutzgebiete. Im Anschluss daran

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

finden sich ab 6.2.1.1 in diesem Landschaftsplan die gebietsspezifischen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete. Diese Festsetzungen beinhalten den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die über die generellen Verbote und Gebote hinaus zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote. Nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse im Einzelfall kann es hierbei vorkommen, dass z. B. durch gebietsspezifische Festsetzungen ein generelles Verbot in einem bestimmten Naturschutzgebiet nicht gilt oder aber z. B. eine generell unberührt bleibende Handlung in einem bestimmten Naturschutzgebiet wegen der dortigen besonderen Verhältnisse trotzdem verboten ist. Aufschluss über die für ein bestimmtes Naturschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote gibt im Einzelfall daher nur die gemeinsame Betrachtung der generellen Gebote und Verbote, der generellen Unberührtheitsklauseln und der gebietsspezifischen Gebote und Verbote.

Generelle Verbote für alle Naturschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan

I. Allgemeine Verbote

In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Das allgemeine Verbot gibt den in § 34 Abs. 1 LG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Naturschutzgebieten wieder, stellt aber dennoch keinen bloßen Verweis, sondern ein eigenständiges Verbot dar. Während bei den unter II. im Besonderen verbotenen Handlungen die Vermutung zugrunde liegt, dass solches Handeln regelmäßig mit Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung verbunden ist, ist bei der Anwendung des allgemeinen Verbotes im Einzelnen zu belegen, dass

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				diese Folgewirkungen durch eine Handlung eintreten können oder eingetreten sind.
II. Verboten ist insbesondere:				
1.	bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;			Erfasst sind mit diesem Verbot auch die baulichen Anlagen, welche zwar nach § 2 der Landesbauordnung als solche gelten, den weiteren Bestimmungen der Landesbauordnung nach § 1 Abs. 2 jedoch nicht unterliegen (z. B. öffentliche Verkehrsanlagen, der Bergaufsicht unterliegende Anlagen, Versorgungsleitungen, Ferntransportleitungen, Krane).
2.	Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;			Ortshinweise in diesem Sinne sind Ortstafeln (VZ 310, 311 StVO) und Ortshinweistafeln (VZ 385 StVO), Wegweiser und Vorwegweiser (VZ 415 ff StVO) nach der Straßenverkehrsordnung. Als Warnschilder in diesem Sinne gelten auch Vorschriftzeichen und Richtzeichen mit Anordnungswirkung nach der Straßenverkehrsordnung.
3.	Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen;			Erfasst ist auch das bloße Abstellen ohne Ingebrauchnahme.
4.	Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen oder Wirtschaftswege zu befestigen;			Erfasst ist von diesem Verbot auch die bloße Nutzung einer Fläche z. B. als Weg, Stell- oder Lagerplatz, ohne dass es hierzu baulicher Veränderungen bedarf.
5.	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;			Von diesem Verbot erfasst ist auch der Bodenaustausch ohne dauerhafte Veränderung des Bodenniveaus. Das Verbot der Veränderung von Gewässern und ihrer Ufer erfasst nicht die regelmäßige Gewässerunterhaltung im erforderlichen Umfang.
6.	ober- oder unterirdische Leitungen -Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen- zu verlegen oder zu ändern,			Das Verbot der Verlegung oder Änderung von Freileitungen umfasst auch das Setzen der Masten.

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung und	Erläuterungen
	Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;		
7.	Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Klärschlamm oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden oder andere, den Lebensraum zerstörende oder verändernde Stoffe einzubringen;		Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel. Von diesem Verbot ist auch die nur vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen erfasst.
8.	zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder zu baden;		Erfasst sind von diesem Verbot neben offenen Feuerstellen auch z. B. Grillgeräte, unabhängig von dem verwendeten Brennstoff.
9.	Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von Ihnen abzuschneiden, abzupflücken aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;		Das Verbot erfasst auch die Beschädigung des Wurzelwerkes sowie das Herbeiführen von Schäden durch z. B. das Befestigen von Zäunen o. ä. an Bäumen.
10.	wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;		
11.	Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen oder auszusäen, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Tiere auszusetzen;		Dieses Verbot soll Eingriffe in die Pflanzen- und Tierwelt der Naturschutzgebiete verhindern; es umfasst auch das gezielte Aussetzen von Tieren außerhalb eines Naturschutzgebietes mit dem Ziel, diese in das Naturschutzgebiet einzubringen. Zu dem Verbot, Tiere auszusetzen, zählt auch das Aussetzen von Fischen und Fischlaich, sofern die Notwendigkeit des Aussetzens nach den fischereirechtlichen Bestimmungen nicht nachgewiesen ist.
12.	Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie		Naturschutzgebiete sollen Vorranggebiete für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sein. Um diesen hier einen ungestörten Lebensraum zu

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	zu befahren, Straßen und Wege außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung zu befahren;			gewährleisten, muss das Betreten der Schutzgebiete auf die Wege beschränkt werden. Beim Verlassen der Wege wird der jedem Menschen zueigene Störadius zu oft nicht bemerkbaren, aber massiven Störungen empfindlicher Tierarten führen. Dies gilt selbstverständlich auch für das Radfahren und das Reiten. Ein Befahren mit Kraftfahrzeugen ist zur Minimierung von Störungen in den Naturschutzgebieten ausschließlich auf Straßen und Wegen und nur im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung, welche durch eine entsprechende Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet ist, zulässig.
	13. den Grundwasserstand künstlich zu verändern;			Zur Veränderung des Grundwasserstandes zählt auch die Entwässerung von Gebieten.
	14. das Anlegen von Wildäckern;			Nicht betroffen von dem Verbot sind zur Wildäsung geeignete Ansaaten im Rahmen der Begrünung von Stillungsflächen.
	15. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug-Modelle zu betreiben, Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen, Gewässer zu befahren, zu surfen oder zu angeln;			Der Betrieb von Flugzeug-, Boots- und Automodellen bringt erhebliche Störungen, insbesondere für die Tierwelt des Naturschutzgebietes und für den ruhigen Naturgenuss mit sich. Wasser- und Luftsport würden massive Eingriffe in die Naturschutzgebiete bewirken und dem Grundgedanken der Ruhigstellung dieser Gebiete zuwiderlaufen. Das Surf- und Befahrverbot gilt nicht für Gewässer I. Ordnung und muss ggf. durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr geregelt werden. Das Befahrverbot für Gewässer gilt nicht im Rahmen der Jagdausübung zur Bergung erlegten Wildes sowie zur Versorgung kranken oder verletzten Wildes entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen.
	16. die auch zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart;			Der Kreis Neuss ist der waldärmste Flächenkreis Nordrhein-Westfalens und einer der waldärmsten Kreise der Bundes-

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				republik Deutschland. Der Schutz vorhandener Waldflächen muss hier einen besonders hohen Wert genießen. Dies gilt insbesondere für die Waldflächen in Naturschutzgebieten, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben.
	17. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- und Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt.			Gerade in Naturschutzgebieten stellen freilaufende Hunde sowohl eine Gefahr wie auch eine Störung für die Tierwelt dar. Sie dürfen daher die zugelassenen Wege -was auch für Menschen gilt- nicht verlassen und haben im Einwirkungsbereich des- oder derjenigen zu verbleiben, welche(r) über sie die Aufsicht führt.

III. Generelle Gebote für Naturschutzgebiete

- | | |
|---|--|
| <p>1. Für die Naturschutzgebiete ist im Einzelfall ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zu erarbeiten, der die zur Erfüllung des Schutzzwecks notwendigen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt.</p> | <p>Biotopmanagementpläne sind gutachtliche Planungen, welche über einen bestimmten Zeitraum Anhaltspunkte für notwendige Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Schutzgebiete geben. Hierbei kann es sich sowohl um Maßnahmen handeln, welche unabdingbar erforderlich sind, um den Schutzzweck zu erreichen; es kann sich aber auch um Optimierungsmaßnahmen für die Schutzgebiete handeln.</p> <p>Biotopmanagementpläne haben keinen Satzungscharakter und sind nicht verbindlich. Zu ihrer Umsetzung bedürfen sie der Aufnahme als Festsetzungen des Landschaftsplanes im Wege eines Änderungsverfahrens.</p> |
| <p>2. Die regelmäßige Inspektion (Zustandskontrolle) der Naturschutzgebiete durch den Kreis Neuss oder einem von ihm Beauftragten.</p> | <p>Nur im Wege regelmäßiger Kontrollen kann gewährleistet werden, dass die zum Erreichen des Schutzzwecks festgesetzten Gebote und Verbote eingehalten werden. Außerdem bedarf der Erfolg etwaiger Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten regel-</p> |

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				mäßig der Überprüfung, um erforderlichenfalls Korrekturen vornehmen zu können.
	3. Soweit vorhanden, sind Sperren, Schranken o. ä. an Eingängen zu den Naturschutzgebieten nach der Öffnung durch Berechtigte unverzüglich wieder zu schließen.			Präventivmaßnahme gegen z. B. unrechtmäßiges Befahren.
IV. Von den generellen Geboten und Verboten unberührt bleibende Handlungen (Unberührtheitsklauseln)				
Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den generellen Geboten und Verboten für Naturschutzgebiete unberührt:				
a)	die ordnungsgemäße Landwirtschaft sowie in bisheriger Art und in bisherigem Umfang Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstlicher Flächen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. (29.) Februar; Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen können außerhalb dieses Zeitraumes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht;			Die Unberührtheitsklausel a) garantiert die Fortführung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der heute betriebenen forstwirtschaftlichen Flächennutzung. Zu beachten ist, dass sich diese Klausel lediglich auf die reine Flächennutzung im engeren Sinne, nicht aber auf periphere Maßnahmen wie bauliche Anlagen o.ä. bezieht. Forstliche Maßnahmen können zur Nist- und Brutzeit zu massiven Eingriffen in die Tierwelt führen. Daher sollen sie grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraumes bedürfen sie des Einvernehmens der Unteren Landschaftsbehörde. Angesprochen sind hier insbesondere der Holzeinschlag, das Rücken und der forstliche Wegebau.
b)	die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Fischerei und Hege;			Erfasst sind hier die Jagd, die Fischerei sowie die jagdliche bzw. fischereiliche Hege. Nicht erfasst sind geschlossene Jagdkanzeln, die Anlage von Wildäckern, Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten sowie das Befahren des Schutzgebietes mit Kraftfahrzeugen außerhalb

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				der befestigten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze. Nicht erfasst ist das Aussetzen von Fischen oder Fischlaich, sofern dessen Notwendigkeit nach den fischereirechtlichen Bestimmungen nicht nachgewiesen ist.
c)	das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd im notwendigen Umfang und deren ordnungsgemäße Pflege und Instandsetzung sowie die Fütterung des Wildes in Notzeiten einschließlich des erforderlichen Witterungsschutzes im notwendigen Umfang;			Die Unberührtheitsklausel umfasst Schutzeinrichtungen für die im Rahmen der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung zulässige Viehhaltung, offene Jagd-Hochsitze und deren Unterhaltung sowie Wildfütterungen in Notzeiten. Die Zulässigkeit wird ausdrücklich an das Erfordernis des Einzelfalles geknüpft. Wildfütterungseinrichtungen außerhalb der Notzeiten z. B. sind nicht hiervon erfasst. Dies gilt z. B. auch für bloße Futter-Schüttungen.
d)	das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;			Erfasst sind hiervon die für die nach a) (s.o.) zulässigen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Nutzungen notwendigen Zäune in Verbindung mit der zulässigen Ausübung einer solchen Nutzung.
e)	ordnungsgemäße Pflege und Sicherungsmaßnahmen; sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen; Maßnahmen der Gefahrenabwehr und des Notstandes; Gefahrenabwehr- und Notstandsmaßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen, soweit sie den Verboten für Naturschutzgebiete zuwiderlaufen;			Pflege- und Sicherungsmaßnahmen in diesem Rahmen umfassen ausschließlich Handlungen zum Schutz oder zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile; als Gefahrenabwehrmaßnahmen bleiben nur solche unberührt, die von den hierfür nach öffentlichem Recht zuständigen Behörden ausgeübt werden; Maßnahmen des gesetzlichen Notstandes umfassen den Rahmen des § 228 BGB, wobei erwartet wird, dass den Notstandsmaßnahmen eine nachvollziehbare Prüfung etwaiger Alternativen vorausgeht, da bei Bestehen solcher Alternativen die Regelung über den gesetzlichen Notstand nach § 228 BGB nicht anwendbar ist und die dort garantierte Straffreiheit nicht eintritt. Die nachträgliche unverzügliche

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde ist zur Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen erforderlich.
f)	Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; mit Ausnahme der Gewässer I. Ordnung ist hierfür ein Gewässerunterhaltungsplan aufzustellen, welcher der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf; Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung sind vorab der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;			Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die Untere Wasserbehörde; Unterhaltungsmaßnahmen schließen Ausbaumaßnahmen am Gewässer aus; diese sind nicht erfasst. Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Bereisung der WSV mit der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt. Das Freischneiden von Sichtschneisen für die Strom-Kilometrierungsbeschilderung und Vermessungspunkte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. In besonders sensiblen Bereichen ist eine Versetzung der Strom-Kilometrierungs- und Vermessungspunkte zu prüfen.
g)	die ordnungsgemäße Wiederherstellung von Deckschichten mit Filterfunktionen nach hochwasserbedingten Auskolkungen, sofern die Belange der Trinkwasserversorgung dies erfordern. Die Notwendigkeit und die Art der Ausführung der Maßnahmen sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.			Die Verfüllung von hochwasserbedingten Auskolkungen im Bereich des Rheinvorlandes widerspricht dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Überschwemmungsdynamik des Rheins in den Naturschutzgebieten. Verfüllmaßnahmen sind insofern unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit zu prüfen. Sofern die Belange der Trinkwasserversorgung es erfordern, soll als Verfüllmaterial dem ausgeschwemmten Boden weitgehend ähnliches Material verwendet und entsprechend der ursprünglichen Bodenhorizonte eingebaut werden.
h)	die Realisierung einer Flussentnahmestelle am Rhein sowie der Wassertransportleitungen vom Rhein bis zu den Kraftwerken Frimmersdorf und Neurath zu deren Wasserversorgung, unter der Voraussetzung, dass diese Vorhaben landesplanerisch vorgegeben werden.			Die konzeptionelle Vorplanung zur künftigen Wasserversorgung der Kraftwerke des Nordreviers betrifft auch Naturschutzgebiete im Landschaftsplan des Kreises Neuss, Teilabschnitt II -Dormagen-. Diese Planung befindet sich zur Zeit in der landesplanerischen Abstimmung. Es ist absehbar, dass die

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				Planung als Erfordernis der Raumordnung landesplanerisch vorgegeben wird. In diesem Fall hat der Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG NW dieses "Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung" zu beachten.
	i) Maßnahmen zur Umsetzung der in Braunkohlenplänen festgelegten Ziele zur Grundwasserabsenkung, zum Schutz des Grundwassers sowie zum Schutz von Feuchtgebieten (Wasserhaushalt bzw. Wasserwirtschaft) nach Maßgabe der jeweils erforderlichen bergrechtlichen oder wasserrechtlichen Gestattungen.			Die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgt im Einzelnen im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren bzw. im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren.
	j) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen Nutzungen sowie alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;			Diese Unberührtheitsklausel erfasst alle zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der etwa entgegenstehenden Verbote legal angelegten und ausgeübten Nutzungen; nicht rechtmäßig ausgeübt wird eine Nutzung z. B. dann, wenn sie einer vor dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes geltenden Landschaftsschutzverordnung widersprach, dessen ungeachtet aber über einige Zeit hinweg unbemerkt ausgeübt wurde.

V. Ausnahmen

keine

Gebundene Ausnahmeregelungen, wie sie z. B. für Landschaftsschutzgebiete bestehen, werden für Naturschutzgebiete nur zu den gebietsspezifischen Festsetzungen getroffen.

VI. Besondere Hinweise

Befreiung / Ordnungswidrigkeiten / Straftaten

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. § 69 LG setzt für die Einleitung eines Befreiungsverfahrens einen Antrag voraus. Um dieses durchführen zu können, sollte ein solcher Antrag alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalles darlegen, welche für die Erteilung einer Befreiung geltend gemacht werden, insbesondere etwa das Vorliegen einer der vorstehend beschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen nach § 69 LG. Nach § 69 Abs. 1 LG kann der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält dieser den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbänden ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, vor Befreiungen von

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				Verboten und Geboten für Naturschutzgebiete Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in einschlägige Sachverständigengutachten zu geben. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete stellen nach § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe, bei fahrlässiger Handlung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe, bestraft, wer im Naturschutzgebiet entgegen den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder 5. Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt.

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

6.2.1.1 Naturschutzgebiet "Zonser Grind"

Fb, Fc, Hb, Hc

Gemarkung: Zons
Flur: 3
Flurstücke: 2, 4, 5, 11-18, 20, 24, 28, 34, 43, 46-48, 50-58, 60, 63-65, 70-82

Gemarkung: Zons
Flur: 4
Flurstücke: 1-21, 24-34, 41, 4244, 4750, 57-62

Gemarkung: Zons
Flur: 5
Flurstücke: 1, 2 tlw., 13 tlw. 14-26, 28, 31 tlw., 34, 37-42, 44-56, 57 tlw., 58-85, 86 tlw., 87 tlw., 88, 91 tlw., 92-100, 103, 104

Gemarkung: Zons
Flur: 6
Flurstücke: 1-10, 14, 15, 107, 115, 116, 144

Gemarkung: Zons
Flur: 7
Flurstücke: 1, 11 tlw.

Gemarkung: Zons
Flur: 14
Flurstücke: 2 tlw., 3, 4 tlw.

Gemarkung: Zons
Flur: 15
Flurstück: 1 tlw.

Gemarkung: Zons
Flur: 17
Flurstücke: 79-86, 90-96, 390, 391 tlw. 454, 557, 602, 605, 608, 612, 691,

Flächengröße: 330,9 ha

A) Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatschG insbesondere

- zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten

Das Naturschutzgebiet Zonser Grind ist Teil des europäischen kohärenten Netzes Natura 2000 mit der Natura 2000-Nr. DE-4807-301 und der Gebietsbezeichnung „Urdenbach –Kirberger Loch - Zonser Grind“.

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensaumtypen • Erlen- Eschen- und Weichholz- Auenwälder (91EO, Prioritärer Lebensraum) • Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) • Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270) • Feuchte Hochstaudenfluren (6430) • Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen (6510) • Trespen-Halbtrockenrasen (6210) • Hartholz- Auenwälder (91F0)			des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen. Das Gesamtgebiet hat eine Flächen-größe von ca. 768 ha und liegt im Bereich der rechten und linken Rheinaue. Das Teilgebiet Zonser Grind mit einer Flächengröße von ca. 328 ha bildet den linksrheinischen Teil des FFH-Gebietes. In diesem Rheinauenkomplex befinden sich Vorkommen des prioritären Lebensraumes Erlen-Eschen- und Weichholzauenwald (hier Weichholzauenwald) sowie weiterer stromtallandschaftstypischer FFH-Lebensräume. Dies sind Restbestände des Hartholzauenwaldes, nährstoffreiche Stillgewässer (hier Altgewässer) und deren Röhrichtzonen, die gewässerbegleitenden Flußmeldefluren und die feuchten Uferhochstaudenfluren. Herausragende Bedeutung hat das Gebiet für die Lebensräume magere Flachlandmähwiesen (hier Salbei-Glatthaferwiesen, Wiesenknopf-Silgenwiesen) und Trespen-Halbtrockenrasen, da hier die letzten großflächigen und beispielhaft ausgebildeten Bestände dieser, teilweise von der Vernichtung bedrohen, Wiesengesellschaften in NRW vorkommen. Im Uferbereich des NSG befindet sich zwischen Rheinkilometer 722 und 725 ein Vorkommen von ca. 500 Bäumen der artenreinen Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>). Dieses Vorkommen der gefährdeten Baumart ist gem. Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, für NRW einmalig. Das Vorkommen welches sich im Rheinuferbereich durch Naturverjüngung vermehrt, ist insbesondere auch aus Sicht der Erhaltung forstgenetischer Ressourcen unbedingt erhaltens- und förderungswürdig.
	• zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere: Schwarzmilan, Flußregenpfeifer, Nachtigall, Pirol, sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste der BRD/NRW, insbesondere: Steinkauz, Kleinspecht, Rebhuhn, Wiesenpieper, Feldschwirl, Schwarzpappel.			

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung und	Erläuterungen
	- Zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel, für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art.4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie, insbesondere: Waldwas-serläufer, Kiebitz, Austernfischer, Baumfalke - Zur Erhaltung und Wiederherstel-lung einer vielfältig strukturierten Rheinauenlandschaft, insbeson- dere durch Anlage der stromtallan- dschaftstypischen Strukturen:		Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Ver- besserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln. Für das Gebiet wurde ein Maßnahmen- konzept (MAKO) erstellt, nach welchem die wertvollen FFH- Lebensraumtypen erhalten und entwickelt werden sollen.
	der mageren Flachlandmähwiesen durch extensive Grünlandnutzung und Umwandlung von Acker in Grünland		Die Umsetzung der Maßnahmen soll insbesondere durch vertragliche Re- gelungen mit den Flächeneigentümern und –bewirtschaftern erfolgen.
	der Weichholz- und Hartholzauen- wälder		Bei Wiederaufforstung und Neubegrün- dung von Wäldern sollen, an den geeig- neten Standorten, bevorzugt die im Ge- biet vorkommenden autochthonen Be- stände der Echten Schwarzpappel (Po- pulus nigra) Verwendung finden.
	der Kopfweidenbestände		Die Kopfweidenbestände sind typische Elemente der Landschaft und u.a. Brut- plätze des Steinkauzes.
	zur Wiederansiedlung von Tierar- ten von gemeinschaftlichem Inte- resse gemäß Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie, insbesondere: Dunkler Wiesenknopf-Ameisen- bläuling		Das Gebiet ist Bestandteil des Wiederan- siedlungsprojektes für die FFH-Anhang IV Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisen- bläuling in den rheinnahen FFH-Gebie- ten des Rhein-Kreises Neuss
	zur Sicherung einer der letzten gro- ßen Refugialräume in NRW.		Dieser Rheinauenlandschaftsausschnitt ist ein bedeutendes Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen Niederrhein und Mittelrhein, insbesondere aufgrund sei- ner Lage im Ballungsrandgebiet.

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung und	Erläuterungen
	- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Zonser Grindes als charakteristischem Element der niederrheinischen Flußlandschaft - zur Erhaltung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Böden; insbesondere der Böden mit einer hohen bis sehr hohen Regulations- und Pufferfunktion / Bodenfruchtbarkeit (z.B. Auenböden)		Das Naturschutzgebiet "Zonser Grind" ist auch ein Geotop und wird im Geotopkataster des Landes NRW unter der Nummer GK-4806-015 geführt. In der Bodenfunktionskarte des Rhein-Kreis Neuss und auf der CD-ROM "Karte der schutzwürdigen Böden" (2. Aufl., 2004) des Geologischen Dienstes NRW sind die schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Für die Fläche des Naturschutzgebietes "Zonser Grind" werden besonders schutzwürdige fruchtbare Böden (höchste Schutzstufe) mit einer sehr hohen Regulations- und Pufferfunktion ausgewiesen.

Gebietsspezifische Verbote und Gebote

Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzweckes werden über die generellen Verbote und generellen Gebote für Naturschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan hinaus (6.2.1, I-II) folgende gebietsspezifische Verbots- und Gebotsfestsetzungen getroffen:

B) Gebietsspezifische Verbote

Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:

- | | |
|--|--|
| <p>18. Fischerei/Angelfischerei zwischen Rheinstrom-km 722,0 und 725,0 in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres.</p> <p>19. Grünland umzubrechen</p> | <p>In diesem Bereich liegen die für den gefährdeten Flussregenpfeifer wichtigen Sand- und Kiesufer als Bruthabitate. Das zeitlich begrenzte Angelfischereiverbot ist zur Erhaltung der gefährdeten Vogelart erforderlich.</p> <p>Das Grünland bietet mit seinen spezifischen, der jeweiligen Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften vielen bedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Der Umbruch sowohl</p> |
|--|--|

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				von Grünland in Ackerland als auch zur Neueinsaat (Pflegeumbruch) ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet. Der Grünlandumbruch ist auch zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne der Wiederherstellung gemäß § 23 Abs.1 Nr.1 BNatschG verboten.
C) Gebietsspezifische Gebote				
4.	Die Hybridpappelreihen sind nach forstlicher Nutzung gemäß § 25 LG NW durch die Nachpflanzung bodenständiger Baumarten der Weich- und Hartholzaue (z. B. Schwarzpappel, Silberweide, Stieleiche, Esche, Ulme) zu ersetzen.			Die Beseitigung von Baumgruppen und Einzelbäumen ist im NSG grundsätzlich verboten (siehe allgemeines Verbot Nr. 9). Für die flächig gepflanzten Hybridpappelreihen ist als Wald im forstrechtlichen Sinne eine forstliche Nutzung möglich. Der Ersatz der Hybridpappeln durch Kopfweiden sollte auf der Gesamtfläche angestrebt werden.
D) Unberührt von Ge- und Verboten bleiben:				
	Im Bereich der Rheinkilometer 724,85 bis 725,25 folgende Inhalte des Verbots:			Den Campern ist der Aufenthalt auf dem im NSG liegenden Strand zum Sitzen und Spaziergehen gestattet.
12.	Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten.			
E) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen				
	Zur Erreichung des Schutzzweckes für das Naturschutzgebiet "Zonser Grind" werden unter dem Entwicklungsziel 1 A gemäß § 26 LG NW folgende Maßnahmen festgesetzt:			
1.	Anpflanzungen (6.5.1.2)			
2.	Aufforstungen (6.5.2.1)			
3.	Pflegemaßnahmen (6.5.5.21)			
4.	Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume (6.5.6.1–6.5.6.3, 6.5.6.5, 6.5.6.6)			

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	F) Gebietsspezifische Ausnahmen Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme - von dem allgemeinen Verbot Nr. 6 für Naturschutzgebiete ober- oder unterirdische Leitungen –Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen- zu verlegen oder zu ändern, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird - von den Ge- und Verbotsbestimmungen zum NSG „Zonser Grind“ für Einrichtungen der ehemaligen Fähre Düsseldorf / Benrath – Zonser Grind. - von den Ge- und Verbotsbestimmungen zum NSG „Zonser Grind“ für alle Anlagen und Maßnahmen die zum ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnung im Rahmen der bestehenden Rechte erforderlich sind, soweit hierdurch der Schutzzweck des NSG nicht beeinträchtigt wird.“			Die Verlegung oder Änderung unterirdischer Leitungen in dem offenen, grünlandgeprägten Naturschutzgebiet widerspricht dem Schutzzweck in der Regel nicht. Bei der Verlegung von Freileitungen sind neben dem Landschaftsbild insbesondere ornithologische Aspekte zu beachten. Die Prüfung obliegt im Einzelfall der Unteren Landschaftsbehörde. Die Wiederinbetriebnahme der Fährverbindung über den Rhein muss in ihren baulichen Anlagen den Schutzgebietsbestimmungen angepasst werden. Die Prüfung obliegt der Unteren Landschaftsbehörde.
6.2.1.2	<u>Naturschutzgebiet "Wahler Berg, Hanepützheide und Martinsee"</u>			
Fc, Fd				

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Gemarkung:	Zons
Flur:	11
Flurstücke:	168, 169

Gemarkung:	Zons
Flur:	12
Flurstücke:	12-15, 20-22, 28 –33, 39-45, 46 tlw., 49-62, 88, 89, 92, 99 tlw., 125 -127, 138 tlw., 159 tlw.

Gemarkung:	Zons
Flur:	10
Flurstücke:	33-38, 202, 203

Flächengröße: 91 ha

A) Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Flugsanddüne im Bereich des FFH-Gebietes "Wahler Berges" (8 ha) mit ihren offenen Sandflächen und größeren Beständen der Silbergrasflur, Calluna-Heideflächen, Sand-Magerrasen, Besenginsterheide und Eichen- Birkenwälder als Lebensraum für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten:

Das Teilgebiet „Wahler Berg“ ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen.

- a) insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensraumtypen:

- Sandheiden auf Binnendünen (2310)
- Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330)

Für die Ausweisung des Gebietes als Schutzgegenstand gemäß der FFH-Richtlinie ausschlaggebend sind insbesondere die Sandheiden auf Binnendünen und die Sandtrockenrasen auf Binnendünen.

- b) zur Erhaltung, Pflege und Optimierung der FFH-Lebensraumtypen:

- Alter bodensaurer Eichenwald der Sandebene (9190)
- Artenreiche Flachlandmähwiese (6510)

- c) zur Förderung und Sicherung eines Trittsteinbiotops zwischen größeren

Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des

Gebieten mit dem Biotoptypenkomplex der Binnendünen an Lippe, Ems, Maas und Rhein

europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.

- d) zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art. 4 (2) der VS-RL: Nachtigall. Des Weiteren dient die Festsetzung als Naturschutzgebiet zur Erhaltung der in dem Gebiet des „Wahler Berges“ vorkommenden gefährdeten bzw. stark gefährdeten Vogelarten der Roten Liste NRW bzw. der BRD: Gartenrotschwanz.
 - e) zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie: Zauneidechse sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten der Roten Liste der BRD/NRW.
 - f) zur Erhaltung und Förderung von gut erhaltenen, nicht überbauten oder aufgeforsteten Dünen des linken Niederrheins von landesweiter Bedeutung.
2. zur Erhaltung und Entwicklung der Wald-Heide-Komplexe im Bereich der "Hannepützheide" auf nährstoffarmen Sandböden sowie zur Wiederherstellung naturnaher Eichen-Birken und Eichen-Buchenhäuser im Waldbereich "Hannepützheide", bei Entwicklung der dort vorhandenen Heiderelikte. Die Festsetzung erfolgt insbesondere weiterhin gemäß § 20 Satz 2 LG NW zur Wiederherstellung der verbindenden Heideflächen auf den zurzeit landwirtschaftlich genutzten, nährstoffarmen Sandböden.
 3. Die Festsetzung für den Bereich "Martinsee" erfolgt gemäß § 20 Satz 2 LG NW zur Wiederherstellung und Entwicklung des Abgrabungsgewässers und seines Umfeldes für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere für wassergebundene Tierarten (z. B. Amphibien, Vogelarten

des Uferröhrichts und der offenen Wasserflächen, Uferschwalben, heimische Fischarten) und im Bereich der trockenen Böschungen für Tier- und Pflanzenarten der primären Dünenvegetation (z. B. Heide- und Sandmagerrasen).

4. Aus geowissenschaftlichen Gründen zur Erhaltung der besonderen Landschaftsform der Binnendüne.

Ein Teilbereich des „Wahler Berg“ ist als Geotop ausgewiesen und wird im Geotopkataster des Landes NRW unter der Nummer GK-4806-013 geführt.“

Gebietsspezifische Verbote und Gebote

Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende gebietsspezifische Gebote und Verbote, über die generellen Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete nach dem Landschaftsplan, hinaus (6.2.1, I-III) festgesetzt:

B) Gebietsspezifische Verbote

Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:

18. Düngemittel und Biozide außerhalb von Ackerflächen anzuwenden

Zu dem Verbot der Anwendung von Düngemitteln zählt auch die Kalkung der Flächen. Bis zur Umwandlung der ackerbaulich genutzten Flächen mit dem Ziel der Entwicklung von Heide- und Sandmagerrasen bleibt die ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung unberührt.

C) Gebietsspezifische Gebote

4. Die Fischereipachtverträge sind in Bezug auf die angemessene Berücksichtigung des Schutzzweckes des NSG gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz zu prüfen.

Die Ergebnisse der Prüfung sind bei neu abzuschließenden Fischereipachtverträgen zu berücksichtigen.

Hierzu gehört insbesondere:

- die Prüfung des Ausschlusses eines künstlichen Fischbestandes zur
- Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestandes, sowie
- Die Festlegung eines dem Schutzzweck entsprechenden Fischbestandes ist erst nach Auswertung der Besatz- und Fangstatistiken möglich. Diese Unterlagen sind vom Ausübenden des Fischereirechts zur Verfügung zu stellen.
- Zur Ruhigstellung des NSG sollten nach Abschluss der Rekultivierung

- die Prüfung der Notwendigkeit zur Ausweisung von Uferbereichen mit Angelverbot.

des Abgrabungsgewässers zur Erreichung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes Uferabschnitte von der Angelnutzung ausgenommen werden.

5. Es ist ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.

D) Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben:

keine

E) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes für das Naturschutzgebiet "Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee" werden unter den Entwicklungsteilzielen 1 G, 1 I, 3 +7, 7 gemäß § 26 LG NW folgende Maßnahmen festgesetzt:

Anpflanzungen

(6.5.1.6, 6.5.1.13, 6.5.1.14)

Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

(6.5.6.10-6.5.6.16, 6.5.6.32)

6.2.1.3 Naturschutzgebiet "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons"

Gc, Gd, Hd, He

Gemarkung: Zons
Flur: 7
Flurstücke: 38, 39, 43, 45-49, 51-55, 60,
175-182

Gemarkung: Zons
Flur: 8
Flurstücke: 370, 1372, 13

Gemarkung: Zons
Flur: 9
Flurstücke: 15-18, 23, 24, 35, 37-47, 52-
55, 59, 65, 70, 71 tlw., 98, 100
tlw., 129-133, 136-138, 139-
141, 145-147, 149, 150, 151
tlw., 154, 155 tlw., 156, 157

Gemarkung: Zons
Flur: 10
Flurstücke: 129, 318, 319, 322, 323, 326,
334

Gemarkung: Zons
Flur: 15
Flurstück: 1 tlw.

Gemarkung: Dormagen
Flur: 33
Flurstücke: 1, 5, 9, 11, 13 tlw. 18 tlw., 22
tlw., 23 tlw., 31, 73-75, 77-81,
120 tlw., 121 tlw., 134, 135,
140 tlw., 158 tlw., 159, 161,
164, 165, 168, 169, 172, 174,
176, 177 tlw. 185 tlw.

Gemarkung: Dormagen
Flur: 49
Flurstück: 1 tlw.

Flächengröße: 1.561.077 qm

A) Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NW insbesondere zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung der Rheinaue und der mit der Rheinaue in Verbindung stehenden Altrheinschlinge, als bundesweit bedeutende Verbundachse innerhalb der Rheinschiene, zum Schutz der geowissenschaftlich und kulturhistorisch wertvollen Auenlandschaft mit ihrer typischen extensiven Grünlandnutzung sowie zur Sicherung eines aufgrund seiner Flächengröße wertvollen Vernetzungsbiotops.

Die Rheinaue besitzt als wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzengesellschaften, bedrohte Pflanzenarten, Höhlenbrüter und Wiesenvögel landesweite Bedeutung innerhalb der bundesweiten Verbundachse "Rheinschiene". Kulturhistorisch bedeutsam und schutzwürdig ist die extensive Grünlandnutzung, die für den ökologischen Wert maßgeblich ist. Insgesamt ist die Rheinaue auch ein geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt.

Die Altrheinschlinge Zons steht direkt mit der Rheinaue in Verbindung und hat eine wichtige Vernetzungsfunktion zum Deichhinterland. Sie bildet mit gut strukturierten Grünlandbereichen, Flutmulden, für die Rheinaue typischen bemerkenswerten Kopfbaumbeständen und älteren Baumbeständen in einem ansonsten ackerbaulich genutzten Raum einen wertvollen Biotopkomplex. Der Biotopkomplex ist gut ausgebildet und von regionaler Bedeutung. Er ist kulturhistorisch wertvoll und bildet für Höhlenbrüter und Wiesenvögel besonders durch die gut strukturierten Grünlandbereiche einen unverzichtbaren Lebensraum. Der Schutz der Altrheinschlinge ist zudem aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen als Dokument der jüngeren Flussgeschichte des Rheins (Verlagerung des Stromverlaufs) erforderlich.

Gebietsspezifische Verbote und Gebote

Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzweckes (vgl. vorstehend) werden über die generellen Verbote und generellen Gebote für Naturschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan hinaus (6.2.1, I-III) folgende gebietsspezifischen Verbots- und Gebotsfestsetzungen getroffen:

B) Gebietsspezifische Verbote

Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:

18. Grünland umzubrechen

Das Grünland bietet mit seinen spezifischen, der jeweiligen Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften vielen bedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Der Umbruch sowohl von Grünland in Ackerland als auch zur Neueinsaat (Pflegeumbruch) ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet. Der Grünlandumbruch ist auch zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne der Wiederherstellung gemäß § 20 Satz 2 LG NW verboten.

C) Gebietsspezifische Gebote

4. Die Waldflächen im NSG sind nach forstlicher Nutzung gemäß § 25 LG NW durch die Nachpflanzung bodenständiger Baumarten der Weich- und Hartholzaue (Schwarzpappel, Silberweide, Stieleiche, Esche, Ulme, Traubenkirsche, Hainbuche) zu ersetzen.

Die Beseitigung von Baumgruppen oder Einzelbäumen ist im NSG grundsätzlich verboten (siehe allgemeines Verbot Nr. 9). Für Wald im forstrechtlichen Sinne ist eine forstliche Nutzung möglich. Dies gilt im Gebiet insbesondere für die flächig angepflanzten Hybridpappeln. Die Wiederaufforstung mit bodenständigen Baumarten dient der Entwicklung naturnaher Auwaldbereiche im NSG.

D) Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben:

keine

E) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes für das Naturschutzgebiet "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons" werden unter dem Entwicklungsteilziel 1 B folgende Maßnahmen festgesetzt:

1. Anpflanzungen (6.5.1.3)
2. Aufforstungen (6.5.2.2)
3. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (6.5.6. 17 - 6.5.6.21)

F) Gebietsspezifische Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem allgemeinen Verbot Nr. 6 für Naturschutzgebiete, ober- oder unterirdische Leitungen -Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen- zu verlegen oder zu ändern, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Die Verlegung oder Änderung unterirdischer Leitungen in dem offenen, grünlandgeprägten Naturschutzgebiet widerspricht dem Schutzzweck in der Regel nicht. Bei der Verlegung von Freileitungen sind neben dem Landschaftsbild insbesondere ornithologische Aspekte zu beachten. Die Prüfung obliegt im Einzelfall der Unteren Landschaftsbehörde.

6.2.1.4 Waldnaturschutzgebiet "Knechtsteden" Eg, Dc, Dg, Cd, Cf

Gemarkung:	Broich
Flur:	5
Flurstücke:	176, 177, 178
Gemarkung:	Rosellen
Flur:	15
Flurstücke:	7, 9, 34, 35
Gemarkung:	Nievenheim
Flur:	17
Flurstücke:	10, 12, 13, 14, 17, 18, 19
Gemarkung:	Straberg
Flur:	1
Flurstücke:	104, 113, 114, 115, 117 tlw., 118 tlw., 123, 128, 129, 130, 131, 132, 135, 143 tlw. 182, 187 tlw., 193, 199
Gemarkung:	Straberg
Flur:	6
Flurstücke:	22, 42, 45 tlw., 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 tlw., 65 tlw., 66 tlw.
Gemarkung:	Straberg
Flur:	7
Flurstücke:	1-6, 9, 10, 11, 15, 16, 18, 28 tlw., 34-40, 42-50, 60 tlw.,
Gemarkung:	Straberg
Flur:	8
Flurstücke:	1-6, 7 tlw., 8-10, 12, 19, 25, 26, 31
Gemarkung:	Straberg
Flur:	9
Flurstücke:	4, 5, 7
Gemarkung:	Hackenbroich
Flur:	15
Flurstücke:	141, 153, 196, 213-216

Flächengröße: ca. 746,6 ha

A) Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebenssaumtypen

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Die regionalplanerischen Vorgaben (LEP, GEP-Entwurf) sowie der ökologische Fachbeitrag zum Landschaftsplan sehen das Gebiet als großflächiges Waldnaturschutzgebiet vor. Die Vorgehensweise bei der NSG-Ausweisung von Waldnaturschutzgebieten wird durch Erlass des MURL geregelt. Demzufolge soll in einem ersten Schritt das Gebiet durch einen Grundschutz geschützt werden. Hierzu werden nur Ge- und Verbotsbestimmungen vorgegeben, die den aktuellen Zustand (status quo) des Gebietes erhalten. Anschließend wird erst vom Forstamt unter Beteiligung der Landesanstalt für Ökologie sowie der Kommunen ein Waldpflegeplan beauftragt, der die fachliche Vorgabe für die entwickelten Maßnahmen des Naturschutzes vorgibt. Diese Maßnahmen sollen, soweit erforderlich, durch ein Änderungsverfahren in den Landschaftsplan einbezogen werden.

Das Naturschutzgebiet Knechtstedener Wald ist Teil des europäischen kohärenten Netzes Natura 2000 mit der Natura 2000-Nr. DE-4806-303 und der Gebietsbezeichnung „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“.

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen.

- Waldmeister-Buchenwald (9130))
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Das Gesamtgebiet hat eine Flächen-größe von ca. 1.177 ha und liegt mit ca. 746 ha auf dem Gebiet des Rhein-Krei-ses Neuss und mit ca. 431 ha auf dem Gebiet der Stadt Köln.

Das FFH-Gebiet stellt ein strukturrei-ches, altersheterogenes, zusammenhän-gendes Waldgebiet dar. Es umfasst von Norden nach Süden den Mühlenbusch, den Knechtstedener Busch sowie den Chorbusch. Der Waldkomplex wird ge-prägt von den FFH - Lebensraumtypen der Waldgesellschaften Hainsimsen-Bu-chenwald, Waldmeister-Buchenwald und Stieleichen-Hainbuchenwald. Von besonderer Bedeutung sind die gut aus-gebildeten und ausgedehnten naturna-hen Stieleichen-Hainbuchenwälder.

Im Bereich der Altrheinschlinge im Knechtstedener Busch befinden sich ei-nige gut ausgeprägte, repräsentative Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder. Auch Restbestände des Perlgras-Bu-chenwaldes in enger Verzahnung mit an-deren Waldgesellschaften sind typisch für den Waldkomplex.

2. zur Erhaltung der Tierarten von ge-meinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-richtlinie, insbesondere: Mit-telspecht, Schwarzspecht, Nachti-gall, Pirol, sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährde-ten Arten der Roten Liste der BRD/NRW, insbesondere Ringel-natter, Springfrosch, Haselmaus sowie und die artenreichen Fleder-maus- und Totholzkäfervorkom-men.
3. zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel, für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art.4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie, insbesondere: den Uhu.

4. zur Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden naturnahen Waldgebietes, insbesondere durch Maßnahmen zur Erhöhung des Natürlichkeitsgrades der Waldkomplexe durch:

Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Für das Gebiet wird ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erstellt, nach welchem die wertvollen FFH- Lebensraumtypen erhalten und entwickelt werden sollen.

- eine naturnahe Waldbewirtschaftung

Zur naturnahen Waldbewirtschaftung zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften und Förderung von Nebenbaumarten
- Entwicklung alters- und strukturdieser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichendem Anteil von Alt- und Totholz
- Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen

- Umwandlung von Nadelholz-, Roteichen- und Pappelforsten in die Waldgesellschaften der potentiell natürlichen Vegetation

Bei Wiederaufforstung und Neubegründung von Wäldern sollen die Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften verwendet bzw. gefördert werden.

Das Maßnahmenkonzept zum FFH Gebiet wird die hier erforderlichen Maßnahmen aufführen.

5. Zur Sicherung eines der großen Wald-Refugialräume in NRW.

Das Waldgebiet liegt innerhalb einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft. Die typischen Waldgesellschaften des Tieflandes weisen ein bemerkenswert hohes Tierartenreichtum auf und bieten Lebensraum für nahezu das gesamte Artenspektrum einer typischen Waldfauna.

6. zur Erhaltung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Böden; insbesondere der Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential (z.B. Braunerden) und Böden mit einer hohen bis sehr hohen

In der Bodenfunktionskarte des Rhein-Kreis Neuss und auf der CD-ROM "Karte der schutzwürdigen Böden" (2. Aufl., 2004) des Geologischen Dienstes NRW sind die schutzwürdigen Böden in Nord-

Regelungs- und Pufferfunktion/ Bodenfruchtbarkeit (z.B. Gley-Parabraunerden).

rhein-Westfalen dargestellt. Für die Fläche des Waldnaturschutzgebietes "Knechtsteden" werden sehr schutzwürdige tiefgründige Sand- und Schuttböden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte ausgewiesen. Zudem treten in großem Umfang schutzwürdige fruchtbare Böden mit einer sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion auf.

Gebietsspezifische Verbote und Gebote

Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzweckes werden folgende gebietsspezifische Gebote und Verbote über die generellen Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete nach dem Landschaftsplan hinaus (6.2.1, I-II) festgesetzt:

Die Festsetzung der gebietsspezifischen Ge- und Verbote orientiert sich an den Erfordernissen des Grundschutzes. Weitergehende Ge- und Verbotsbestimmungen sollen, soweit erforderlich, auf Grundlage des zu erarbeitenden Waldpflegeplans festgesetzt werden.

B) Gebietsspezifische Verbote

Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:

18. Die Nutzung der Waldbestände durch Kahlschlag.
19. Die Verwendung von Düngemitteln; die Verwendung von Bioziden, soweit deren Einsatz nicht aus Forstschutzgründen (z. B. Borkenkäferbekämpfung) dringend erforderlich ist. Der eventuelle Einsatz von Bioziden ist der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.

C) Gebietsspezifische Gebote

keine

D) Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben:

- h) In einem Abstand von 20 m beidseitig der das Naturschutzgebiet durchquerenden Landstraßen L 280 (Anstel-Delhoven) und L 35 (Gohr-Nievenheim) der Bau neuer oder die Erweiterung der vorhan-

denen Verkehrsanlagen sowie in einem Abstand von 50 m beidseitig der zwischen Gohr und Straberg das Naturschutzgebiet durchquerenden 110, 210, 380 KV-Leitungen die Änderung oder Verlegung ober- oder unterirdischer Leitungen – Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen-.

- i) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß den anerkannten Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft (Wald 2000). Ausgenommen davon ist der Holzeinschlag zu folgenden Zeiten:
 - in über 80-jährigen Beständen bei Laubholz vom 15.03. bis zum 01.10. und bei Nadelholz vom 15.03. bis zum 01.08. eines jeden Jahres,
 - in bis zu 80-jährigen Beständen bei Laubholz vom 30.04. bis zum 01.10. und bei Nadelholz vom 30.04. bis zum 01.08. eines jeden Jahres.
- j) Das ganzjährige Holzurücken auf den Rückegassen und Wegen, die Kultur- und Jungwuchspflege sowie die aus Forstschutzgründen (z. B. Sturm- oder Insektenbefall) notwendigen Durchforstungsmaßnahmen.

E) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes für das Waldnaturschutzgebiet "Knechtsteden" werden unter dem Entwicklungsteilziel 1 D gemäß § 26 LG NW folgende Maßnahmen festgesetzt:

Es werden keine Festsetzungen gemäß § 26 LG NW getroffen. Soweit erforderlich, soll dies erst auf der Grundlage des zu erarbeitenden Maßnahmenkonzeptes zum FFH-Gebiet erfolgen.

Keine Festsetzung

6.2.1.5
Ee, Ef

Naturschutzgebiet "Balgheimer See"

Gemarkung: Straberg
Flur: 2
Flurstücke: 112-116, 122, 128 tlw. 129-137, 142-148, 150 tlw., 152, 153 tlw., 170, 216 tlw., 217 tlw. 240-243, 251, 259 tlw. 299, 309, 310, 311 tlw., 364, 367 tlw., 368 tlw., 371 tlw., 395, 396, 467, 468

Gemarkung: Hackenbroich
Flur: 3
Flurstücke: 515, 589, 592, 593, 596, 597, 600, 601, 604, 588

Flächengröße: 942.577 qm

A) Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NW zur Erhaltung und Entwicklung des Gewässers und seines Umfeldes mit seinen offenen Wasserflächen, Flach- und Steiluferbereichen, kiesig-sandigen Uferzonen, offenen Böschungen mit primärer Dünenvegetation sowie Böschungen mit ungelenkter Gebüsch- und Primärwaldentwicklung. Die Festsetzung erfolgt insbesondere gemäß § 20 Satz 2 LG NW zur Wiederherstellung und Entwicklung des Abgrabungsgewässers und seines Umfeldes für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere für wassergebundene Tierarten (z. B. Amphibien, Vogelarten des Uferröhrichts und der offenen Wasserflächen, Uferschwalben, heimische Fischarten) und im Bereich der trockenen Böschungen für Tier- und Pflanzenarten der primären Dünenvegetation (z. B. Heide- und Sandmagerrasen).

Der besondere Wert des Naturschutzgebietes ist im ökologischen Fachbeitrag der LÖBF beschrieben.

Gebietsspezifische Verbote und Gebote

Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzweckes werden folgende gebietsspezifische Gebote und Verbote über die generellen Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete nach dem Landschaftsplan hinaus (6.2.1, I-III) festgesetzt:

B) Gebietsspezifische Verbote

Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:

18. Düngemittel und Biozide außerhalb von Ackerflächen anzuwenden.

Zu dem Verbot der Anwendung von Düngemitteln zählt auch die Kalkung der Flächen. Bis zur Umwandlung der ackerbaulich genutzten Flächen mit dem Ziel der Anlage von Pufferflächen bleibt die ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung unberührt.

C) Gebietsspezifische Gebote

4. Die Fischereipachtverträge sind in Bezug auf die angemessene Berücksichtigung des Schutzzweckes des NSG gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz zu prüfen.

Die Ergebnisse der Prüfung sind bei neu abzuschließenden Fischereipachtverträgen zu berücksichtigen.

Hierzu gehört insbesondere:

- die Prüfung des Ausschlusses eines künstlichen Fischbestandes zur Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestandes, sowie
- die Prüfung der Notwendigkeit zur Ausweisung von Uferbereichen mit Angelverbot.

- die Festlegung eines dem Schutzzweck entsprechenden Fischbestandes ist erst nach Auswertung der Besatz- und Fangstatistiken möglich. Diese Unterlagen sind vom Ausübenden des Fischereirechts zur Verfügung zu stellen.

- zur Ruhigstellung des NSG sollten nach Abschluss der Rekultivierung des Abgrabungsgewässers, zur Erreichung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes, Uferabschnitte von der Angelnutzung ausgenommen werden.

5. Es ist ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen

D) Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben:

keine

E) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes für das Naturschutzgebiet "Balgheimer See" werden unter den Entwicklungsteilzielen 3 + 7 sowie 2 K folgende Maßnahmen festgesetzt:

1. Anpflanzungen (6.5.1.11, 6.5.1.13)
2. Aufforstungen (6.5.2.7)
3. Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume (6.5.6.16)

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

6.2.2 Landschaftsschutzgebiete

Aufgrund der §§ 19 und 21 LG werden die nachstehend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Die nachstehenden generellen Verbote und Gebote gelten für alle festgesetzten Landschaftsschutzgebiete, soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Abschnitts oder nach Maßgabe gebietspezifischer besonderer Festsetzungen Handlungen hiervon unberührt bleiben.

Nach §§ 19 und 21 LG hat der Landschaftsplan Landschaftsschutzgebiete festzusetzen, soweit dies

- a) Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (§ 21 a LG),
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes (§ 21 b LG) oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG)

erforderlich ist.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote (§ 19 LG).

Systematisch sind die Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete so aufgebaut, dass zunächst die generell für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden allgemeinen Gebote und Verbote aufgeführt sind, im Anschluss daran sog. Unberührtheitsklauseln, welche von den Verboten nicht berührte Handlungen bezeichnen. Auch diese Unberührtheitsklauseln gelten zunächst generell für Landschaftsschutzgebiete. Im Anschluss daran finden sich ab 6.2.2.1 in diesem Landschaftsplan die gebietsspezifischen Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete. Diese Festsetzungen beinhalten den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die über die generellen Verbote und Gebote hinaus zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote. Nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse im Einzelfall kann es hierbei vorkommen, dass z. B. durch gebietsspezifische Festsetzungen ein generelles Verbot in einem bestimmten Landschaftsschutzgebiet nicht gilt oder aber z. B.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

eine generell unberührt bleibende Handlung in einem bestimmten Landschaftsschutzgebiet wegen der dortigen besonderen Verhältnisse trotzdem verboten ist. Aufschluss über die für ein bestimmtes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote gibt im Einzelfall daher nur die gemeinsame Betrachtung der generellen Gebote und Verbote, der generellen Unberührtheitsklauseln und der gebietsspezifischen Gebote und Verbote.

Soweit sinnvoll und erforderlich, sind zu einzelnen Bestimmungen spezielle Erläuterungen angefügt.

Generelle Verbote für alle Landschaftsschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan

I. Allgemeine Verbote

In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen

Das allgemeine Verbot gibt den in § 34 Abs. 2 LG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Landschaftsschutzgebieten wieder, stellt aber dennoch keinen bloßen Verweis, **sondern ein eigenständiges Verbot** dar. Während bei den unter II. im Besonderen verbotenen Handlungen die Vermutung zugrundeliegt, dass solches Handeln regelmäßig den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist bei der Anwendung des allgemeinen Verbotes im einzelnen zu belegen, dass diese Folgewirkungen durch eine Handlung eintreten können oder eingetreten sind. Hierbei ist die zu beurteilende Handlung jeweils im Lichte des besonderen Schutzzwecks des einzelnen Landschaftsschutzgebietes zu sehen. § 1 Abs. 3 LG ist hierbei zu berücksichtigen, wobei sich dieses Beachtungsgebot nur auf die tatsächliche Bodenbewirtschaftung erstreckt.

Die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete umfassen die für das Plange-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

biet prägenden landschaftlichen Leitlinien, nämlich die Terrassenkante im Westen, die Niederterrasse mit den großen Waldgebieten Mühlenbusch, Knechtstedener Busch und Chorbusch sowie den oft noch reichhaltig strukturierten landwirtschaftlichen Niederungsbereichen und die Rheinaue mit den ehemaligen Altrheinarmen und ihrem Vorland im Osten des Plangebietes.

Als Landschaftsschutzgebiete können auch kleinere Flächen unterhalb der Flächengröße einer Landschaftseinheit festgesetzt werden, die für eine Ausweisung als Geschützte Landschaftsbestandteile flächenmäßig zu umfangreich sind.

In verschiedenen Fällen werden Flächen in der Niederterrasse als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, um ihre Erhaltung und Ausgestaltung durch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des notwendigen Biotopverbundes im Plangebiet sicherzustellen. Dies betrifft z. B. die Planung einer Grün-Leitlinie zwischen den Waldgebieten Mühlenbusch / Knechtstedener Busch über die Kiesseen und das Erholungsgebiet östlich von Straberg hinweg bis in die Rheinaue im Bereich Zons / Stürzelberg (Zons-Knechtstedener Grünspanne). Hier wird der notwendige Biotopverbund über die Naturschutzgebiete "Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden", "Balgheimer See", "Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee" und "Zonser Grind" sowie eine ökologische Ausgestaltung der dazwischenliegenden offenen Bereiche erreicht.

Im Landschaftsschutzgebiet des Planungsraumes liegen häufig verschiedene ältere Hofanlagen, die zum Teil auf mittelalterliche Anlagen zurückgehen und vielfach in ihrem Erscheinungsbild noch gut erhalten sind.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				Dies trifft auch auf die hofnahen Freiräume zu, die als Außenanlage zu einem schützenswerten Ensemble gehören. Besonderes Charakteristikum von Teilen des Landschaftsschutzgebietes ist insbesondere im Bereich der Terrassenkante landschaftspflegerisch bedeutsames Grünland, welches hier den Übergang zur Niederterrasse darstellt. In Verbindung mit dem oft noch gut ausgeprägten Bewuchs im Bereich der Terrassenkante selbst hat dieses Grünland wertvolle Biotopverbundfunktionen als linienförmiges Element.
II. Verboten ist insbesondere:				
1.	bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;			Erfasst sind mit diesem Verbot auch die baulichen Anlagen, welche zwar nach § 2 der Landesbauordnung als solche gelten, den weiteren Bestimmungen der Landesbauordnung nach § 1 Abs. 2 jedoch nicht unterliegen (z. B. öffentliche Verkehrsanlagen, der Bergaufsicht unterliegende Anlagen, Versorgungsleitungen, Ferntransportleitungen, Krane).
2.	Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;			Ortshinweise in diesem Sinne sind Ortstafeln (VZ 310, 311 StVO) und Ortshinweistafeln (VZ 385 StVO), Wegweiser und Vorwegweiser (VZ 415 ff StVO) nach der Straßenverkehrsordnung. Als Warnschilder in diesem Sinne gelten auch Vorschriftzeichen und Richtzeichen mit Anordnungswirkung nach der Straßenverkehrsordnung.
3.	Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen;			Erfasst ist auch das bloße Abstellen ohne Ingebrauchnahme.
4.	Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen oder Wirtschaftswege zu befestigen;			Erfasst ist von diesem Verbot auch die bloße Nutzung einer Fläche z. B. als Weg, Stell- oder Lagerplatz, ohne dass es hierzu baulicher Veränderungen bedarf.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung und	Erläuterungen
	5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;		Von diesem Verbot erfasst ist auch der Bodenaustausch ohne dauerhafte Veränderung des Bodenniveaus. Das Verbot der Veränderung von Gewässern und ihrer Ufer erfasst nicht die regelmäßige Gewässerunterhaltung im erforderlichen Umfang.
	6. ober- oder unterirdische Leitungen -Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen- zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;		Das Verbot der Verlegung oder Änderung von Freileitungen umfasst auch das Setzen der Masten.
	7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;		Von diesem Verbot ist auch die nur vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen erfasst.
	8. zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;		Erfasst sind von diesem Verbot neben offenen Feuerstellen auch z. B. Grillgeräte, unabhängig von dem verwendeten Brennstoff.
	9. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder die Bodendecke von Böschungen, Hohlwegen oder Hangkanten zu vernichten oder zu beschädigen;		Die vorhandenen Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie die meist grasbewachsenen Hänge und Böschungen an Geländekanten und Hohlwegen stellen bedeutende, gliedernde und belebende Elemente und Lebensräume für Pflanzen und Tiere in der Landschaft dar. Die Bodendecke auf Böschungen und Geländekanten verhindert darüber hinaus deren Abtrag und Verschleifung durch Erosion (Böschungssicherung).
	10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen;		Das Fahren mit Kraftfahrzeugen in Landschaftsschutzgebieten außerhalb des berechtigten Verkehrs (z. B. Landwirtschaft) führt zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Naturgenusses. Dies gilt auch für das oft beobachtete Abstellen von Kraftfahrzeugen in Schutzgebieten.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				Das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen ist im Landschaftsschutzgebiet bereits nach § 54 a LG untersagt.
11.	Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen oder Motorflugmodelle zu betreiben, Gewässer zu befahren oder zu surfen;			Das Surf- und Befahrverbot gilt nicht für Gewässer I. Ordnung und muss ggf. durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr geregelt werden. Das Befahrverbot für Gewässer gilt nicht im Rahmen der Jagdausübung zur Bergung erlegten Wildes sowie zur Versorgung kranken oder verletzten Wildes entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen.
III. Generelle Gebote				
	keine			Generelle Gebote, die für alle Landschaftsschutzgebiet gelten, werden nicht festgesetzt.
IV. Von den generellen Verboten unberührt bleibende Handlungen (Unberührtheitsklauseln)				
	Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den generellen Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt:			
a)	die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen und der nachhaltigen Veränderung der Oberflächengestalt;			Die typische land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist hier im Sinne engster Auslegung der Begriffe angesprochen, d. h. nur die reine Nutzung des Bodens für die Bewirtschaftung, nicht aber die Errichtung baulicher Anlagen o. ä.
b)	die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;			Auch hier sind die Begriffe in enger Auslegung anzuwenden. Erfasst ist z. B. nicht die Errichtung irgendwelcher baulicher Anlagen.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	c) das Errichten von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Unterständen für das Weidevieh sowie von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;			Die Freistellung der Errichtung z. B. von Weidezäunen und forstlichen Kulturzäunen von den entsprechenden entgegenstehenden Verboten kann ohne Missbrauch immer nur im Zusammenhang mit der auch tatsächlich so ausgeübten Flächennutzung angewendet werden. Die Errichtung z. B. eines zwar nach ortsüblichen Kriterien wie ein Weidezaun gestalteten Zaunes um ein Grundstück ohne Ausübung der Weidewirtschaft auf diesem Grundstück, ist von dieser Unberührtheitsklausel nicht erfasst und unterliegt weiterhin dem Verbot der Errichtung von Zäunen.
	d) ordnungsgemäße Pflege und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr und des Notstandes; sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen; Gefahrenabwehr- und Notstandsmaßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen, soweit sie den Verboten für Landschaftsschutzgebiete zu widerlaufen;			Pflege- und Sicherungsmaßnahmen in diesem Rahmen umfassen ausschließlich Handlungen zum Schutz oder zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile; als Gefahrenabwehrmaßnahmen bleiben nur solche unberührt, die von den hierfür nach öffentlichem Recht zuständigen Behörden ausgeübt werden; Maßnahmen des gesetzlichen Notstandes umfassen den Rahmen des § 228 BGB, wobei erwartet wird, dass den Notstandsmaßnahmen eine nachvollziehbare Prüfung etwaiger Alternativen vorausgeht, da bei Bestehen solcher Alternativen die Regelung über den gesetzlichen Notstand nach § 228 BGB nicht anwendbar ist und die dort garantierte Straffreiheit nicht eintritt. Die nachträgliche unverzügliche Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde ist zur Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen erforderlich.
	e) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; mit Ausnahme der Gewässer I. Ordnung ist hierfür ein Gewässerunterhaltungsplan aufzustellen, der der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde bedarf;			Die Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt im Wege der Vorlage an die Untere Wasserbehörde.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung und	Erläuterungen
	Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung sind vorab der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;		Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Bereisung der WSV mit der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt.
f)	die vorübergehende Verlegung von dem Betriebe dienenden Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaues dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern die Maßnahmen zu keiner Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder seiner Bestandteile führen;		Beeinträchtigungen von Bestandteilen des Naturhaushaltes liegen dann z. B. vor, wenn Bäume, Sträucher, Gehölzbestände usw. beschädigt oder vernichtet werden.
g)	das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte, sowie das Aufstellen von Hinweisschildern in diesem Rahmen;		Die Unberührtheitsklausel dient der Vereinfachung des Ab-Hof-Verkaufs eigener Betriebsprodukte. Zeitweiliges Aufstellen bedeutet hier, dass der Verkaufstand und die Hinweisschilder nur saisonal, d. h. nur für den Verkauf der Saisonserzeugnisse aufgestellt werden. Dauerhaftes Aufstellen von Verkaufsständen oder Hinweisschildern ist hiervon nicht erfasst.
h)	die Realisierung einer Flussentnahmestelle am Rhein sowie der Wassertransportleitungen vom Rhein bis zu den Kraftwerken Frimmersdorf und Neurath zu deren Wasserversorgung unter der Voraussetzung, dass diese Vorhaben landesplanerisch vorgegeben werden.		Die konzeptionelle Vorplanung zur künftigen Wasserversorgung der Kraftwerke des Nordreviers betrifft auch Landschaftsschutzgebiete im Landschaftsplan des Kreises Neuss, Teilabschnitt II –Dormagen-. Diese Planung befindet sich zur Zeit in der landesplanerischen Abstimmung. Es ist absehbar, dass die Planung als Erfordernis der Raumordnung landesplanerisch vorgegeben wird. In diesem Fall hat der Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG NW dieses "Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung" zu beachten.
i)	Maßnahmen zur Umsetzung der in Braunkohlenplänen festgelegten Ziele zur Grundwasserabsenkung, zum Schutz des Grundwassers sowie zum Schutz von Feuchtgebiete-		Die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgt im einzelnen im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren bzw. im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	ten (Wasserhaushalt bzw. Wasserwirtschaft) nach Maßgabe der jeweils erforderlichen bergrechtlichen oder wasserrechtlichen Gestattungen.			
j)	alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.			Erfasst sind alle zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der etwa entgegenstehenden Verbote legal angelegten und ausgeübten Nutzungen; nicht rechtmäßig ausgeübt wird eine Nutzung zum Beispiel dann, wenn sie einer vor dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes geltenden Landschaftsschutzverordnung widersprach, dessen ungeachtet aber über einige Zeit hinweg unbemerkt ausgeübt wurde.

V. Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nrn. 1-2 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Land- und forstwirtschaftliche Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1-2 des Baugesetzbuches stellen in den land- und forstwirtschaftlich genutzten Bereichen des Plangebietes typische Anlagen dar. Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmeregelung zur erleichterten Genehmigung ist jedoch, dass für die Vorhaben ein Standort und eine Gesamtgestaltung in nicht störender Art und Weise unter Berücksichtigung des Charakters der umliegenden Landschaft gefunden wird und der besondere Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes der Errichtung des Vorhabens nicht entgegensteht. Dies bedeutet, dass in jedem einzelnen Fall bereits vom Antragsteller alle Möglichkeiten zur Minderung des durch sein Vorhaben bewirkten Eingriffes in Natur und Landschaft auszuschöpfen sind, dies insbesondere im Hinblick auf die Lage und die äußere Gestaltung.

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Geboten und Verboten für Landschaftsschutzgebiete für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen

Maßnahmen, die den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht beeinträchtigen, sind auf Antrag und nach Prüfung durch die Untere Landschafts-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

behörde von den Ge- und Verbotsbestimmungen für Landschaftsschutzgebiete ausgenommen.

VI. Besondere Hinweise

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Von den Geboten und Verboten für Landschaftsschutzgebiete kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 69 LG setzt für die Einleitung eines Befreiungsverfahrens einen Antrag voraus. Um dieses durchführen zu können, sollte ein solcher Antrag alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalles darlegen, welche für die Erteilung einer Befreiung geltend gemacht werden, insbesondere etwa das Vorliegen einer der vorstehend beschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen nach § 69 LG.

Nach § 69 Abs. 1 LG kann der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält dieser den Widerspruch für be-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				rechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Landschaftsschutzgebiete stellen nach § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
6.2.2.1	<u>Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue mit Altarmen und Vorland"</u> Eb, Ec, Fb, Fc, Fd, Fe, Gb, Gc, Gd, Ge, Gf, Hd, Hc, He, Hf			Das Landschaftsschutzgebiet zieht sich im Plangebiet von Stürzelberg bis zur südlichen Kreisgrenze bei Dormagen. Es umfasst diejenigen Abschnitte der Rheinaue mit dem Rheinvorland und den dort vorhandenen Altarmen des Rheins, die nicht als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.
	A) Schutzzweck Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchst. a), b) und c) LG NW insbesondere zum Schutz der Rheinaue, des Rheinvorlandes und der noch erhaltenen Relikte der Altarme als Dokumente der jüngeren und älteren Flussgeschichte des Rheins, zum Schutz des erlebnisreichen Raumes für die stille Naherholung mit seinem Mosaik aus Wiesen- und Weideflächen, Gehölzen, Waldflächen, Schotter-, Kies- und Sandflächen sowie Tümpeln und Wegerändern und zur Erhaltung dieses typischen Landschaftsraumes als Rast-, Lebens- und Nahrungsraumauen angepasster Tierarten, insbesondere für heimische und durchziehende Vogelarten, weiterhin zur Sicherung des Lebensraumes für die an den Auenstandort angepasste typische Vegetation insbesondere Grünland mit Auwaldparzellen.			Ziel dieser Schutzfestsetzung ist es, die Rheinaue als Rast-, Lebens- und Nahrungsplatz für Tierarten, als Lebensraum für die Auenvegetation sowie als Bereich für die stille Erholung in der erlebbaren Niederungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

B) Gebietsspezifische Verbote

Zur Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzweckes werden über die generellen Verbote für Landschaftsschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan (6.2.2, I, II) hinaus folgende gebietsspezifischen Verbotsfestsetzungen getroffen:

Die nachfolgend festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln:

Gemarkung:	Zons
Flur:	10
Flurstücke:	241 tlw., 84, 86, 140

Gemarkung:	Zons
Flur:	26
Flurstücke:	5, 6

Gemarkung:	Zons
Flur:	3
Flurstück:	71 tlw.

Das Grünland bietet als auen- und niderungstypische Vegetationsform mit seinen spezifischen, dieser Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften vielen, zum Teil bedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet.

C) Gebietsspezifische Gebote

keine

D) Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben:

- k) der Ausbau der A 57 von 4 auf 6 Spuren nach Maßgabe des fachgesetzlichen Verfahrens,
- l) die Nutzung des Schützenplatzes nördlich des Dorfplatzes Stürzelberg in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gilt jedoch, insbesondere die Verbotsbestimmung Nr. 1 (Verbot des Errichtens baulicher Anlagen) sowie das Verbot Nr. 4 in bezug auf die Befestigung von Straßen, Wegen oder Plätzen in vollem Umfang.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	E) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes für das LSG werden gemäß § 26 LG NW folgende Maßnahmen festgesetzt: 1. Pflege von Kopfbäumen Die Kopfbäume im LSG sind gemäß der allgemeinen Festsetzung 6.5.6 zu pflegen.			
	F) Gebietsspezifische Ausnahmen Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem allgemeinen Verbot Nr. 6 für Landschaftsschutzgebiete, ober- oder unterirdische Leitungen -Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen- zu verlegen oder zu ändern, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.			Die Verlegung oder Änderung unterirdischer Leitungen in den offenen, grünland- bzw. ackerbaulich genutzten Bereichen des Landschaftsschutzgebietes widerspricht dem Schutzzweck in der Regel nicht. Bei der Verlegung von Freileitungen sind neben dem Landschaftsbild insbesondere ornithologische Zusammenhänge zu beachten. Die Prüfung obliegt im Einzelfall der Unteren Landschaftsbehörde.
6.2.2.2	<u>Landschaftsschutzgebiet "Niederterrasse mit landwirtschaftlichen Niederungsbereichen"</u>			Das Landschaftsschutzgebiet umfasst etwa den Niederungsbereich östlich der Terrassenkante bis hin zum Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue mit Vorland und Altarmen"
Ff, Fg, Fh, Ee, Ef, Eg, Df, Dg	A) Schutzzweck Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchst. a), b) und c) LG NW insbesondere zur Erhaltung der Niederungszone unterhalb der Terrassenkante als erlebbarer Landschaftsraum mit einem kleinflächigen Mosaik aus Wäldern, Wiesen, Weiden, Bäumen und Gehölzen mit besonderer Bedeutung für die Naherholung, zur Erhaltung der vielfältigen, verstreut liegenden Grünelemente in den ackerbaulich genutzten Bereichen sowie zur Erhaltung, Aufwertung und Wiederherstellung einer			In dem Landschaftsschutzgebiet liegen insbesondere östlich angrenzend an das LSG 6.2.2.3 "Terrassenkante mit Kontaktzone" wertvolle Niederungsbereiche mit einem oft noch kleinflächigen Mosaik aus Waldflächen, Wiesen und Weiden, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Baumreihen sowie Äckern. Das Landschaftsschutzgebiet umgrenzt die großflächigen, als Waldnaturschutzgebiet "Knechtsteden" festgesetzten Waldflächen des Mühlenbusch, Knechtsteder Busch und Chorbusch. Im Osten der

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	Grünverbindung zwischen Zons und Knechtsteden als Biotopverbundachse und Naherholungsraum zwischen den Waldgebieten im Westen und der Rheinaue im Osten.			Waldflächen schließen sich südlich von Straberg ackerbaulich genutzte Bereiche an, welche in die noch betriebenen Auskiesungen am Balgheimer See und Straberger See übergehen. Für die Straberger Seen ist die spätere Nutzung als Erholungsanlage, für den Balgheimer See die Ruhigstellung zum Zwecke des Naturschutzes vorgesehen. Über die Auskiesungsbereiche hinweg zieht sich die Planung der "Grünspange Zons - Knechtsteden". Ziel dieser Planung ist es, sowohl aus Gründen der Aufwertung der Landschaft für die Naherholung, wie auch und insbesondere wegen der notwendigen Schaffung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere eine Biotopverbindung zwischen den großen Waldbereichen im Westen und der Rheinaue im Osten zu schaffen. Die Festsetzung dieser Landschaftsräume als Landschaftsschutzgebiet erfolgt auch zur Sicherung dieser Biotopverbundplanung.

B) Gebietsspezifische Verbote

Zur Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzweckes werden über die generellen Verbote für Landschaftsschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan hinaus (6.2.2., I, II) folgende gebietsspezifische Verbote festgesetzt:

12. Die nachfolgend festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln:

Das Grünland bietet als auen- und niderungstypische Vegetationsform mit seinen spezifischen, dieser Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften vielen, zum Teil bedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

Gemarkung:	Nievenheim
Flur:	2
Flurstücke:	3, 4, 281, 283
Gemarkung:	Nievenheim
Flur:	18
Flurstücke:	106, 107
Gemarkung:	Straberg
Flur:	1
Flurstücke:	3, 4, 5
Gemarkung:	Frixheim-Anstel
Flur:	4
Flurstücke:	140-143
Gemarkung:	Hackenbroich
Flur:	7
Flurstück:	105
Gemarkung:	Rosellen
Flur:	2
Flurstücke:	114 tlw. 117, 122, 123, 125, 126, 127, 129, 130, 688, 716
Gemarkung:	Rosellen
Flur:	1
Flurstücke:	18, 48, 49, 50, 51 tlw.
Gemarkung:	Rosellen
Flur:	22
Flurstück:	555
Gemarkung:	Rosellen
Flur:	23
Flurstücke:	108, 110, 111, 112, 113, 134, 135
Gemarkung:	Gohr
Flur:	2
Flurstücke:	1, 2

6.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet "Terrassen- kante mit Kontaktzone"

Bd, Cd, Ce, Cf,
Cg, Ch, Dh

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Bereich der Terrassenkante zwischen der Nieder- und Hauptterrasse zwischen Neuenbaum/Gohr und der Kreisgrenze im Süden.

A) Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchst. a),

Der Landschaftsraum in diesem Teil des Plangebietes wird durch die bis zu 7 m

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	b) und c) LG NW insbesondere zur Erhaltung der landschaftsbildprägenden Terrassenkante mit ihrem typischen Gehölzbewuchs, zur Sicherung des für die Naherholung bedeutenden Übergangsbereiches zwischen Haupt- und Niederterrasse sowie zum Schutz der Bodendecke und des Baum- und Strauchbewuchses der Terrassenkante aus Gründen des Erosionsschutzes			hohe Terrassenkante von der Niederterrasse zur Mittelterrasse hin geprägt. Am Fuß der Terrassenkante verläuft hier über längere Strecken der "Bruchrandweg". Die Morphologie der Terrassenkante ist an vielen Stellen noch hervorragend ausgebildet, an einigen Punkten allerdings auch im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung verschliffen und nicht mehr erkennbar. Der Terrassenkantenbereich ist neben den Veränderungen durch die ackerbauliche Nutzung besonders gefährdet durch die Erosion nach starken Regenfällen, durch die regelmäßig große Lößmassen von der Mittelterrasse in den Niederungsbereich gespült werden und hierbei den Hang ausspülen. Besondere Bedeutung kommt daher einer intakten Bodendecke im Bereich der Terrassenkante sowie dem flächigen Bestand aus Bäumen und Sträuchern und einer aus Erosionsschutzgründen nach Westen hin erweiterten Bepflanzung auf der Mittelterrassenkante zu. Von mehreren in der Vergangenheit ausgeprägten Hohlwegen verlaufen von Westen her heute noch zwei durch die Lößplatte auf die Terrassenkante zu, nämlich ein Lößhohlweg bei Rommerskirchen-Butzheim (Naturdenkmal nach dem Landschaftsplan VI -Grevenbroich / Rommerskirchen-) und ein Hohlweg bei Rommerskirchen-Anstel (heutige Führung der L 280). Die Einmündung dieser Hohlwege an der Grenze zum Niederungsbereich prägen die Terrassenkante hier in besonderer Weise. Aufgrund der hier erlebbaren Landschaft mit oft noch typischem Bewuchs im Bereich der Kante und den vielfach noch in der Niederung anschließenden Wiesen und Weiden kommt diesem Raum auch eine besondere Bedeutung für die örtliche Naherholung zu.

B) Gebietsspezifische Verbote

Zur Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes und seiner Bestandteile und

Das Grünland bietet als auen- und niederungstypische Vegetationsform mit

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	zum Erreichen des Schutzzweckes werden über die generellen Verbote für Landschaftsschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan (6.2.2, I, II) folgende gebietsspezifische Verbote festgesetzt:			seinen spezifischen, dieser Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften vielen, zum Teil bedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet.
	12. Die nachfolgend festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln:			
	Gemarkung: Hackenbroich			
	Flur: 7			
	Flurstück: 105			
	Gemarkung: Frixheim-Anstel			
	Flur: 4			
	Flurstücke: 140-143			

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
6.2.3	<u>Naturdenkmale gemäß § 22 LG</u> Aufgrund der §§ 19 und 22 LG werden die nachstehend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen bzw. ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt. Die nachstehenden generellen Verbote und Gebote gelten für alle festgesetzten Naturdenkmale, soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Abschnittes oder nach Maßgabe gebietsspezifischer besonderer Festsetzungen Handlungen hiervon unberührt bleiben.			Nach den §§ 19 und 22 LG hat der Landschaftsplan Naturdenkmale festzusetzen, soweit ihr besonderer Schutz a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote (§ 19 LG). Systematisch sind die Festsetzungen für Naturdenkmale so aufgebaut, dass zunächst die generell für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Gebote und Verbote aufgeführt sind, im Anschluss daran sog. Unberührtheitsklauseln, welche von den Verboten und Geboten nicht berührte Handlungen bezeichnen. Auch diese Unberührtheitsklauseln gelten zunächst generell für alle Naturdenkmale. Im Anschluss daran finden sich ab 6.2.3.1 in diesem Landschaftsplan die gebietsspezifischen Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale. Diese Festsetzungen beinhalten den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die über die generellen Verbote und Gebote hinaus zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote. Nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse im Einzelfall kann es hierbei vorkommen, dass z. B. durch gebietsspezifische Festsetzungen ein generelles Verbot bei einem bestimmten Naturdenkmal nicht gilt oder

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

aber z. B. eine generell unberührt bleibende Handlung bei einem bestimmten Naturdenkmal wegen der dortigen besonderen Verhältnisse trotzdem verboten ist. Aufschluss über die für ein bestimmtes Naturdenkmal geltenden Gebote und Verbote gibt im Einzelfall daher nur die gemeinsame Betrachtung der generellen Gebote und Verbote, der generellen Unberührtheitsklauseln und der gebietsspezifischen Gebote und Verbote.

Generelle Verbote für alle Naturdenkmale nach diesem Landschaftsplan

I. Allgemeine Verbote

Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Das allgemeine Verbot gibt den in § 34 Abs. 3 LG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen bei Naturdenkmalen wieder, stellt aber dennoch keinen bloßen Verweis, sondern ein eigenständiges Verbot dar. Während bei den unter II. im Besonderen verbotenen Handlungen die Vermutung zu grundliegt, dass solches Handeln regelmäßig mit Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung verbunden ist, ist bei der Anwendung des allgemeinen Verbotes im einzelnen zu belegen, dass diese Folgewirkungen durch eine Handlung eintreten können oder eingetreten sind.

II. Verboten ist insbesondere

Der unterschiedlichen Art der Naturdenkmale entsprechend müssen die Verbote strukturiert werden, und zwar unterschiedlich für:

A) Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Hecken und

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				B) Hohlwege, Böschungen, Steilufer, Altstromrinnen. Bei der gebietsspezifischen Festsetzung der einzelnen Naturdenkmale wird auf die Geltung der Verbote unter A) oder B) hingewiesen.
	A) Einzelbäume, Baumgruppen Baumreihen, Alleen, Hecken			
	1. das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder seinem Erscheinungsbild zu beeinträchtigen			Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen. Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes des Naturdenkmals können auch durch Maßnahmen außerhalb des unmittelbar mitgeschützten Umgebungsbereiches des Naturdenkmales hervorgerufen werden. So kann z. B. die Errichtung eines Baukörpers in der Nähe eines als Naturdenkmal festgesetzten solitären Baumes dessen Erscheinungsbild als prägender Bestandteil der Landschaft erheblich und nachhaltig beeinflussen.
	2. im Traufbereich der als Naturdenkmal festgesetzten Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen und Hecken;			Bodenbefestigungen oder Verfestigungen verhindern neben unmittelbaren Schäden am Wurzelwerk den normalen Gasaustausch und das Einsickern von Regenwasser zur Versorgung des Naturdenkmals; nach Möglichkeit sollte daher eine Begrünung im Traufbereich als extensive Wiese angestrebt werden.
	2.1. den Boden zu befestigen, zu verfestigen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen;			
	2.2. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; Düngemittel, Tausalze oder Biozide anzuwenden;			Zu den Düngemitteln gehören auch Jauche, Gülle, Klärschlamm usw. Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.
	2.3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu			Neben unmittelbaren Schäden am Wurzelwerk werden die Naturdenkmale auch z. B. durch das Freilegen der Wurzeln sowie Erdanfüllungen beeinträchtigt. Bodenbewegungen im Traufbereich eines Naturdenkmals werden ausgeschlossen.

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	entnehmen oder die Bodenge- stalt auf andere Weise zu ver- ändern;			
	2.4. oberirdische oder unterirdische Leitungen –Freileitungen, Ka- bel, Rohrleitungen- zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu er- richten oder zu ändern;			Hier gelten im wesentlichen die Er-läute- rungen zu 2.3. Die Verlegung von Frei- leitungen wird neben der Beeinträchti- gung des Erscheinungsbildes des Natur- denkmals auf Dauer zu nicht unerhebli- chen Problemen führen, da erfahrungs- gemäß Freileitungen im Kronenbereich von Bäumen regelmäßig freigeschnitten werden müssen, was bei Naturdenkma- len nicht hingenommen werden kann.
	2.5. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nord- rhein-Westfalen zu errichten, auch wenn sie keiner bauauf- sichtlichen Genehmigung be- dürfen, Werbeanlagen oder - mittel, Schilder oder Beschrif- tungen zu errichten oder anzu- bringen, soweit sie nicht aus- schließlich auf das Schutzob- jekt hinweisen, Warenautoma- ten, Buden, Verkaufsstände o- der Verkaufswagen aufzustel- len oder abzustellen;			Für die durch bauliche Anlagen zu be- fürchtenden Schäden gelten im wesent- lichen die vorstehenden Erläuterungen entsprechend. Werbeanlagen, Schilder, Beschriftungen usw. beeinträchtigen das Erscheinungsbild eines Naturdenkmals erheblich und werden damit ausge- schlossen. Als ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisende Beschilder- ung gilt die Kennzeichnung nach § 48 LG in Verbindung mit den Bestimmun- gen der DVO LG.
	2.6. Wohnwagen, wohnwagen-ähn- liche Anlagen oder Zelte aufzu- stellen oder abzustellen, zu la- gern, zu zelten oder Feuer zu machen;			
	2.7. den Traufbereich mit Kraftfahr- zeugen oder Anhängern zu be- fahren oder diese dort abzu- stellen, soweit dies nicht auf ei- nem für den Fahrverkehr zuge- lassenen Weg oder einer Straße erfolgt.			Das Befahren des Traufbereiches eines Naturdenkmals mit Kraftfahrzeugen o- der deren Abstellen oder das Abstellen von Anhängern im Traufbereich führt re- gelmäßig zu Bodenverdichtungen, wel- che über den Wurzelbereich das Wachs- tum des Naturdenkmals beeinträchti- gen. Dieses Verbot gilt nicht bei für den Fahrverkehr zugelassenen Straßen oder Wegen. Sollte die Möglichkeit hierzu be- stehen, ist eine Verlegung des Weges aus dem Traufbereich heraus anzustre- ben.

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	Bei als Naturdenkmalen festgesetzten Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder Hecken gilt der Traufbereich als mitgeschützte Umgebung, sofern im einzelnen Fall im Rahmen der objektspezifischen Festsetzung nicht ausdrücklich eine abweichende Festsetzung getroffen wurde.			In der Regel reicht der Schutz des Traufbereiches, also des Bereiches unter der normal entwickelten Baumkrone, zum Schutz der hier als Naturdenkmale festgesetzten Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder Hecken aus. Sollte dies im einen oder anderen Fall nicht zutreffen, wird im Rahmen der objektspezifischen Festsetzungen der Naturdenkmale eine abweichende Regelung getroffen.
	B) Hohlwege, Böschungen, Steilufer, Altarme Verboten ist insbesondere: 1. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Anlage oder Änderung von Straßen, Wegen oder Plätzen; 2. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen; 3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen; die Errichtung von Ortshinweisen oder Warnschildern ist dann verboten, wenn ihre Errichtung auch außerhalb des Naturdenkmals möglich ist;			Als Naturdenkmal festgesetzte Hohlwege, Böschungen, Steilufer oder Altstromrinnen besitzen ein typisches Erscheinungsbild, welches durch Bodenbewegungen oder die Anlage neuer bzw. die Änderung vorhandener Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden darf. Durch die Errichtung baulicher Anlagen, das Aufstellen von Verkaufswagen usw. wird das typische Erscheinungsbild der als Naturdenkmale festgesetzten Formationen erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Hier gelten sinngemäß die vorstehenden Erläuterungen. Als ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisende Beschilderungen wird die Beschilderung nach § 48 LG in Verbindung mit den Bestimmungen der DVO LG von diesem Verbot nicht betroffen. Ortshinweise in diesem Sinne sind Ortstafeln (VZ 310, 311 StVO) und Ortshinweistafeln (VZ 385 StVO), Wegweiser und Vorwegweiser (VZ 415 ff StVO) nach der Straßenverkehrsordnung. Als Warnschilder in diesem Sinne

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				gelten auch Vorschriftzeichen und Richtzeichen mit Anordnungswirkung nach der Straßenverkehrsordnung. Die Zulässigkeit dieser Beschilderungen ist jedoch nur dann gegeben, wenn Möglichkeiten zu deren Errichtung außerhalb des Naturdenkmals ausscheiden.
4.	Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Düngemittel, Tausalze oder Biozide anzuwenden;			Düngemittel sind auch Jauche, Gülle oder Klärschlamm; Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung- und Unkrautvernichtungsmittel.
5.	oberirdische oder unterirdische Leitungen –Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen- zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;-			Die Errichtung oder Verlegung von Leitungen, Zäunen oder anderen Einfriedigungen ist regelmäßig mit massiven Eingriffen in das Naturdenkmal sowie, bei oberirdischen Anlagen, mit Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes verbunden.
6.	Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder die Bodendecke zu vernichten oder zu beschädigen;			Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, deren Wachstum negativ zu beeinflussen. Eine unbeschädigte Bodendecke sichert gerade bei Hohlwegen, Böschungen, Steilufern und Altstromrinnen den Bestand dieser durch Erosion gefährdeten Elemente.
7.	Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen, Zelte, Kraftfahrzeuge oder Anhänger aufzustellen oder abzustellen; ferner Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen oder Fahrwege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;			Neben den Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes des Naturdenkmals durch das Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern führt das Befahren oder Bereiten sowie bei den hier angesprochenen Hanglagen auch das Betreten der Böschungsflächen zu Beschädigungen der Bodendecke und damit zu stark erhöhter Erosionsanfälligkeit der Elemente.
8.	zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen			
9.	Jagdhochsitze oder Witterungsschutz für Wildfütterungen zu errichten oder Wildfütterungen zu schütten;			Als naturfremde Elemente führen Jagdhochsitze (geschlossene Hochsitze und Ansitzleitern), Wildfütterungen und de-

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				ren Witterungsschutz zu Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes dieser Naturdenkmale. Da es sich durchweg bei den festgesetzten Naturdenkmalen um flächenmäßig nicht besonders umfangreiche Elemente handelt, ist die Errichtung derartiger Anlagen bzw. das Schützen von Wildfütterungen in Notzeiten außerhalb des geschützten Naturdenkmals zumutbar.
	10. Hohlwege, Steilufer und Böschungen mit landschaftsfremden Materialien zu sichern;			
	11. Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.			Gerade bei Hohlwegen, Altstromrinnen, Steilufern und Hangkanten ist Grünland als Bodendecke von besonderer Bedeutung zur Minderung der Erosionsgefahr. Außerdem erfüllt das Grünland als landchaftstypisches Element eine besondere Funktion zur Unterstreichung des typischen Charakters der Naturdenkmale.
III. Generelle Gebote für Naturdenkmale				
	Für alle Naturdenkmale wird geboten:			
	Die Naturdenkmale sind regelmäßig durch den Kreis Neuss oder einen von ihm Beauftragten zu inspizieren (Zustandskontrolle).			Nur im Wege regelmäßiger Kontrollen kann gewährleistet werden, dass die zum Erreichen des Schutzzwecks festgesetzten Gebote und Verbote eingehalten werden. Außerdem bedarf der Erfolg etwaiger Pflegemaßnahmen bei Naturdenkmalen regelmäßig der Überprüfung, um erforderlichenfalls Korrekturen vornehmen zu können.
IV. Von den generellen Geboten und Verboten unberührt bleibende Handlungen (Unberührtheitsklauseln)				
	Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den generellen Geboten und Verboten für Naturdenkmale unberührt:			

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und Erläuterungen
	a) vom Kreis Neuss angeordnete oder genehmigte Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;		"Pflege" beinhaltet bei Bäumen z. B. die Beseitigung von Faulstellen, Totholz, Pilzbefall usw., ist aber unbedingt auf die Erhaltung des Naturdenkmals oder einzelner Elemente ausgerichtet.
	b) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde;		Wenn und soweit Maßnahmen der Unterhaltung oberirdischer Gewässer im Bereich von Naturdenkmalen durchgeführt werden müssen, ist die vorherige Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe eines hierfür einzureichenden Gewässerunterhaltungsplanes erforderlich. Ist die Unterhaltungsmaßnahme mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals vereinbar, stimmt die Untere Landschaftsbehörde der Planung zu.
	c) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit der Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegen steht;		Vorbehalten bleiben hier auch Eingriffe in nach öffentlichem Recht zugelassene oder rechtmäßig ausgeübte Nutzungen, wenn es die Erhaltung des Naturdenkmals erfordert.
	d) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung sowie zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Die Maßnahmen sind einvernehmlich mit dem Kreis Neuss abzustimmen; Maßnahmen der Gefahrenabwehr und des Notstandes; Gefahrenabwehr- und Notstandsmaßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen, soweit sie den Verboten für Naturdenkmale zuwiderlaufen;		Als Gefahrenabwehrmaßnahmen bleiben nur solche unberührt, die von den hierfür nach öffentlichem Recht zuständigen Behörden ausgeübt werden; Maßnahmen des gesetzlichen Notstandes umfassen den Rahmen des § 228 BGB, wobei erwartet wird, dass den Notstandsmaßnahmen eine nachvollziehbare Prüfung etwaiger Alternativen vorausgeht, da bei Bestehen solcher Alternativen die Regelung über den gesetzlichen Notstand nach § 228 BGB nicht anwendbar ist und die dort garantierte Straffreiheit nicht eintritt. Die nachträgliche unverzügliche Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde ist zur Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen erforderlich.

V. Ausnahmen

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	keine			Gebundene Ausnahmeregelungen, wie sie z. B. für Landschaftsschutzgebiete bestehen, werden für Naturdenkmale nicht festgesetzt. Hier reichen die nach § 69 LG vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten im Einzelfall aus.

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

VI. Besondere Hinweise

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn:

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 69 LG setzt für die Einleitung eines Befreiungsverfahrens einen Antrag voraus. Um dieses durchführen zu können, sollte ein solcher Antrag alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalles darlegen, welche für die Erteilung einer Befreiung geltend gemacht werden, insbesondere etwa das Vorliegen einer der vorstehend beschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen nach § 69 LG. Nach § 69 Abs. 1 LG kann der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält dieser den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Naturdenkmale stellen nach § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

VII. Pflege- und Entwicklungs- maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes für die festgesetzten Naturdenkmale werden gemäß § 26 LG NW folgende Maßnahmen festgesetzt:

1. Pflege von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen.
Bei Bedarf sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
 - a) baumchirurgische Behandlung
 - b) Ersatz abgängiger oder nicht behandlungswürdiger oder entfernter Naturdenkmale
2. Pflege von Gehölzbeständen
Die Gehölzbestände sind gemäß der allgemeinen Festsetzung zu 6.5.6 zu pflegen.

Die festgesetzten Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes werden zur Festsetzung 6.5 (Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW - Festsetzungen in den Entwicklungsteilzielen) nicht nochmals aufgeführt.

Die Neuanpflanzungen stellen keine Naturdenkmale im Sinne des § 22 LG NW dar. Die Naturdenkmale sind auch aus ökologischen Gründen möglichst lange zu erhalten, soweit die Verkehrssicherungspflicht dies zulässt.

6.2.3.1 nicht vorhanden

6.2.3.2 Sommerlinde an der K 33 westlich Neu-
enbaum

Bd

Gemarkung: Neukirchen
Flur: 11
Flurstück: 220

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22, b), LG wegen der Einzigartigkeit und Schönheit der Linde als prägenden Landschaftsbestandteil.

Die hervorragend entwickelte Linde an der Einmündung des Bruchrandweges stellt im Zusammenhang mit dem Wegekreuz ein landschaftlich bedeutsames Ensemble dar.

6.2.3.3 2 Linden bei Gut Neuenberg
Cd

Gemarkung: Rosellen
Flur: 2
Flurstück: 880

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22, b), LG wegen der Seltenheit und Schönheit der Linden und ihrer landschaftsästhetischen Bedeutung im Zusammenhang mit dem Kulturdenkmal und der Hofanlage als landschaftliches Ensemble.			Die beiden großen, stattlichen Linden, mit einem Alter von ca. 100 Jahren, besitzen besondere landschaftsästhetische Bedeutung im Zusammenhang mit dem anliegenden Kulturdenkmal "Motte Neuenberg" und der Hofanlage Gut Neuenberg. Die beiden Linden selbst zeichnen sich durch große Schönheit aus und sind in dieser Ausprägung in diesem Raum selten.
6.2.3.4	<u>3 Buchen am Grenzgraben im Mühlenbusch</u>			
Cd	Gemarkung: Nievenheim Flur: 17 Flurstück: 10 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22, a) und b), LG aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit und hervorragenden Schönheit der alten Buchen.			Es handelt sich um 3 Buchen am Grenzgraben im Waldgebiet "Mühlenbusch" mit einem Alter von ca. 180 Jahren. Die Bäume stellen hervorragend entwickelte Einzelschöpfungen der Natur dar und zeichnen sich durch besondere Schönheit und hohen landschaftsästhetischen Wert aus. Sie sind in dieser Ausprägung selten und legen Zeugnis einer möglichen Entwicklung bei Fehlen von Störeinflüssen ab. Aufgrund ihrer Ausprägung und ihres Alters besitzen die 3 Buchen auch einen hohen ökologischen Wert.
6.2.3.5	<u>2 Buchen und Ulmengruppe im Mühlenbusch</u>			
Dd	Gemarkung: Nievenheim Flur: 17 Flurstück: 10 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22, a) und b), LG aus naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit und hervorragenden Schönheit der alten Buchen mit der Ulmengruppe.			Das Naturdenkmal besteht aus 2 etwa 160 Jahre alten Buchen mit Ulmengruppe im Mühlenbusch nördlich der L 35. Der Baumbestand legt Zeugnis für eine mögliche Entwicklung bei Ausschluss von schädigenden Einflüssen ab

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				und ist aufgrund seiner Seltenheit in dieser Entwicklung, seiner besonderen Schönheit und seiner landschaftsästhetischen Wirkung von hoher Bedeutung. Die beiden alten Buchen sowie die Ulmengruppe besitzen darüber hinaus an dieser Stelle auch einen hohen ökologischen Wert.
6.2.3.6 Dd	<u>Berendes-Buche im Mühlenbusch</u> Gemarkung: Nievenheim Flur: 17 Flurstück: 10 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22, a) und b), LG aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, besonderen Schönheit und aufgrund des landschaftsästhetischen Wertes der alten Buche.			Die Berendes-Buche im Mühlenbusch nördlich der L 35 ist ca. 150 Jahre alt. Exemplare in dieser Ausprägung sind selten. Die Berendes-Buche kann als Zeugnis einer unbeeinträchtigten Entwicklung von Bäumen dieser Art gelten. Sie zeichnet sich in dieser Entwicklung durch besondere Schönheit aus und ist von hohem landschaftsästhetischem Wert. In ihrer Ausprägung besitzt die Buche hier auch einen hohen ökologischen Wert.
6.2.3.7	<u>nicht vorhanden</u>			
6.2.3.8 Dd	<u>Buchenzwiesel und Ulmen im Mühlenbusch</u> Gemarkung: Nievenheim Flur: 17 Flurstück: 13 Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 22, a) und b), LG wegen der Seltenheit und besonderen Schönheit des alten Baumbestandes und seines landschaftsästhetischen Wertes sowie aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.			Der als Naturdenkmal festgesetzte Buchenzwiesel mit Ulmenbestand mit einem Alter von etwa 160 Jahren liegt im Mühlenbusch südlich der L 35. Es handelt sich um einen in dieser Ausprägung sehr seltenen Bestand von großer Schönheit und hohem landschaftsästhetischen Wert.

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				Der Buchen-/Ulmenbestand besitzt in dieser Ausprägung und an dieser Stelle auch einen hohen ökologischen Wert.
6.2.3.9 Ed	<u>2 Roßkastanien am Wegekreuz südöstlich Nievenheim</u> Gemarkung: Nievenheim Flur: 14 Flurstück: 69 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22, b), LG wegen der Seltenheit und Schönheit der beiden Roßkastanien und ihrer Bedeutung für das Bild der umgebenden Landschaft insbesondere im Zusammenhang mit dem Wegekreuz.			Es handelt sich um 2 Roßkastanien am Weg neben der Bahnstrecke Dormagen-Neuss. Zwischen den hervorragend entwickelten Roßkastanien steht ein Wegekreuz. Das Ensemble prägt an dieser Stelle mit dem kulturhistorisch bedeutsamen Wegekreuz das Bild der umliegenden Landschaft.
6.2.3.10 Ed	<u>2 Roßkastanien am Wegekreuz</u> Gemarkung: Nievenheim Flur: 14 Flurstück: 70 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22, b), LG wegen der Seltenheit und Schönheit der beiden Roßkastanien und ihrer Bedeutung für das Bild der umgebenden Landschaft insbesondere im Zusammenhang mit dem Wegekreuz.			Es handelt sich um 2 Roßkastanien am Weg neben der Bahnstrecke Dormagen-Neuss. Zwischen den hervorragend entwickelten Roßkastanien steht ein Wegekreuz. Das Ensemble prägt an dieser Stelle mit dem kulturhistorisch bedeutsamen Wegekreuz das Bild der umliegenden Landschaft.
6.2.3.11	<u>Nicht vorhanden</u>			
6.2.3.12	<u>Nicht vorhanden</u>			
6.2.3.13	<u>Nicht vorhanden</u>			

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
6.2.3.14 Ce	<u>Königsbuche</u> Gemarkung: Nievenheim Flur: 17 Flurstück: 13 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22, a) und b), LG wegen der Seltenheit und besonderen Schönheit der ca. 200 Jahre alten Buche, die in ihrer hervorragenden Ausprägung als Einzelschöpfung der Natur als in der Waldlandschaft aus landschaftsästhetischer Sicht prägendes Element besondere Bedeutung besitzt.			Es handelt sich um eine ca. 200 Jahre alte Buche im Mühlenbusch südlich der L 35. Als Einzelschöpfung der Natur prägt dieser Baum aufgrund seiner hervorragenden Entwicklung das Bild der Waldlandschaft hier insbesondere aus landschaftsästhetischer Sicht mit, wobei dieser Baum in seiner Entwicklung auch besonderen ökologischen Wert besitzt.
6.2.3.15 De	<u>Pappel</u> Gemarkung: Nievenheim Flur: 17 Flurstück: 13 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22, b), LG wegen der Seltenheit und Schönheit dieser einzigartig entwickelten Pappel.			Es handelt sich um eine mächtige Pappel im Mühlenbusch südlich der L 35. Der Baum ist ca. 80 Jahre alt und in dieser Ausprägung selten und von besonderer Schönheit.
6.2.3.16 De	<u>Eiche</u> Gemarkung: Straberg Flur: 1 Flurstück: 113 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22, a) und b), LG wegen der besonderen Schönheit und Seltenheit der alten Eiche.			Es handelt sich um eine ca. 140 Jahre alte Eiche in der Nähe des Knechtstedenner Grabens westlich Straberg im Mühlenbusch. Die in dieser Ausprägung seltene Eiche besitzt eine besondere Schönheit und prägt das Bild der umgebenden Waldlandschaft aus landschaftsästhetischer Sicht mit. Die Eiche besitzt an dieser Stelle wegen ihrer Größe auch einen hohen ökologischen Wert.

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
6.2.3.17 Ge	<u>2 Linden</u> Gemarkung: Dormagen Flur: 26 Flurstück: 79 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22, b), LG wegen der Seltenheit und besonderen Schönheit der beiden Linden.			Es handelt sich um 2 Linden an der B 9 südlich des Rheinfelder Lindenhofes, die in ihrer Ausprägung und besonderen Eigenart an dieser Stelle aus landschaftsästhetischer Sicht das Bild der umgebenden Landschaft bestimmen. Die beiden Linden haben wegen ihrer Größe auch einen besonderen ökologischen Wert.
6.2.3.18 He	<u>Geomorphologische Strukturen und 15 Schwarzpappeln im Rheinvorland</u> Gemarkung: Dormagen Flur: 33 Flurstücke: 118 tlw., 120 tlw., 121 tlw. Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22, a) und b), LG wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der seltenen geomorphologischen Strukturen, zum Schutz des stark entwickelten Schwarzpappelbestandes und zur Sicherung des Gesamtensembles als prägendem und gliederndem Element der Rheinauenlandschaft. Für den Schutz der geomorphologischen Strukturen gelten die unter 6.2.3 II A für Hohlwege, Steilufer, Prallhänge und Kolke festgesetzten generellen Verbote. Für den Schutz der Schwarzpappeln gelten die unter 6.2.3 II B für Bäume festgesetzten weitergehenden generellen Verbote.			Es handelt sich um 15 Schwarzpappeln im Bereich bewegter geomorphologischer Strukturen im Rheinvorland nördlich "Piwipp". Die hervorragend entwickelte Schwarzpappelgruppe bildet hier mit der bewegten Morphologie ein Ensemble besonderer Schönheit, welches hohen landschaftsästhetischen Wert besitzt. Das mit Rinnen durchzogene Gelände wird als Grünland genutzt und besitzt mit den starken Pappeln auch einen großen ökologischen Wert.
6.2.3.19 Cf	<u>Ahorn</u>			

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	Gemarkung: Broich Flur: 5 Flurstück: 305 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22, b), LG wegen der Seltenheit und Schönheit des aus landschaftsästhetischer Sicht bedeutsamen Baumes.			Der alte Ahorn stellt eine Einzelschöpfung der Natur dar, die aufgrund ihrer Schönheit und Seltenheit in dieser Ausprägung das Bild der umgebenden Landschaft aus landschaftsästhetischer Sicht prägt. Wegen seines Wuchses besitzt der Baum auch einen hohen ökologischen Wert.
6.2.3.20	<u>Nicht vorhanden</u>			
6.2.3.21 Cf	<u>Traubeneiche</u> Gemarkung: Broich Flur: 5 Flurstück: 108 Die Schutzfestsetzung erfolgt wegen der Seltenheit und besonderen Schönheit der hervorragend entwickelten Traubeneiche.			Es handelt sich um eine große Traubeneiche am Stommelter Bach südlich der Einmündung des Hoeningner Grenzgrabens, nördlich des Sandweges. Der Baum ist in dieser Ausprägung selten und prägt das Bild der umgebenden Landschaft durch seine Schönheit besonders mit. Aufgrund seiner Ausprägung besitzt er auch einen hohen ökologischen Wert.
6.2.3.22	<u>Nicht vorhanden</u>			
6.2.3.23	<u>Nicht vorhanden</u>			
6.2.3.24	<u>Nicht vorhanden</u>			
6.2.3.25 Df	<u>2 Rotbuchen</u>			

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	Gemarkung: Straberg Flur: 8 Flurstück: 31 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22, b), LG, wegen der Seltenheit der Bäume in dieser Ausprägung, ihrer Schönheit und ihrer landschaftsprägenden Wirkung im Bestand des Knechtstedener Busches.			Die beiden Buchen sind ca. 200 Jahre alt und stellen in ihrer Ausprägung und Seltenheit Einzelschöpfungen der Natur dar. Sie sind in ihrer Erscheinung innerhalb des Bestandes besonders prägend und somit landschaftsästhetisch und ökologisch von hohem Wert.
6.2.3.26 Df	<u>3 Eichen, 1 Buche, 1 Ulme</u> Gemarkung: Straberg Flur: 8 Flurstück: 31 Die Schutzfestsetzung erfolgt wegen der Seltenheit und besonderen Schönheit dieses Baumensembles.			Die Baumgruppe ist ca. 160 Jahre alt. Die Bäume stehen beidseitig zu Beginn eines Wirtschaftsweges am Eingang in den Knechtstedener Busch von der L 36 aus. Sie sind in ihrer Erscheinung landschaftsbildprägend und somit landschaftsästhetisch und ökologisch besonders wertvoll.
6.2.3.27 Df	<u>Rotbuchengruppe "Buchendom"</u> Gemarkung: Straberg Flur: 8 Flurstück: 31 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22, a) und b), LG wegen der kulturhistorisch bedeutsamen und einzigartigen Formation der Buchengruppe und wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der stattlichen Bäume mit ihrer Umgebung.			Die ca. 180 Jahre alten Rotbuchen sind als sogenannter "Buchendom" kreisförmig angeordnet und erinnern in dieser Formation als Ensemble an eine keltische Kultstätte. In der Form ist die Baumgruppe mit der dazugehörigen Umgebung aus landeskundlichen Gründen besonders schützenswert. Ebenso bedeutsam ist sie aus landschaftsästhetischer und ökologischer Sicht. Die Baumgruppe befindet sich im Knechtstedener Busch südlich des Sandweges, östlich des Knechtstedener Grabens im Straberger Bruch.

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
6.2.3.28 Df	<u>1 Eiche</u> Gemarkung: Straberg Flur: 8 Flurstück: 31 Die Schutzfestsetzung erfolgt wegen der Seltenheit und besonderen Schönheit der Eiche.			Es handelt sich um eine große Eiche im Knechtstedener Busch östlich des Knechtstedener Grabens und südlich des Sandweges. Sie ist ca. 150 Jahre alt und bildet mit ihrer eindrucksvollen Erscheinung einen markanten Landschafts- aspekt innerhalb des Forstbestandes von hohem ökologischen Wert.
6.2.3.29 Df	<u>1 Buche</u> Gemarkung: Straberg Flur: 8 Flurstück: 31 Die Schutzfestsetzung erfolgt wegen der Seltenheit und besonderen Schönheit der hervorragend entwickelten Buche.			Es handelt sich um eine ca. 180jährige Buche im Knechtstedener Busch am Rande eines Wirtschaftsweges südlich des Sandweges. Sie bildet in ihrer stattlichen Erscheinung einen eindrucksvollen Landschaftsaspekt und ist aus ästhetischer und ökologischer Sicht besonders wertvoll.
6.2.3.30 Df	<u>Pletschbachaue mit Feldgehölz</u> Gemarkung: Straberg Flur: 6 Flurstück: 37 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 a) und b), LG wegen der Bedeutung der Altrheinschlinge aus naturgeschichtlicher Sicht, der Schönheit und landschaftsbildprägenden Wirkung mit hohem ökologischen Wert der Pletschbachaue.			Die Zusammensetzung des Feldgehölzes besteht aus Sandbirke, Weißdorn, Esche, Vogelkirsche, Traubenkirsche, Hundsrose, Silberweide, Salweide, Schwarzem Holunder, Vogelbeere und befindet sich auf der Böschung der Altstromrinne "Pletschbachaue".

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				Die prägende, belebende und gliedernde Erscheinung dieser Landschaftseinheit ist in ihrer Gesamtheit von hoher landschaftsästhetischer und ökologischer Bedeutung. Die heute noch nachvollziehbare Formation der Altstromrinne ist ebenso von hoher landeskundlicher Bedeutung. Die Altstromrinne des Pletschbaches befindet sich zwischen Ortsrand Delhoven und der Pumpstation an der L 36. Dieser Landschaftsbestandteil ist zugleich als wichtige Brut-, Nist-, Zuflucht- und Futterstätte für zahlreiche Arten höherer und niederer Lebewesen von Bedeutung für den Naturhaushalt.
6.2.3.31 Df	<u>1 Eiche</u> Gemarkung: Straberg Flur: 8 Flurstück: 10 Die Schutzfestsetzung erfolgt wegen der Seltenheit und besonderen Schönheit der hervorragend entwickelten Eiche.			Die ca. 180jährige Eiche befindet sich im Knechtstedener Busch westlich Kloster Knechtsteden im Bestand am Rande einer Lichtung. Sie ist in ihrer eindrucksvollen Erscheinung landschaftsbildprägend und von hoher ökologischer Bedeutung. Es handelt sich hier um ein Einzelexemplar von hervorragender Ausprägung, welches besonders schutzwürdig ist.
6.2.3.32	<u>2 Rotbuchen</u> Gemarkung: Straberg Flur: 7 Flurstück: 37 Die Schutzfestsetzung erfolgt wegen der Seltenheit und besonderen Schönheit der beiden Rotbuchen.			Es handelt sich um 2 Rotbuchen im Knechtstedener Busch am Rande eines Wirtschaftsweges westlich Kloster Knechtsteden. Die Buchen sind ca. 150 Jahre alt und bilden einen markanten Akzent im Bestand. Durch ihre gliedernde und belebende Funktion sind sie

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				aus landschaftsästhetischer und ökologischer Sicht besonders wertvoll.
6.2.3.33 Df	<u>Lindenallee</u> Gemarkung: Hackenbroich Flur: 10 Flurstück: 17 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 a), LG aus naturgeschichtlichen Gründen und b), LG wegen Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Lindenallee.			Die Lindenallee befindet sich an der L 280 zwischen L 36 und Ortsrand Delhoven. Sie bildet die Fortsetzung der Haupteinfahrtsachse des Kloster Knechtstedens und ist somit aus kulturhistorischen Aspekten ein erhaltungswürdiges Rudiment aus vergangenen Tagen. Zum Erhalt dieses wertvollen, gliedernden, prägenden und belebenden Landschaftsbestandteiles im Erholungsraum Knechtsteden ist es erforderlich, auch die entsprechende Umgebung der Bäume unter Schutz zu stellen. Hier ist gemeint: Im Traufbereich der Bäume (gemessen an der Kronengröße des Altbaumes) sind keinerlei beeinträchtigende Maßnahmen zugelassen. Die Schutzdefinition beinhaltet den Erhalt der gesamten Alleeformation.
6.2.3.34	<u>Nicht vorhanden</u>			
6.2.3.35 Df	<u>Stieleiche</u> Gemarkung: Straberg Flur: 9 Flurstück: 7 Die Schutzfestsetzung erfolgt wegen der Seltenheit und besonderen Schönheit der hervorragend entwickelten Stieleiche. Ihr besonderer Schutz erfolgt nach § 22 a), LG aus landeskundlichen Gründen			Es handelt sich um eine große stattliche ca. 200 Jahre alte Stieleiche im Bestand des Knechtstedener Busches südlich der L 280. Dieser stattliche Baum ist in seiner eindrucksvollen Ausprägung von besonders hoher landschaftsbildprägender und ökologischer Bedeutung.

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	und § 22 b), LG wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.			Durch ihr hohes Alter kommt dieser Eiche als Einzelschöpfung der Natur auch große Bedeutung unter dem landschaftshistorischen Aspekt zu.
6.2.3.36 Ff	<u>Altstromrinne Sasser Schepp</u> Gemarkung: Hackenbroich Flur: 4 Flurstücke: 712, 710, 56 (tlw.), 75 (tlw.), 832, 833, 834 Gemarkung: Hackenbroich Flur: 6 Flurstück: 27 Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines prägenden, belebenden und gliedernden Böschungs-, Rand- und Feldgehölzes im Bereich der Altstromrinne Sasser Schepp zwischen K 36 und K 18. Die Festsetzung erfolgt nach § 22 a), LG aus naturgeschichtlichen Gründen und nach § 22 b), LG wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.			Dieser Landschaftsbestandteil ist als wichtige Brut-, Nist-, Zuflucht- und Futterstätte für zahlreiche Arten höherer und niederer Lebewesen von Bedeutung für den Naturhaushalt. Zugleich ist er in seiner hydrogeologischen Ausprägung von landeskundlicher Wichtigkeit, die es zu erhalten gilt. Darüber hinaus sind gezielte Pflege- und Anpflanzungsmaßnahmen erforderlich, um die Funktion dieses Landschaftsbestandteiles im Naturhaushalt zu erhalten.
6.2.3.37 Dg	<u>Ulme</u> Gemarkung: Frixheim-Anstel Flur: 18 Flurstück: 4 Die Schutzfestsetzung erfolgt wegen der Seltenheit und besonderen Schönheit der hervorragend entwickelten Ulme nach § 22 a), LG aus naturgeschichtlichen Gründen und 22 b), LG wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.			Es handelt sich um eine starke, stattliche, freiwachsende Ulme in einem Hausgarten südlich der L 280. Zusammen mit dem übrigen Baumbestand und dem Gebäude bildet sie ein Ensemble mit besonderem kulturhistorischen, landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Wert. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines prägenden, gliedernden und

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				belebenden Landschaftsbestandteiles und seiner Umgebung.
6.2.3.38	<u>Nicht vorhanden</u>			
6.2.3.39 Dg	<u>2 Roßkastanien</u> Gemarkung: Straberg Flur: 9 Flurstück: 4 Die Schutzfestsetzung erfolgt wegen der Seltenheit und besonderen Schön- heit der beiden Roßkastanien.			Die Kastanien sind ca. 100 Jahre alt und stehen am Rande des Knechtstedener Grabens südlich der L 280 nördlich des Kruchenhofes. Sie bilden mit ihrer statt- lichen Ausprägung einen belebenden Akzent am Rande des Forstbestandes und sind aus ökologischer und land- schaftsästhetischer Sicht besonders wertvoll.
6.2.3.40 Dg	<u>3 Eschen</u> Gemarkung: Straberg Flur: 9 Flurstück: 7 Die Schutzfestsetzung erfolgt wegen der Seltenheit und besonderen Schön- heit der Eschen.			Es handelt sich um 3 ca. 80jährige Eschen innerhalb des Bestandes im Knechtstedener Busch östlich des Knechtstedener Grabens nördlich Gut Hermannshorst. In ihrer Formation und Ausprägung bilden sie ein belebendes und gliederndes Element innerhalb des Forstbestandes und sind dadurch beson- ders erhaltenswert.
6.2.3.41 Dg	<u>Stieleiche</u> Gemarkung: Straberg Flur: 9 Flurstück: 7			

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	Die Schutzfestsetzung erfolgt wegen der Seltenheit und besonderen Schönheit der Stieleiche.			Die Eiche befindet sich am Rande eines Wirtschaftsweges durch den Knechtstedener Busch östlich des Knechtstedener Grabens und nördlich Gut Hermannshorst. Sie bildet mit ihrer stattlichen Erscheinung eine belebende Markierung am Rande des Forstbestandes.
6.2.3.42	<u>Baumreihe aus alten Eichen und 2 Buchen</u>			
Dg	Gemarkung: Hackenbroich Flur: 15 Flurstück: 196 Die Schutzfestsetzung erfolgt wegen der Seltenheit und besonderen Schönheit der hervorragend entwickelten Bäume und der Prägnanz mit ihrer Umgebung.			Die Bäume sind ca. 160 Jahre alt und bilden als Baumreihe entlang einer Böschung im Knechtstedener Forst als Formation eine geomorphologische, ökologische und landschaftsästhetische Besonderheit. Die Baumreihe ist mitsamt ihrer Umgebung besonders schutzwürdig.
6.2.3.43	<u>Nicht vorhanden</u>			
6.2.3.44	<u>Nicht vorhanden</u>			
6.2.3.45	<u>Nicht vorhanden</u>			
6.2.3.46	<u>8 Winterlinden</u>			
Dg	Gemarkung: Nettesheim-Butzheim Flur: 17 Flurstück: 13 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 b, LG, wegen der Seltenheit dieses Altbaumbestandes in dieser Ausprägung, seiner Schönheit und seiner landschaftsprägenden Wirkung.			Der Altbaumbestand besteht aus 8 Winterlinden entlang eines Wirtschaftsweges südlich Gut Barbarastein. Es handelt sich um Einzelexemplare in hervorragender Ausprägung, die in ihrer Formation einen besonders wertvollen Landschaftsakzent bilden.

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				Aufgrund ihres Wuchses sind die mächtigen Bäume hier auch von hohem ökologischen Wert.
6.2.3.47 Eg	<u>Pappel</u> Gemarkung: Hackenbroich Flur: 15 Flurstück: 141 Die Schutzfestsetzung erfolgt wegen der besonderen Schönheit der hervorragend entwickelten Pappel.			Die Pappel ist ca. 80 Jahre alt und befindet sich im Bestand des Chorbusch südlich der Gärtnersiedlung Blechhof. Sie bildet mit ihrer stattlichen Erscheinung einen markanten landschaftsbildprägenden Akzent und ist auch durch ihr Alter von großem ökologischen Wert.
6.2.3.48 Eg	<u>Schauflerbuche</u> Gemarkung: Hackenbroich Flur: 15 Flurstück: 141 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 a, LG, aus naturgeschichtlichen Gründen und gemäß § 22 b, LG wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Buche.			Die ca. 180 Jahre alte Buche befindet sich im Bestand des Chorbusch südlich der Gärtnersiedlung Blechhof. Wegen ihres hohen Alters und ihrer einzigartigen Ausprägung ist sie von großem landschaftshistorischen, landschaftsästhetischen und ökologischen Wert.
6.2.3.49	<u>Nicht vorhanden</u>			
6.2.3.50	<u>Nicht vorhanden</u>			
6.2.3.51 Fg	<u>2 Buchen</u> Gemarkung: Hackenbroich Flur: 9 Flurstück: 117			

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und Erläuterungen
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 a), LG aus landeskundlichen Gründen und § 22 b), LG wegen der Seltenheit des Altbaumbestandes in dieser Ausprägung, seiner Schönheit und seiner landschaftsprägenden Wirkung.		Die beiden über 200 Jahre alten Buchen stehen im Chorbusch südlich des Sasser Schepp im Forstbestand östlich Hackenbroich. Durch ihr hohes Alter und ihre außergewöhnliche Ausprägung sind sie aus historischer, landschaftsästhetischer und ökologischer Sicht ein besonders wertvoller Bestandteil für Natur und Landschaft.
6.2.3.52 Fg	<u>3 Solitäreichen, 4 Kirschen</u> Gemarkung: Hackenbroich Flur: 9 Flurstück: 112 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 a), LG, aus landeskundlichen Gründen und § 22 b), LG, wegen der Seltenheit des Altbaumbestandes in dieser Ausprägung, seiner Schönheit und seiner landschaftsprägenden Wirkung.		Die ca. 200 Jahre alten Bäume befinden sich als Gruppe im Bestand des Hauses Busch westlich Hackenbroich und bilden als Ensemble einen besonders wertvollen landschaftsbildprägenden Bestandteil. Die Bäume sind aufgrund ihres hohen Alters aus historischer und ökologischer Sicht besonders wertvoll.
6.2.3.53 Fg	<u>Linde</u> Gemarkung: Hackenbroich Flur: 9 Flurstück: 101 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 a), LG aus landeskundlichen Gründen und § 22 b), LG wegen der Seltenheit des Altbaumes in dieser Ausprägung, seiner Schönheit und seiner landschaftsprägenden Wirkung am Waldrand des Hausbusch.		Die Linde ist ca. 200 Jahre alt und befindet sich am Rand eines Weges in der Ortsrandlage von Hackenbroich. In ihrer stattlichen Erscheinung bildet sie einen markanten Landschaftsakzent, der historisch und ökologisch besonders wertvoll ist.
6.2.3.54 Dh	<u>Lindenallee</u> Gemarkung: Nettesheim-Butzheim Flur: 17 Flurstücke: 35 und 20		

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 a), LG, aus landeskundlichen Gründen und § 22 b), LG, wegen der Seltenheit und besonderen Schönheit der Allee.			Die Lindenallee befindet sich entlang eines Wirtschaftsweges östlich des Stommelner Baches, der auf den Velderhof zuläuft. Die Allee ist von großer landschaftsästhetischer und kulturhistorischer Bedeutung. Die unmittelbare Umgebung des Naturdenkmales, insbesondere der Traufbereich der Lindenallee, ist in die Schutzfestsetzung einbezogen.
6.2.3.55 Fh	<u>Linde</u> Gemarkung: Hackenbroich Flur: 9 Flurstück: 93 Die Schutzfestsetzung erfolgt wegen der Seltenheit und besonderen Schönheit der Linde.			Die Linde befindet sich im Forstbestand des Hausbusch westlich von Haus Arff in einer Wegegabelung. In ihrer stattlichen Erscheinung bildet sie auch gerade an dieser Stelle einen besonders wertvollen Landschaftsakkzent von großer prägender und ökologischer Bedeutung.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und Erläuterungen
6.2.4	<u>Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG</u> Aufgrund der §§ 19 und 23 LG werden die nachstehend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen bzw. in ihrer Lage festgesetzten Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Die nachstehenden generellen Verbote und Gebote gelten für alle festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile, soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Abschnittes oder nach Maßgabe gebietsspezifischer besonderer Festsetzungen Handlungen hiervon unberührt bleiben. Generelle Verbote für alle geschützten Landschaftsbestandteile nach diesem Landschaftsplan I. Allgemeine Verbote Die Beseitigung der festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Verände-		Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Festgesetzt sind vorwiegend besonders markante Einzelbäume und Baumgruppen sowie Baumreihen, die als für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt besonders bedeutsam erfasst wurden. Neben dem genannten Schutzzweck haben diese Gehölze auch vielfach kulturhistorische Bedeutung im Zusammenhang mit Denkmälern, historischer Bausubstanz oder Wegebeziehungen / Wegekreuzungen. Das allgemeine Verbot gibt den Rahmen des § 34 Abs. 4 LG wieder, stellt aber ein eigenständiges Verbot dar. Bei seiner Anwendung sind die Tatbestandsvoraussetzungen im einzelnen zu belegen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	zung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten. II. Verboten ist insbesondere: A) Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Hecken, Kopfbäume 1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder seinem Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; 2. im Traufbereich der als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Hecken, Kopfbäume a) den Boden zu befestigen, zu verfestigen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen; b) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner Düngemittel oder Biozide anzuwenden; c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;			Aufgrund der Unterschiedlichkeit der geschützten Landschaftsbestandteile werden die Verbote nach A-D strukturiert. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen. Düngemittel sind auch Jauche, Gülle oder Klärschlamm; Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung- oder Unkrautvernichtungsmittel.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

- | | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | d) oberirdische oder unterirdische Leitungen –Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen- zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern; | | | |
| | e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, Warenautomaten, Buden, Verkaufswagen aufzustellen oder abzustellen; | | | |
| | f) Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen. | | | |

B) Wald

Verboten ist insbesondere:

1. Bestandteile des Waldes (Bäume, Sträucher, Krautschicht, Waldmantel) zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Art in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner die Anwendung von Düngemitteln oder Bioziden;
3. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf;
4. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Straßen oder Wege zu fahren oder zu reiten;

5. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen.

C) Gewässer, Feuchtgebiete, Altarme (ehemalige Fluss- oder Bachläufe)

Verboten ist insbesondere:

1. das Gewässer zu beseitigen oder zu verändern oder seine Ufer zu zerstören oder zu verändern;
2. auf der geschützten Umgebung Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
3. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
4. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen;
5. Bäume, Gehölzbestände, Gewässer- oder Ufervegetation zu beseitigen, zu beschädigen oder im Wachstum zu beeinträchtigen;
6. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen, Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, als Ortshinweise oder Warningschilder dienen;

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
8. das Gewässer zu befahren oder zu surfen.

D) Hohlwege, Geländestufen, Hangkanten, Böschungen

Festgesetzt sind im Plangebiet noch vorhandene geomorphologisch bedingte Geländestufen (sog. Kliffs), Hohlwege im Zuge alter Straßen und Wege sowie im Einzelfall durch ehemalige Abgrabungen entstandene Geländestufen, soweit sie besondere ökologische Bedeutung haben. Die morphologischen Elemente haben neben ihrer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild auch besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, da sie ungenutzte Restflächen in einem ansonsten intensiv genutzten Raum darstellen. Aufgrund ihrer meist starken Isolierung ist eine Vernetzung besonders wichtig. Insbesondere die Hohlwege haben darüber hinaus besondere Bedeutung als kulturhistorisch wertvolle Landschaftsbestandteile.

Verboten ist insbesondere:

1. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, ferner das Anlegen oder Ändern von Straßen, Wegen oder Plätzen;
2. Bäume, Sträucher, Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder im Wachstum zu beeinträchtigen oder die Bodendecke zu vernichten;
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn das Vorhaben kei-

Als Änderung gilt auch die Befestigung bislang nicht befestigter (Fahr-)Wege.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

ner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen, Werbeanlagen oder -mittel zu errichten;

4. die Böschungen, Geländestufen oder Hangkanten zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
5. das Errichten von Jagdhochsitzen und Witterungsschutz für Wildfütterungen.

III. Generelle Gebote für geschützte Landschaftsbestandteile

keine

IV. Von den generellen Geboten und Verboten unberührt bleibende Handlungen (Unberührtheitsklauseln)

Soweit nicht objekts- oder gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für die geschützten Landschaftsbestandteile unberührt:

- a) in bisheriger Art und in bisherigem Umfang Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sowie in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. (29.) Februar forstwirtschaftlicher Flächen; Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen können außerhalb dieses Zeitraumes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht;

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei; c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd und von erforderlichem Witterungsschutz für Wildfütterungen im notwendigen Umfang mit Ausnahme von Hohlwegen, Geländestufen, Hangkanten und Böschungen; d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen; e) ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr und des Notstandes; diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen, soweit sie den Verboten für geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderlaufen; f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; vom 01. März bis 30. - September eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde; g) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.			Auch die abschnittsweise Verjüngung von Alleen, Hecken, Gehölzstreifen oder Baumreihen gehört zu diesen unberührt bleibenden Pflegemaßnahmen. "Pflege" beinhaltet bei Bäumen z. B. Beseitigung von Faulstellen, Totholz, Pilzbefall etc.

V. Ausnahmen

keine

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	VI. Besondere Hinweise			Befreiung/Ordnungswidrigkeiten Von den Geboten und Verboten für geschützte Landschaftsbestandteile kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für geschützte Landschaftsbestandteile stellen gemäß § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
	VII. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen			
	Zur Erreichung des Schutzzweckes für die festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile werden gemäß § 26 LG NW folgende Maßnahmen festgesetzt: 1. Pflege von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen Bei Bedarf sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen: a) baumchirurgische Behandlung b) Ersatz abgängiger oder nicht behandlungswürdiger			Die geschützten Landschaftsbestandteile sind auch aus ökologischen Gründen möglichst lange zu erhalten, soweit die Verkehrssicherungspflicht dies zulässt.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

ger oder entfernter ge-
schützter Landschaftsbe-
standteile

2. Pflege von Gehölzbeständen
Die Gehölzbestände sind gemäß der allgemeinen Festsetzung zu 6.5.6 zu pflegen.
3. Pflege von Obstwiesen
Die Obstwiesen sind gemäß der allgemeinen Festsetzung zu 6.5.5 zu pflegen.
4. KopfbBaumpflege
Die Kopfbäume sind gemäß der allgemeinen Festsetzung zu 6.5.6 zu pflegen.

6.2.4.1 Kopflindenreihe auf Wegeböschung am Hof Neuenberg

Ccd

Gemarkung: Rosellen
Flur: 2
Flurstück: 880 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und wegen der Bedeutung der Lindenreihe für die Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.2 Rheindünen mit Bewuchs

Ec

Gemarkung: Zons
Flur: 23
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 14 (tlw.), 16

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und wegen der Bedeutung der Binnendüne mit ihrem Bewuchs für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

6.2.4.3	<u>Hecke mit Überhältern beidseitig der St.-Peter-Straße am östlichen Ortsrand von Delrath</u>			
---------	--	--	--	--

Ec

Gemarkung: Nievenheim
Flur: 11
Flurstücke: 181, 183, 311
Flur: 23
Flurstücke: 124, 125, 133

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und wegen der Bedeutung der Hecke für die Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.4	<u>Pappeln mit Strauchunterwuchs am Johann-Blank-Weg östlicher Ortsrand Delrath</u>			
---------	---	--	--	--

Ec

Gemarkung: Nievenheim
Flur: 12
Flurstücke: 94, 95

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und wegen der Bedeutung der Baumreihe für die Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.5	<u>Vogelschutzgehölz östlich der A 57 am Ortsrand von Delrath</u>			
---------	---	--	--	--

Ec

Gemarkung: Nievenheim
Flur: 12
Flurstück: 27

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und wegen der Bedeutung der Böschung mit ihrem Bewuchs für die Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

6.2.4.6 Hecke mit Überhängern, Pappelallee entlang "Hoher Buschweg" und "In der Kuhtrift" südlich Stürzelberg

Fc

Gemarkung: Zons
Flur: 11
Flurstücke: 3, 112, 114, 193, 200, 201, 202

Gemarkung: Zons
Flur: 12
Flurstücke: 1, 5

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und wegen der Bedeutung der Pappelreihe und der Hecke für die Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.7 Gehölzstreifen entlang des Wirtschaftsweges nördlich Wahler Berg und Zonser Heide

FGc, Fd

Gemarkung: Zons
Flur: 6
Flurstücke: 34, 35, 77

Gemarkung: Zons
Flur: 11
Flurstücke: 30, 31, 81, 141, 161, 170

Gemarkung: Zons
Flur: 12
Flurstücke: 12 (tlw.), 13, 22

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a), b) und c), LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, wegen der Bedeutung der Pappelreihe für die Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

6.2.4.8	<u>Pappelreihe im Zonser Grind nördlich Heckhof</u>			
---------	---	--	--	--

Gc

Gemarkung:	Zons
Flur:	3
Flurstücke:	18
Gemarkung:	Zons
Flur:	4
Flurstücke:	35, 36, 38, 40, 41, 42, 43, 48, 49, 52, 53

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und wegen der Bedeutung der Baumreihe für die Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.9	<u>Wegekreuz am Heckhof mit Ahorn und Hecke</u>			
---------	---	--	--	--

Gc

Gemarkung:	Zons
Flur:	2
Flurstück:	113

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und wegen der Bedeutung der Bäume für die Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.10	<u>entfallen</u>			
----------	------------------	--	--	--

6.2.4.11	<u>Obstwiese südlich Rheinauenhof nördlich Zons</u>			
----------	---	--	--	--

Gc

Gemarkung:	Zons
Flur:	6
Flurstück:	46 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, zur Sicherstellung

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

der Leistungsfähigkeit des Naturhaus-
halts und wegen der Bedeutung der
Obstwiese für die Gliederung und
Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.12 Wegekreuz mit Linde, Hainbuche, Feld-
ahorn und Hecke zwischen Martinshof
und Antoniushof

Gc

Gemarkung: Zons
Flur: 11
Flurstück: 39

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß
§ 23 a) und b), LG, zur Sicherstellung
der Leistungsfähigkeit des Naturhaus-
halts und wegen der Bedeutung der Ge-
hölzgruppe für die Gliederung und
Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.13 Obstwiesen nördlich von Zons in der
Ortsrandlage

Gc

Gemarkung: Zons
Flur: 6
Flurstücke: 56 (tlw.), 57 (tlw.), 59 (tlw.),
117, 118

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß
§ 23 a) und b), LG, zur Sicherstellung
der Leistungsfähigkeit des Naturhaus-
halts und wegen der Bedeutung der
Obstwiesen für die Gliederung und
Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.14 Obstwiese nördlich Zons zwischen
Deichstraße und Rhein

Gc

Gemarkung: Zons
Flur: 6
Flurstück: 116 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß
§ 23 a) und b), LG, zur Sicherstellung
der Leistungsfähigkeit des Naturhaus-
halts und wegen der Bedeutung der

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Obstwiese für die Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.15 Wegekreuz mit Linde und Ahorn in Zons an der Deichstraße/Herrenweg

Gc

Gemarkung: Zons
Flur: 7
Flurstücke: 155 (tlw.), 387

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und wegen der Bedeutung der Baumgruppe für die Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.16 Obstwiese westlich Neuenbaum Am Schwarzen Graben

Cd

Gemarkung: Rosellen
Flur: 1
Flurstück: 54

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und wegen der Bedeutung der Obstwiese für die Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.17 Böschungen mit Bewuchs an der Terrassenkante entlang des Bruchrandweges nördlich von Gohr

BCd

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Gemarkung:	Gohr
Flur:	2
Flurstücke:	23 (tlw.), 32, (tlw.), 33 (tlw.), 34 (tlw.), 56 (tlw.), 129-132 (tlw.), 175 (tlw.), 186 (tlw.)

Gemarkung:	Rosellen
Flur:	1
Flurstücke:	28, 51 (tlw.), 60 (tlw.), 63

Gemarkung:	Neukirchen
Flur:	11
Flurstücke:	29 (tlw.), 31 (tlw.), 33 (tlw.), 34 (tlw.), 179, (tlw.), 196 (tlw.), 197 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.18 Motte Neuenberg mit Bewuchs überwiegend Eichen östlich Rosellerheide

Cd

Gemarkung:	Rosellen
Flur:	2
Flurstück:	880 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und wegen der Bedeutung der Motte mit ihrem Bewuchs für die Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.19 Große Pappel und alte Eiche am alten Hauptgraben südlich Rosellerheide

Cd

Gemarkung:	Gohr
Flur:	11
Flurstücke:	14, 191

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und wegen der Bedeutung der

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

beiden stattlichen Bäume für die Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.20 Obstwiese am Gohrer Graben östlicher Ortsrand von Gohr

CDe

Gemarkung: Gohr
Flur: 4
Flurstück: 171

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und wegen der Bedeutung der Obstwiese für die Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.21 entfallen

6.2.4.22 entfallen

6.2.4.23 entfallen

6.2.4.24 entfallen

6.2.4.25 Obstwiese am Norfbach westlich Ückerath südlich der L 35

Dd

Gemarkung: Nievenheim
Flur: 4
Flurstück: 25 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Obstwiese für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.26 entfallen

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

6.2.4.27	<u>Obstwiese am westlichen Ortsrand von Ückerath nördlich der L 35</u>			
Dd				

Gemarkung: Nievenheim
Flur: 2
Flurstück: 156 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Obstwiese für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.28	<u>Wertvolle Wiese mit Baumbestand am Norfbach westlich Ückerath</u>			
Dde				

Gemarkung: Nievenheim
Flur: 4
Flurstück: 31 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Wiese mit ihrem Baumbestand für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.29	<u>Stattliche Linde und Wegekreuz an der L 36 südlich Nievenheim</u>			
Dd				

Gemarkung: Nievenheim
Flur: 7
Flurstück: 102

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Linde für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.30	<u>entfallen</u>			
----------	------------------	--	--	--

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Ed

6.2.4.31 Obstwiese am südlichen Ortsrand von Nievenheim westlich der L 380 nördlich der L 36

Ed

Gemarkung: Nievenheim
Flur: 7
Flurstück: 29 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Obstwiese für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.32 Obstwiese westlich der L 380 nördlich der L 36 am südlichen Ortsrand von Nievenheim

Ed

Gemarkung: Nievenheim
Flur: 7
Flurstück: 153

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG wegen der Bedeutung der Obstwiese für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.33 2 Weißdorn am Wegekreuz im Kohnacker östlich Nievenheim

Ed

Gemarkung: Nievenheim
Flur: 15
Flurstück: 87

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b), LG, wegen der Bedeutung der Bäume für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

6.2.4.34	<u>Windschutzstreifen mit Hecke entlang der Industriebahn südlich St. Peter</u>			
----------	---	--	--	--

Fd

Gemarkung:	Nievenheim
Flur:	13
Flurstück:	41

Gemarkung:	Zons
Flur:	13
Flurstücke:	154 und 155

Gemarkung:	Zons
Flur:	1
Flurstück:	513

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a), b) und c), LG, wegen der Bedeutung des Gehölzstreifens für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

6.2.4.35	<u>Windschutzstreifen am Wilhelmshof östlich der A 57 westlich der B 9</u>			
----------	--	--	--	--

Fd

Gemarkung:	Zons
Flur:	13
Flurstücke:	53, 54, 132, 149, 150, 158

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Gehölzstreifens für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.36	<u>4 stattliche Eichen, Zwergstrauch und Wacholderheiden auf Binnendünenrest mit wertvoller Böschung an der B 9 gegenüber Wahler Berg</u>			
----------	---	--	--	--

Fd

Gemarkung:	Zons
Flur:	12
Flurstück:	171

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Gehölzbestandes der Binnendüne und Böschung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.37 Trockenrasen- und Gehölzbestand westlich der B 9 an der Einmündung zum Ernteweg

Fd

Gemarkung: Zons
Flur: 13
Flurstück: 198

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Kraut- und Gehölzbestandes für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.38 2 alte große Ahorn an der B 9 südlich der Einmündung zum Ernteweg

Fd

Gemarkung: Zons
Flur: 13
Flurstück: 112

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Bäume für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.39 Obstwiese an der B 9 südlich Wahler Berg in der Einmündung zur Nievenheimer Straße

Fd

Gemarkung: Zons
Flur: 12
Flurstück: 84 (tlw.)

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Obstwiese für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.40 Windschutzstreifen entlang Nievenheimer Straße und Rochusweg südlich Hanneputzheide

FGd

Gemarkung: Zons
Flur: 10
Flurstücke: 39, 82, 83, 92, 252, 262

Gemarkung: Zons
Flur: 12
Flurstücke: 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 75

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Windschutzstreifens für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.41 2 Eßkastanien an Wegekreuz auf Geländeerhebung in der Hanneputzheide

Fd

Gemarkung: Zons
Flur: 11
Flurstück: 168 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Geländeerhebung mit den beiden stattlichen Bäumen für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.42 Steile Böschungen mit wertvollem Bestand in der Zehntkaule östlich A 57 südlich Wilhelmshof

Fd

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Gemarkung:	Zons
Flur:	13
Flurstücke:	133 (tlw.), 136-138 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Böschungen und ihrer Umgebung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.43 Großer Ahorn an der B 9 bei Nachtigall
Fd

Gemarkung:	Zons
Flur:	13
Flurstück:	10

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Baumes für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.44 Große Pappeln, Hainbuche, Birke, Trockenrasen, Ginster, Traubeneiche, Weidenkätzchen, Grünland am nördlichen Ortsrand von Horrem westlich der B 9
Fd

Gemarkung:	Zons
Flur:	13
Flurstücke:	181 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der ganzen Landschaftseinheit für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.45 Obstwiesen bei Nachtigall östlich der B 9
Fd

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Gemarkung:	Zons			
Flur:	10			
Flurstücke:	6 (tlw.), 7 (tlw.), 384, 385 (tlw.),			

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Obstwiese für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.46 Böschungen der Bahntrasse Richtung Neuss östlich der A 57 mit Bewuchs

Fde

Gemarkung:	Dormagen
Flur:	18
Flurstück:	81 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a), b) und c), LG, wegen der Bedeutung der Böschungen mit ihrem Bewuchs für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

6.2.4.47 Wertvolle Böschungen mit Bewuchs entlang der K 12 am nördlichen Ortsrand von Horrem

Fde

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Gemarkung:	Zons			
Flur:	13			
Flurstücke:	178 (tlw.), 179 (tlw.), 182 (tlw.), 184 (tlw.), 186 (tlw.), 189 (tlw.)			

Gemarkung:	Dormagen			
Flur:	10			
Flurstücke:	89 (tlw.), 202 (tlw.), 205 (tlw.), 209 (tlw.), 217(tlw.)			

Gemarkung:	Dormagen			
Flur:	18			
Flurstücke:	10 (tlw.), 187 (tlw.), 190 (tlw.), 193 (tlw.), 196 (tlw.), 201 (tlw.), 204 (tlw.), 208 (tlw.), 211 (tlw.), 215 (tlw.), 218 (tlw.), 221 (tlw.), 224 (tlw.), 227 (tlw.), 228 (tlw.), 232 (tlw.)			

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a), b) und c), LG, wegen der Bedeutung der Böschungen und ihres Bewuchses für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

6.2.4.48 Lindenreihe entlang der Aldenhovenstraße in Horrem

Fd

Gemarkung:	Zons
Flur:	10
Flurstücke:	146-148

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a), b) und c), LG, wegen der Bedeutung der Lindenreihe für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Belebung und Gliederung des Ortsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

6.2.4.49 Windschutzreihe aus Pappeln mit Sträuchern entlang der Nievenheimer Straße westlich von Zons

Gd

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Gemarkung:	Zons
Flur:	10
Flurstücke:	43, 220 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Windschutzgehölzes für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.50 Ahorn mit Wegekreuz an der K 12 am Hagelkreuz

Gd

Gemarkung:	Zons
Flur:	10
Flurstück:	395

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Baumes für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.51 Obstwiese auf dem Margaretenhof an der K 12

Gd

Gemarkung:	Zons
Flur:	10
Flurstück:	276 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Obstwiese für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.52 Obstwiese südlich "Großer Tau-ben-weg" westlich von Zons

Gd

Gemarkung:	Zons
Flur:	10
Flurstück:	101 (tlw.)

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Obstwiese für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.53 Ehemalige Trockenabgrabung mit wertvollen Böschungen und Bewuchs südlich "Neuer Taubenweg" westlich von Zons

Gd

Gemarkung: Zons
Flur: 10
Flurstücke: 110 - 112 (tlw.), 296 (tlw.), 297 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung dieser Landschaftseinheit als Senke mit wertvollen Böschungen und wertvollem Bewuchs für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.54 Straßenböschung mit Lindenreihe entlang der L 35 südlich von Zons

Gd

Gemarkung: Zons
Flur: 9
Flurstücke: 71 (tlw.), 83 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a), b) und c), LG, wegen der Bedeutung der Lindenreihe mit ihrer Böschung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

6.2.4.55 Pappeln und Strauchreihe auf der Böschung entlang der Aldenhovenstraße am Mariannenhof

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Gde

Gemarkung:	Zons
Flur:	10
Flurstücke:	129 (tlw.), 137-140 (tlw.), 316 (tlw.), 390-393 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a), b) und c), LG, wegen der Bedeutung der Böschung mit ihrem Bewuchs für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

6.2.4.56 Kopfweiden und Grünland "In den Untersten Kempen" am Rheindamm

Hd

Gemarkung:	Dormagen
Flur:	33
Flurstücke:	166, 163 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Wiese mit den Kopfweiden für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.57 entfallen

6.2.4.58 Alter Walnußbaum am Gohrer Graben am östlichen Ortsrand von Gohr

Ce

Gemarkung:	Gohr
Flur:	11
Flurstück:	173

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Baumes für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

6.2.4.59	<u>Obstwiese am westlichen Ortsrand von Gohr</u>			
----------	--	--	--	--

Ce

Gemarkung: Gohr
Flur: 11
Flurstücke: 132 (tlw.), 172 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Obstwiese für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.60	<u>Wertvolle Hecke mit standort-gerechten Sträuchern und Bäumen entlang "Am Rehwinkel" am östlichen Ortsrand von Gohr</u>			
----------	---	--	--	--

Ce

Gemarkung: Gohr
Flur: 11
Flurstücke: 120 (tlw.), 179 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Hecke für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.61	<u>entfallen</u>			
----------	------------------	--	--	--

6.2.4.62	<u>entfallen</u>			
----------	------------------	--	--	--

6.2.4.63	<u>Robinienhain und Buchen südlich von Gohr an der B 477</u>			
----------	--	--	--	--

Ce

Gemarkung: Broich
Flur: 3
Flurstück: 163 (tlw.)

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Baumhaines für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.64 Wertvolle Böschung mit Trockenrasenvegetation an der Terrassenkante südlich Gohr entlang der B 477

Ce

Gemarkung: Broich
Flur: 3
Flurstück: 126 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Böschungen mit ihrem Vegetationsbestand für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.65 Wertvoller Baumbestand und Böschung am Schleyerhof südlich Gohr

Ce

Gemarkung: Broich
Flur: 3
Flurstücke: 91 (tlw.), 167 (tlw.), 251 (tlw.), 252 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Böschung mit Baumbestand für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.66 Wertvoller Baumbestand auf Böschung südlich Schleyerhof entlang der Broicher Dorfstraße

Ce

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Gemarkung:	Broich
Flur:	3
Flurstücke:	121 (tlw.), 160 (tlw.) 170 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Böschung mit Baumbestand für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.67 Robiniengruppe auf Böschung am Berger Hof in Gohr-Broich

Ce

Gemarkung:	Broich
Flur:	4
Flurstücke:	34 (tlw.), 81 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Robinien und der Böschung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.68 Weißdorngruppe auf Böschung am Berger Hof in Gohr-Broich

Ce

Gemarkung:	Broich
Flur:	4
Flurstücke:	65 (tlw.), 85 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Böschung mit Gehölzbestand für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.69 entfallen

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

6.2.4.70	<u>Wertvolle Feldhecke mit Kopfbäumen südlich Nievenheim entlang der Südstraße und Wirtschaftsweg an der Gnadentalsfuhre</u>			
----------	--	--	--	--

Dd/De/Ee

Gemarkung:	Nievenheim
Flur:	4
Flurstücke:	74, 135, 170, 171, 186, 252

Gemarkung:	Straberg
Flur:	1
Flurstück:	230

Gemarkung:	Straberg
Flur:	2
Flurstück:	197

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Feldgehölzes für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.71	<u>Linde mit Wegekreuz an der L 36 nördlich Straberg</u>			
----------	--	--	--	--

De

Gemarkung:	Straberg
Flur:	1
Flurstück:	234

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Linde für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.72	<u>Obstwiese am Clashof am südlichen Ortsrand von Ückerath</u>			
----------	--	--	--	--

De

Gemarkung:	Nievenheim
Flur:	5
Flurstück:	616 (tlw.)

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Obstwiese für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.73 Wertvoller alter Baumbestand und Obstbäume am Marienhof nördlich von Straberg

De

Gemarkung: Straberg
Flur: 1
Flurstücke: 6 und 7 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.74 entfallen

6.2.4.75 Wertvolles Feldgehölz am westlichen Ortsrand von Straberg

De

Gemarkung: Straberg
Flur: 1
Flurstück: 74 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Feldgehölzes für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.76 Wertvolles Feldgehölz am westlichen Ortsrand von Straberg

De

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Gemarkung:	Straberg
Flur:	1
Flurstücke:	84 (tlw.), 85 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Feldgehölzes für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.77 Wertvolles Feldgehölz am westlichen Ortsrand von Straberg

De

Gemarkung:	Straberg
Flur:	1
Flurstück:	209

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Feldgehölzes für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.78 Wertvolles Feldgehölz am nördlichen Ortsrand von Straberg

De

Gemarkung:	Straberg
Flur:	4
Flurstück:	79 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Feldgehölzes für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.79 Obstwiese am östlichen Ortsrand von Straberg

Ee

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Gemarkung:	Straberg
Flur:	2
Flurstück:	470 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Obstwiese für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.80 2 Kopflinden zwischen K 12 und Donatushof

Ee

Gemarkung:	Straberg
Flur:	2
Flurstück:	434

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Linden für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.81 Windschutzgehölz entlang Wirtschaftswegen "Am Pannes"

Ee/Ef

Gemarkung:	Straberg
Flur:	2
Flurstück:	156

Gemarkung:	Straberg
Flur:	5
Flurstücke:	81 (tlw.), 128, 152

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Windschutzgehölzes für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.82 1 Linde, 3 Kopfweiden östlich der B 9 am "Rheinfelder Lindenhof"

Ge

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Gemarkung:	Dormagen
Flur:	26
Flurstücke:	47, 48, 49

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Bäume für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.83 2 Linden am Andreaskreuz östlich der B 9 und nördlich von Dormagen

Ge

Gemarkung:	Dormagen
Flur:	28
Flurstück:	39

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Linden für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.84 Brache mit Feldgehölz und 2 stattlichen Pappeln am nördlichen Ortsrand von Dormagen östlich der B 9

Ge

Gemarkung:	Dormagen
Flur:	28
Flurstück:	135 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Brache mit Feldgehölz für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.85 Linde östlich von Dormagen "Am Piwipper Pfädchen"

Ge

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Gemarkung:	Dormagen
Flur:	37
Flurstück:	176

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Linde für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.86 Wertvoller alter Baumbestand mit Böschungen auf dem Flexhof: Lindenreihe, alte Kastanien und Ahorn am südlichen Ortsrand von Broich

Cf

Gemarkung:	Broich
Flur:	4
Flurstücke:	75 (tlw.), 76 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Baumbestandes mit den Böschungen für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.87 Alte Traubeneiche am Bruchrandweg südlich Höveler Höfe

Cf

Gemarkung:	Frixheim-Anstel
Flur:	3
Flurstück:	76

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Traubeneiche für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.88 entfallen

6.2.4.89 entfallen

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

6.2.4.90	<u>Feldgehölz südlich von Straberg an der L 36</u>			
----------	--	--	--	--

Df

Gemarkung: Straberg
Flur: 5
Flurstück: 156 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Feldgehölzes für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.91	<u>Feldgehölz am Konradshof westlich der K 36</u>			
----------	---	--	--	--

Df

Gemarkung: Straberg
Flur: 5
Flurstück: 67 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Feldgehölzes für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.92	<u>entfallen</u>			
----------	------------------	--	--	--

6.2.4.93	<u>entfallen</u>			
----------	------------------	--	--	--

6.2.4.94	<u>Eiche an einer Wegekreuzung im Knechtstedener Busch südlich der L 280</u>			
----------	--	--	--	--

Df

Gemarkung: Hackenbroich
Flur: 15
Flurstück: 196

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Eiche für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.95 entfallen

6.2.4.96 3 alte breitkronige Eichen und 5 alte Kiefern im Tannenbusch

Ef

Gemarkung: Hackenbroich
Flur: 3
Flurstück: 640

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Baumgruppe für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.97 1 Eiche im Tannenbusch, Nähe Tierpark

Ef

Gemarkung: Hackenbroich
Flur: 3
Flurstück: 154

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Eiche für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.98 Lindenallee entlang Holzweg am westlichen Ortsrand von Delhoven südlich Tannenbusch

Ef

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Gemarkung:	Hackenbroich
Flur:	3
Flurstücke:	550, 225, 154

Gemarkung:	Hackenbroich
Flur:	7
Flurstücke:	29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 187, 167, 37, 168, 169, 40, 41, 42

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Lindenallee für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.99 Baumreihe aus alten Hybridpappeln mit Weißdorn unterpflanzt südlich Holzweg

Ef

Gemarkung:	Hackenbroich
Flur:	7
Flurstück:	187

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Gehölzstreifens für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.100 Feldgehölzstreifen aus Winterlinden, Ebereschen und Hainbuchen entlang Holzweg und Wirtschaftsweg zwischen dem Dormager und dem Holzweg

Ef/Ff

Gemarkung:	Hackenbroich
Flur:	3
Flurstücke:	59, 62, 70, 105, 213-215, 441, 582

Gemarkung:	Hackenbroich
Flur:	4
Flurstücke:	169, 196, 264, 576, 582, 837

Gemarkung:	Dormagen
Flur:	2
Flurstücke:	215, 227, 228, 238, 240, 532, 537, 545, 630

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Feldgehölzes für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.101 Alte Roßkastanienreihe am Jus-sen-hoven zwischen K 18 und Industriebahn

Gf

Gemarkung: Dormagen
Flur: 1
Flurstück: 23

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Baumreihe für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.102 entfallen

6.2.4.103 Rotbuche am Rande des Knechtsteden-ner Busches südlich der L 280

Dg

Gemarkung: Straberg
Flur: 9
Flurstück: 4

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Buche für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.104 4 Rotbuchen, 1 Eiche im Knechtsteden-ner Busch südlich der L 280

Dg

Gemarkung: Straberg
Flur: 9
Flurstück: 7

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Baumgruppe für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.105 Wertvoller alter Baumbestand in einem Hausgarten südlich der L 280

Dg

Gemarkung: Frixheim-Anstel
Flur: 18
Flurstück: 4

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.106 Lindenreihe ca. 80-100jährig am Kruchenhof bei Gut Barbarastein

Dg

Gemarkung: Frixheim-Anstel
Flur: 18
Flurstück: 9

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Lindenreihe für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.107 1 alte Kastanie als "Hausbaum" des Kruchenhofes

Dg

Gemarkung: Frixheim-Anstel
Flur: 18
Flurstück: 12

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Kastanie für die Sicherstellung

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.108 entfallen

6.2.4.109 Obstwiese auf Gut Barbarastein

Gemarkung: Frixheim-Anstel
Flur: 18
Flurstück: 27 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG wegen der Bedeutung der Obstwiese für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.110 entfallen

6.2.4.111 entfallen

6.2.4.112 Linde ca. 80-100jährig am Wegekreuz
bei Gut Barbarastein

Dg

Gemarkung: Frixheim-Anstel
Flur: 16
Flurstück: 22

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Linde für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.113 Feuchtbiotop auf Gut Barbarastein

Dg

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Gemarkung:	Frixheim-Anstel
Flur:	16
Flurstücke:	19 (tlw.), 28 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Feuchtbiotops für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.114 Feldhecke und Böschung am Werther Hof

Eg

Gemarkung:	Hackenbroich
Flur:	7
Flurstücke:	105 (tlw.), 303 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Böschung und der Feldhecke für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.115 Obstwiese am Werther Hof

Eg

Gemarkung:	Hackenbroich
Flur:	7
Flurstück:	184 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Obstwiese für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.116 entfallen

6.2.4.117 Lindenallee an der Haupteinschließung zum Werther Hof vor dem Hofgebäude

Eg

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Gemarkung:	Hackenbroich
Flur:	7
Flurstücke:	105, 184, 206

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Lindenallee für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.118 Wertvoller Baum- und Strauchbestand östlich der K 18 "In der Steinkaule" östlich von Hackenbroich

Eg

Gemarkung:	Hackenbroich
Flur:	5
Flurstück:	10

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Feldgehölzes für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.119 Wertvoller Baum- und Strauchbestand, vorhandener Totholzhaufen auf Böschung am Sasser Weg, östlich der K 18 und östlich Hackenbroich

Fg

Gemarkung:	Hackenbroich
Flur:	5
Flurstücke:	20-22 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Böschung mit ihrem wertvollen Baum- und Strauchbestand für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

6.2.4.120	<u>Wertvolles Feldgehölz auf Geländekuppe östlich Hackenbroich am "Wor-ringer Weg"</u>			
-----------	--	--	--	--

Fg

Gemarkung: Hackenbroich
Flur: 5
Flurstück: 824 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Feldgehölzes und der Geländekuppe für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.121	<u>6 breitkronige Roteichen in Reihe entlang eines Wirtschaftsweges im Hausbusch südwestlich Hackenbroich</u>			
-----------	---	--	--	--

Fg

Gemarkung: Hackenbroich
Flur: 9
Flurstück: 116

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Roteichen für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.122	<u>Pappelallee mit Hecken auf Straßenböschungen an der L 280 und dem Bruchrandweg östlich der B 477</u>			
-----------	---	--	--	--

Ch/Dh

Gemarkung: Nettesheim-Butzheim
Flur: 13
Flurstücke: 8 (tlw.), 21 (tlw.), 25 (tlw.), 63 (tlw.), 72 (tlw.), 77 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a), b) und c), LG, wegen der Bedeutung der Böschungen mit ihrem Bewuchs für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

6.2.4.123
Dh

2 Linden am Hubertushof

Gemarkung: Nettesheim-Butzheim
Flur: 17
Flurstück: 37

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Linden für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.124
Dh

Pappeln mit Strauchunterwuchs und Böschungen entlang eines Wirtschaftsweges südlich des Hubertushofes

Gemarkung: Nettesheim-Butzheim
Flur: 17
Flurstücke: 31-33 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Gehölzbestandes und der Böschungen für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.125
Dh

Feldhecken auf Böschungen am Bruchrandweg

Gemarkung: Nettesheim-Butzheim
Flur: 13
Flurstücke: 25 (tlw.), 64-70 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Böschungen mit ihrem Bewuchs für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.126 entfallen

6.2.4.127 Feuchtbiotop im Chorbusch
Fh

Gemarkung: Hackenbroich
Flur: 9
Flurstück: 105

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung des Feuchtbiotops für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.128 2 stattliche Weißdorn im Hausbusch
Fh

Gemarkung: Hackenbroich
Flur: 9
Flurstück: 103

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Bäume für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.129 7 Buchen, 80-200 Jahre alt, im Hausbusch
Fh

Gemarkung: Hackenbroich
Flur: 9
Flurstück: 93

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b), LG, wegen der Bedeutung der Buchen für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

6.2.4.130 entfallen

6.2.4.131 Roßkastanien und Winterlinden am Heckhof

Gc

Gemarkung: Zons
Flur: 3
Flurstück: 21

Die Schutzfestsetzung erfolgt für die Roßkastanien, Winterlinden, eine Weißdornhecke und einen Robinienbestand gemäß § 22, b), LG wegen der besonderen Schönheit des Ensembles aus Altbaumbestand und Weißdornhecke in Verbindung mit der bewegten Morphologie am Rande der Überflutungsau des Rheins zwischen Zons und Stürzelberg.

Baumbestand und Weißdornhecke stellen in Verbindung mit dem Hofgebäude und der bewegten Oberflächengestalt am Rande der Überflutungsau des Rheins (Zonser Grind) zwischen Zons und Stürzelberg ein prägendes landschaftliches Element dar.

Das Ensemble soll in seiner Wirkung durch die geplante Nutzungsumwandlung im Bereich des Zonser Grindes (Umwandlung von Acker in Grünland) weiter in seiner landschaftlichen Bedeutung gestärkt werden.

6.2.4.132 Eiche am Graben

Ce

Gemarkung: Gohr
Flur: 11
Flurstück: 117

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22, b), LG wegen der Seltenheit und Schönheit der hervorragend entwickelten Eiche am Graben in der Niederungslandschaft östlich Gohr.

Es handelt sich um eine hervorragend ausgeprägte alte Eiche am Graben an der Straße "Am Rehwinkel" östlich Gohr in der Niederungslandschaft. Der Baum prägt aufgrund seines Erscheinungsbildes das Bild der umgebenden Landschaft. Aufgrund seiner hervorragenden Entwicklung besitzt das Naturdenkmal auch eine besondere ökologische Bedeutung.

6.2.4.133 Altbaumbestand und Alleefragmente

Cf

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	Gemarkung: Frixheim-Anstel Flur: 3 Flurstück: 60 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22, b), LG wegen der Seltenheit des Altbaumbestandes in dieser Ausprägung, seiner Schönheit und seiner landschaftsprägenden Wirkung im Grenzbe- reich zwischen Niederungszone und Mittelterrasse.			Der Altbaumbestand besteht aus 2 Schwarzpappeln, 5 Eschen und einer Bergulme bei Gut Hoevelerhöfe. Es handelt sich um Einzelexemplare in hervor- ragender Ausprägung, die der Land- schaft in diesem Grenzbereich zwischen der Nieder- und der Mittelterrasse eine besondere Prägung verleihen. Aufgrund ihres Wuchses sind die mäch- tigen Bäume hier auch von hohem öko- logischen Wert, dies insbesondere im Zusammenhang mit dem umliegenden Grünland sowie weiteren Baumbestän- den in unmittelbarer Nähe.
6.2.4.134 Dg	<u>Rotbuche</u> Gemarkung: Straberg Flur: 7 Flurstück: 37 Die Schutzfestsetzung erfolgt wegen der Seltenheit und besonderen Schön- heit der hervorragend entwickelten Rotbuche.			Die Rotbuche befindet sich am Rand des Knechtstedener Forstes nördlich der L 280 und bildet mit ihrer stattlichen Er- scheinung einen markanten Land- schaftsaspekt. Die Buche ist ca. 150 Jahre alt und von großer ökologischer und landschaftsästhetischer Bedeutung.
6.2.4.135 Dg	<u>Ahorn</u> Gemarkung: Frixheim-Anstel Flur: 18 Flurstück: 12 Die Schutzfestsetzung erfolgt wegen der Seltenheit und besonderen Schön- heit des hervorragend entwickelten Ahorns.			Es handelt sich um einen ca. 150jähri- gen Ahorn im Hausgarten des Kruchen- hofes. Er ist durch seine Einzelstellung ein stattlich ausgeprägter "Hausbaum" von besonders großem landschaftsä- sthetischen und ökologischen Wert. Auch

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				hier ist im Zusammenhang die Umgebung des Baumes mit schutzwürdig.
6.2.4.136 Dg	<u>1 Ulme, 1 Ahorn</u> Gemarkung: Frixheim-Anstel Flur: 18 Flurstück: 26 Die Schutzfestsetzung erfolgt wegen der Seltenheit und besonderen Schönheit der hervorragend entwickelten "Hausbäume".			Die Bäume sind ca. 150 Jahre alt und befinden sich im Bereich eines Wohnhauses auf dem Kruchenhof. In ihrer Ausprägung bilden sie eine ökologische und landschaftsästhetische Besonderheit von großem Wert. Zusammen mit dem Wohnhaus muss man sie als schutzwürdiges Ensemble betrachten und somit in ihrer Gesamtheit erhalten.
6.2.4.137 Dg	<u>Lindenreihe und Walnußreihe</u> Gemarkung: Frixheim-Anstel Flur: 18 Flurstück: 27 Die Schutzfestsetzung erfolgt nach § 22 a, LG, aus landeskundlichen Gründen und § 22 b, LG, wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der beiden Baumreihen.			Es handelt sich um 2 markante Baumreihen auf Gut Barbarastein. Die Bäume sind ca. 100 Jahre alt, mit einer Hecke. Im Zusammenhang mit den Gutsgebäuden stellen sie ein wertvolles Ensemble dar. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung dieser prägenden und belebenden Landschaftsbestandteile und der Sicherung dieses kulturhistorisch bedeutsamen Ensembles, welches in seiner Vielgestaltigkeit auch von außergewöhnlichem ökologischen Wert ist.
6.2.4.138 Fg	<u>Dichter Baum- und Strauchbestand und 2 alte Eichen</u> Gemarkung: Hackenbroich Flur: 7 Flurstück: 122 (tlw.)			

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	Die Schutzfestsetzung erfolgt wegen der besonderen Schönheit des hervorragend entwickelten Gehölzbestandes.			Die Schutzausweisung dient der Erhaltung einer prägenden, gliedernden und belebenden Grabenhohlform mit artenreichen Feld- und Böschungsrandgehölzen nördlich der Stommelner Straße, die zugleich als wichtige Brut-, Nist-, Zuflucht- und Futterstätte zahlreicher Arten höherer und niederer Lebewesen von Bedeutung für den Naturhaushalt ist.

Brachflächen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

6.3 Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, dass die Brachflächen entweder

- a) der natürlichen Entwicklung überlassen oder
- b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden.

Nutzungen von Brachflächen, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen, sind gemäß § 34 LG NW verboten.

Die festgesetzten Brachflächen sollen der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Damit sollen wertvolle Lebensräume für zahlreiche, zum Teil seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben sowie der in der heutigen Kulturlandschaft seltene und ökologisch wertvolle Prozess der natürlichen Eigenentwicklung ermöglicht werden.

Die Eigentümer wurden zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes angeschrieben und um ihre Stellungnahme zu diesen Planungsabsichten gebeten, da mit der Festsetzung als Brachfläche ein Nutzungsausschluss unmittelbar eintritt. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 LG NW sind bei der Festsetzung von Brachflächen die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten einer Brachfläche angemessen zu berücksichtigen.

Brachflächen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Die Eigentümer der nachfolgend festgesetzten Brachflächen haben keine Bedenken gegen die Brachflächenfestsetzung erhoben.

6.3.1 Natürliche Entwicklung

Natürliche Entwicklung ist die durch keine Nutzung oder Pflege sich vollziehende Eigenentwicklung von Flächen über Gras- und Hochstaudenfluren, Verbuschung, Vorwaldstadien bis hin zum Wald.

6.3.1.1 Die Brachfläche am Gohrer Graben südlich Rosellen ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Flächengröße: ca. 7.050 qm
Gemarkung: Gohr
Flur: 2
Flurstücke: 3, 4

6.3.1.2 Die Brachfläche nördlich Nievenheim und südlich der Kläranlage ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Flächengröße: ca. 3.510 qm
Gemarkung: Nievenheim
Flur: 18
Flurstück: 131

6.3.1.3 Die Brachfläche westlich Straberg und südlich Violenhof ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Unberührt bleiben notwendige Pflegemaßnahmen im Rahmen der Unterhaltung der Hochspannungsleitungen.

Flächengröße: ca. 5.120 qm
Gemarkung: Straberg
Flur: 1
Flurstück: 222

Brachflächen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

6.3.1.4	<u>Die Brachfläche östlich Dormagen in der Nähe der Kläranlage "Am Worringer Pfad" ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</u>			
---------	---	--	--	--

Flächengröße:	ca. 2.340 qm
Gemarkung:	Dormagen
Flur:	37
Flurstücke:	386, 389, 383

6.3.1.5	<u>Die Brachfläche östlich des "Wahler Bergs" im NSG 6.2.1.2 "Wahler Berg, Hannepützheide, Martinsee" ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen:</u>			
---------	--	--	--	--

Flächengröße:	ca. 5.420 qm
Gemarkung:	Zons
Flur:	12
Flurstück:	182 tlw.

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
6.4	<u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 25 LG NW</u>			Gemäß § 25 LG NW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 LG NW und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG NW im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist. Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NW sind gemäß § 35 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten bewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Nach § 35 LG NW überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen. Unter den Festsetzungen für Naturschutzgebiete nach § 20 LG NW und für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 23 LG NW unter Ordnungs-Nr. 6.2 sind auch Festsetzungen für die forstliche Nutzung und Bewirtschaftung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde getroffen. Für diese Festsetzungen gemäß § 25 LG NW entfällt eine besondere Aufnahme in diesem Abschnitt.

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
6.4.1	<u>Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung</u>			
6.4.1.1	<u>Rheinuferwald westlich "Zonser Grind"</u> Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich folgende Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft der Weichholzaue zu verwenden: Silberweide, Schwarzpappel.			Bei der Waldfläche handelt es sich um einen Silberweiden-Auenwaldrest. Dieser sehr seltene Waldtyp ist nach § 62 LG NW geschützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben.
6.4.1.2	<u>Waldflächen "Zonser Grind"</u> Bei Wiederaufforstungen sind Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft der Hartholzaue zu verwenden: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Traubenkirsche. Baumarten der Weichholzaue (Silberweide, Schwarzpappel) sollen auf den rheinnahen Flächen östl. des Leinpfades verwendet werden. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaum- und Straucharten Verwendung finden.			Die Vorgabe entspricht dem Biotopmanagementplan zum NSG "Zonser Grind". Die Maßnahme ist mit der forstlichen Planung des Flächeneigentümers abgestimmt.
6.4.1.3	<u>Waldflächen "Wahler Berg"</u> Bei Wiederaufforstungen sind Baumarten des "Trockenen Eichen-Birkenwaldes" zu verwenden: Stieleiche, Traubeneiche, Sandbirke.			Die Vorgabe entspricht dem Biotopmanagementplan zum NSG "Wahler Berg".
6.4.1.4	<u>Waldflächen "Hannepützheide"</u> Bei der Wiederaufforstung sind Baumarten des trockenen Eichen-Birken- und Eichen-Buchenwaldes zu verwenden: Stieleiche, Traubeneiche, Buche. Beim Aufbau von Waldrändern sollten weitere bodenständige Nebenbaum- und Straucharten dieser Waldgesell-			Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der natürlichen Waldgesellschaft gemäß § 20 LG NW.

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	schaften Verwendung finden. Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist mit Ausnahme der Kiefer, die zu 10 % beteiligt sein kann, nicht zulässig.			
6.4.1.5	<u>Waldflächen „Knechtsteden“</u> Bei der Wiederaufforstung sind Laubholzarten der natürlichen Waldgesellschaften zu verwenden. Ausgenommen ist der einzelstamm- bis gruppenweise Mitankbau standortgerechter Nadelhölzer im Zuge des Umbaus von vorhandenen Nadelholzbeständen in Laubwälder (einzelstammweise = wenige Einzelbäume; gruppenweise = kreisförmige Fläche mit Durchmesser bis 30 m entsprechend einer Baumlänge im Altbestand).			
6.4.2	<u>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</u>			
6.4.2.1	<u>Rheinuferwald westlich "Zonser Grind"</u> Auf der Waldfläche ist nur eine einzelstammweise Nutzung zugelassen.			Bei der Waldfläche handelt es sich um einen Silberweiden-Auenwaldrest. Dieser sehr seltene Waldtyp ist nach § 62 LG NW geschützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben.
6.4.2.2	<u>Waldflächen "Zonser Grind"</u> Die Größe der Endnutzungsfläche (Kahlschlag) darf nicht mehr als 1,0 ha pro Jahr betragen.			Die Begrenzung des Kahlschlags ist zur möglichst schonenden Waldbehandlung aus landschaftsästhetischen Gründen erforderlich. Kahlschlagfreie Hiebsarten, wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum- und Schirmschlag sowie deren Kombinationen sollten vorzugsweise genutzt werden.

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
6.4.2.3	<u>Waldflächen "Wahler Berg"</u> Auf der Waldfläche ist nur eine einzelstammweise und niederwaldartige Hudewaldnutzung zugelassen.			Bei der Waldfläche handelt es sich um den FFH-LRT Alte Eichenwälder (mit Hudewaldnutzung) sowie einen trockenen Eichen-Birkenwald. Dieser Waldtyp ist nach § 62 LG NW geschützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
6.5	<u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW</u> Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft werden die unter den Ordnungsnummern 6.5.1 - 6.5.6 näher bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich Erstaufforstungen festgesetzt. I. Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW			Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW erforderlich sind. Es handelt sich um: 1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten, im Sinne des 5. Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes, 2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweiden u. -gehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen, 3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, 4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und 5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen. Die allgemeinen Ausführungsfestsetzungen gelten für alle im Abschnitt II unter der Ordnungsnummer 6.5 auf die Entwicklungsziele bezogenen Einzelfestsetzungen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Auf bestimmten, in der Festsetzungs- und Entwicklungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen (s. Hinweis in der Legende), dürfen Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles 2 K nur durchgeführt werden, wenn der Rat der Stadt Dormagen diesen vorher durch einen entsprechenden Beschluss zugestimmt hat.

6.5.1 Anpflanzungen:

Anlage oder Anpflanzung von Ufergehölzen, Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen sowie Feldgehölzen.

Die Durchführung der Maßnahmen sind in den §§ 36-42 LG NW geregelt. Alle festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Anreicherungsmaßnahmen, die auf der Grundlage der Entwicklungsteilziele vorgesehen sind, sind nur im Einvernehmen mit den Eigentümern der betroffenen Flächen auf freiwilliger und vertraglicher Basis durchzuführen.
Bei der Anlage der Anpflanzungen und sonstigen Anreicherungsmaßnahmen werden insbesondere berücksichtigt:

- a) Die Belange des landwirtschaftlichen und allgemeinen Verkehrs und Schutzbestimmungen für Verkehrsanlagen
- b) die hydraulisch notwendigen Querprofile von Gewässern, die Einzelabstimmung erfolgt mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen
- c) notwendige Zuwegungen zu Gewässern und Grundstücken
- d) Schutzbestimmungen für vorhandene Leitungstrassen ober- oder unterirdischer Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie Trassen aus bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden
- e) Ziele und Inhalte der kommunalen Bauleitplanung
- f) die Belange der Bodendenkmalpflege

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

g) der RdErl. des MURL vom 12.08.1994 "Hinweise für das Anlegen, den Schutz und die Pflege von Anpflanzungen im baulichen Außenbereich"

Soweit nicht anders festgesetzt, sind bei allen Pflanzmaßnahmen die Pflanzengesellschaften der potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden. Sträucher sind im Verband von 1 x 1 m zu pflanzen, bei großflächigeren Anpflanzungen mit überwiegenden Bäumen ist ein Pflanzabstand von 1,5 x 2 vorzusehen.

Anpflanzung von Ufergehölzen:

Ufergehölze sind mindestens zweireihig rechts-links-wechselnd, in den Böschungen bis zur Böschungsoberkante zu pflanzen. Es sind Hochstämmen, Stammbüsche und Sträucher zu verwenden, entlang der Nordseite von Gewässern ist auf die Anpflanzung von Hochstämmen zu verzichten, wenn Ackerflächen unmittelbar anschließen.

Die Verwendung von Hochstämmen ist im jeweiligen Einzelfall gesondert zu prüfen. In Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen ist in der Regel oberhalb der Mittelwasserlinie zu pflanzen.

Anpflanzung von Gehölzstreifen:

Gehölzstreifen sind mindestens zweireihig aus Hochstämmen, Stammbüschen und Sträuchern mit mindestens 10 % Baumanteil anzupflanzen. Zwischen Gehölzstreifen und landwirtschaftlicher Nutzfläche ist ein Kräuter- und Staudensaum von mindestens 2 m Breite aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und einmal jährlich im Spätsommer zu mähen.

Die Verwendung von Hochstämmen ist im jeweiligen Einzelfall gesondert zu prüfen.

Anlage von Feldgehölzen:

Bei der Anlage von Feldgehölzen ist ein Pflanzverband von 1 x 1 - 1,5 x 1,5 m zugrunde zu legen. Der Gehölzmantel ist in einer Breite von 3 - 5 m stufig aus Sträuchern aufzubauen. Es ist eine Netto-Gehölzfläche von mindestens 500 qm (einschließlich Gehölzmantel)

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

anzulegen. Dem Gehölmantel vorgelagert ist ein mindestens 2 m breiter, nicht bepflanzter Streifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und einmal jährlich im Spätsommer zu mähen.

Anpflanzung von Alleen und Baumreihen:

Bei Alleen und Baumreihen soll der Pflanzabstand innerhalb der Reihe 10-15 m betragen. Bei Ergänzung bestehender Alleen oder Baumreihen ist der vorgegebene Pflanzabstand beizubehalten. Es sind Hochstämme in einer Mindeststärke von 10/14 cm zu verwenden.

Alleen und Baumreihen sind entlang von Verbindungsstraßen und -wegen sowie zur Betonung von Ortseingängen und zur Eingrünung von Ortsrändern vorgesehen. Die Anpflanzung von Alleen und Baumreihen trägt insbesondere zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei.

Anlage von Obstwiesen:

Bei Obstbaumpflanzungen sind Obstbaumhochstämme (Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge) alter heimischer Sorten anzupflanzen. Der Pflanzabstand beträgt in der Regel 10 - 15 m.

Bei der Anlage von Obstwiesen auf Ackerflächen ist die Umwandlung in Grünland gemäß allgemeiner Festsetzung Nr. 6.5.6 vorzunehmen.

Bei beweideten Flächen sind Neuanpflanzungen durch geeignete Verbißschutzmaßnahmen zu schützen. Nach der Pflanzung von Obstbäumen ist ein fachgerechter Erziehungs- und Pflegeschnitt durchzuführen. Erforderliche Schnittmaßnahmen sind bei Jungbäumen in den ersten 5 - 10 Jahren durchzuführen. Nur dann entwickelt der Obstbaum ein tragfähiges, langlebiges Kronengerüst. Danach genügt alle 3 - 5 Jahre ein behutsamer Erhaltungsschnitt.

6.5.2

Aufforstungen

Es sind bodenständige Laubholzbaumarten der natürlichen Waldgesellschaften bei der Aufforstung zu verwenden.

Alle festgesetzten Aufforstungen, die auf der Grundlage der Entwicklungsziele vorgesehen sind, sind nur im Einvernehmen mit den Eigentümern der betroffenen Flächen auf freiwilliger und vertraglicher Basis durchzuführen.

Für die nachfolgend festgesetzten Erstaufforstungen gilt, dass gemäß § 25 LG NW die Baumartenwahl einvernehmlich mit der Unteren Forstbehörde festgelegt wird. Bei der Durchführung und Pflege

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

- Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

der Erstaufforstungen sollen die Grundsätze des Landesprogrammes "Wald 2000" für die naturnahe Anlage und Pflege des Waldes angewendet werden.

An den Grenzen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wegen und Straßen, ist eine Waldrandbepflanzung vorzusehen. Soweit es Lage und Größe der Fläche zulassen, ist dazu ein bis zu 30 m breiter Streifen so zu bepflanzen, dass ein stufiger Waldrand mit Krautzone, Strauchzone und Bäumen der II. Größenordnung entsteht. Es wird empfohlen, einen Krautsaum von mindestens 3 m Breite, bei südexponierter Lage von 5 m Breite vorzusehen.

Entsprechend den Zielen des Gebietsentwicklungsplanes ist "eine Vermehrung der Waldfläche vorrangig dort zu betreiben, wo sie vor allem bedeutende Ausgleich-, Schutz- und Erholungsfunktionen erfüllen kann, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild verbessert und die für den Agrarbereich festgelegten Ziele nicht entgegenstehen".

Erläuternd stellt der GEP dar, "geeignete Bereiche zur Waldvermehrung können sein: Regionale Grünzüge, Freizeit- und Erholungsschwerpunkte, Bereiche in der Nähe von Emmissionsquellen und im Rahmen von Rekultivierungen bestehender oder zukünftiger Abbau- bzw. Aufschüttungsflächen sowie die Einzugsbereiche von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen. Soweit für die Waldvermehrung landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden, sollten grundsätzlich zur Wahrung des Zieles "Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen" vorrangig geringwertige Flächen und/oder Flächen mit ungünstigen Produktionsbedingungen hierfür herangezogen werden".

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

Bei den nachfolgend festgesetzten Auf-
forstungen und deren Realisierung wer-
den die Ziele des Gebietsentwicklungs-
planes zugrundegelegt.

6.5.3 Nicht vorhanden

6.5.4 Nicht vorhanden

**6.5.5 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung
oder Wiederherstellung des Land-
schaftsbildes, insbesondere zur Er-
haltung von Tal- und Hangwiesen
sowie von Grünflächen in Verdich-
tungsgebieten**

Die Durchführung der Maßnahmen wird
von der Unteren Landschaftsbehörde
nach Maßgabe der §§ 36-42 LG NW ge-
regelt.

Die Pflegemaßnahmen sollen im Ein-
vernehmen mit den Eigentümern der be-
troffenen Flächen auf freiwilliger Basis
durchgeführt werden.

Pflege von Obstwiesen

Für Obstwiesen werden folgende Pfl-
egemaßnahmen festgesetzt:

- fachgerechter Schnitt des Obst-
baumbestandes
- Maßnahmen zur Erhaltung höhlen-
tragender Bäume bis zu ihrem phy-
siologischen Ende und Ersatz ab-
gängiger Bäume durch Obstbaum-
hochstämme
- Gegebenenfalls Verbißschutz der
Stämme bei Beweidung
- Nachpflanzung von Obstbaumhoch-
stämmen in bestehende Lücken.

Obstwiesen sind typische Elemente des
Orts- und Landschaftsbildes und prägen
somit die Landschaft. Seit einigen Jahr-
zehnten gehen die Obstwiesen stark zu-
rück; dies bedeutet den Verlust einer be-
sonders artenreichen Lebensgemein-
schaft von zum Teil gefährdeten Pflan-
zen- und Tierarten (unter anderem Fle-
dermäuse, Siebenschläfer, Haselmaus,
Steinkauz, Neuntöter, bestimmte
Schmetterlinge) und zugleich den Ver-
lust charakteristischer Ortsbilder. Aus
diesen Gründen ist es dringend geboten,
die noch vorhandenen ökologisch be-
deutsamen Obstwiesen und -weiden zu
pflegen.

Bei den Obstwiesen handelt es sich nicht
um Flächen, auf denen unter wirtschaft-
lichen Gesichtspunkten Obst angebaut

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

wird, sondern um meist kleinere siedlungsnah bzw. hofnahe Flächen. Bei Neuanpflanzungen sollen bevorzugt alte heimische Sorten verwendet werden.

Soweit die Bäume nicht aus ökonomischer Sicht fachgerecht gepflegt werden, sind Pflegemaßnahmen nur im notwendigen Umfang zum Erhalt der Bäume durchzuführen.

6.5.6 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotop), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, im Sinne des 5. Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 26 Satz 2 Nr. 1 LG NW

Extensive Bewirtschaftung von Grünland

Die naturnahen Grünlandflächen sind extensiv als Wiese, Weide oder Mähweide zu bewirtschaften. Im einzelnen gelten folgende Bewirtschaftungsvorgaben:

Vor Durchführung der nachstehenden Festsetzungen sind vertragliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung und Entschädigung mit den Grundstückseigentümern und ggf. mit den Bewirtschaftern der Flächen zu treffen.

Die extensive Bewirtschaftung dient der Erhaltung und Entwicklung artenreicher, landschaftstypischer Grünlandgesellschaften mit dem Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Die Bewirtschaftungsvorgaben entsprechen den Bewirtschaftungsgrundsätzen des Kreiskulturlandschaftsprogramms. Die Pflegefestsetzungen sind nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf freiwilliger und vertraglicher Basis umzusetzen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

- Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	- Bewirtschaftungsvorgaben für alle Grünlandflächen: keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) vom 15.03. bis zum 15.06., keine Düngung vom 01.01. bis 15.06. - Weide/Mähweide mit eingeschränkter Nutzung: ganzjährige Begrenzung der Nutztierhaltung auf bis zu 4 Stück Rindvieh/Pferde je Hektar (als Standweide); Mahd ab dem 15.06. von innen nach außen oder von einer Seite her - Weide/Mähweide mit stark eingeschränkter Nutzung: bis zu 2 Stück Rindvieh je Hektar zwischen 15.03. und 15.06. als Standweide, bis zu 4 Stück Rindvieh/Pferde je Hektar ab 15.06. bis 31.10.; Mahd ab dem 15.06. von innen nach außen oder von einer Seite her; keine Düngung, keine Kalkung - Wiese mit eingeschränkter Nutzung: Gebot der Mahd, Mähgut abräumen, erste Mahd ab dem 15.06. von innen nach außen oder von einer Seite her, zweite Mahd ab 15.08., nach Beweidung mit bis zu 4 Stück Rindvieh/Pferde je Hektar ab dem 01.09. - Wiese mit stark eingeschränkter Nutzung: Gebot der Mahd, Mähgut abräumen, erste Mahd ab dem 15.06., zweite Mahd ab dem 01.09.; keine Düngung keine Kalkung			Die Bewirtschaftungsvorgaben werden vertraglich entsprechend dem Kulturlandschaftsprogramm geregelt. Mit der Bewirtschaftung kann im Einvernehmen mit dem Kreis schon ab dem 01.06. begonnen werden. Bei Vorkommen spätbrütender Vogelarten oder bei Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung ist auf Anordnung der Unteren Landschaftsbehörde die Bewirtschaftung bis zum 30.06. auszusetzen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung und	Erläuterungen
	Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland Die Ackerflächen sind durch Selbstbegrünung bzw. durch Einsaat in Grünland umzuwandeln. Die anschließende Bewirtschaftung der Flächen soll als Weide/Mähweide bzw. Wiese mit eingeschränkter Nutzung erfolgen		Bei der Einsaat sollen standortangepasste Saatgutmischungen entsprechend den Empfehlungen der LÖBF und des Kreises Verwendung finden
	Heide-, Sandmagerrasenpflege Die festgesetzten Flächen sind durch extensive Beweidung mit geeigneten Schafrassen zu pflegen. Aufkommender Gehölzanflug (insbesondere Birke, Kiefer) ist zu entfernen. Die Dauer und Intensität der Beweidung wird im Einzelfall durch den Kreis Neuss bestimmt.		Die extensive Schafbeweidung z. B. mit Heidschnucken, ist zur Erhaltung und Entwicklung der Heideflächen und Sandmagerrasen im Bereich des "Wahler Berges / Hanneputzheide" erforderlich. Die Steuerung der notwendigen Verbissintensität sowie ggf. das Entfernen von Gehölzanflug ist nur durch ein gezieltes Biotopmanagement mit entsprechenden Effizienzkontrollen der eingeleiteten Maßnahmen möglich. In der Regel ist insbesondere zu Beginn der Vegetationskontrolle eine Dauerbeweidung der Flächen erforderlich.
	Pflege von Gehölzbeständen Die festgesetzten Gehölzbestände sind zu pflegen. Hierzu zählt im Einzelfall nach Vorgabe des Kreises Neuss: - Die abschnittsweise Verjüngung der Gehölzbestände durch "Auf den Stock setzen" - der fachgerechte Gehölzschnitt zur Erhaltung der Gehölzbestände - die Mahd vorgelagerter Wildkrautsäume - die Nachpflanzung bodenständiger Gehölzarten in bestehende Bestandslücken		Bei den Pflegemaßnahmen ist der RdErl. des MURL vom 12.08.1994 "Hinweise für das Anlegen, den Schutz und die Pflege von Anpflanzungen im baulichen Außenbereich" zu beachten. Die Durchführung der Pflegemaßnahmen soll naturnah nach landschaftsökologischen und -ästhetischen Grundsätzen erfolgen. Demzufolge sind grundsätzlich Lücken und Totholzanteile in den Gehölzbeständen zu belassen. Das Gesamterscheinungsbild der Gehölzbestände sowie die Bewirtschaftungsmöglichkeiten angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sollen jedoch beibehalten bleiben.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

KopfbBaumpflege

Die Kopfbäume sind im Turnus von 5 bis maximal 10 Jahren jeweils zwischen Oktober und März zu schneiden.

Die Pflege der Kopfbäume soll insbesondere bei größeren zusammenhängenden Beständen abschnittsweise erfolgen, wobei jeweils ein Pflegedurchgang bei ca. 30 % des Gesamtbestandes liegen sollte. Der Abstand der Pflegemaßnahmen ist abhängig vom Alter und der jeweiligen Baumart.

Abgängige Kopfbäume sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten sind die Kopfbäume möglichst lange zu erhalten.

Anlage von Feuchtbiotopen

Die Anlage der festgesetzten Feuchtbiotope ist abhängig vom Standort im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahrens als Biotop- und Artenschutzgewässer durchzuführen.

Feuchtbiotope sollen an geeigneten Standorten, mit zumindest periodischem Grundwasseranschluss oder mit Anschluss an Oberflächengewässer angelegt werden. Feuchte und nasse Wiesen, Moor- und Sumpfgebiete sowie Kleingewässer sind in ihrer Zahl und Ausdehnung erheblich zurückgegangen. Wegen der Bedeutung solcher Feuchtflächen z. B. für Vogelarten (fast 90 % der gefährdeten Vogelarten sind für ihr Überleben auf Feucht- und Wasserflächen angewiesen) sowie für Fisch- und Amphibienarten (Laichbiotope/ Jungfischhabitate) sollen gezielt neue Feuchtbiotope geschaffen und vorhandene gepflegt und zum Teil erweitert werden.

Anlage von Gewässersäumen

Beiderseits durchgehend parallel zur Böschungsoberkante der festgesetzten Gewässer ist ein Kräuter- und Staudensaum von mindestens 2 m Breite aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen, der Selbstbegrünung zu

Die Breite des Gewässersaums sollte, um die ökologischen Funktionen optimal erfüllen zu können, möglichst auf 10 - 15 m ausgedehnt werden. Auf die Mahd insbesondere breiterer Säume sollte in

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	überlassen und einmal jährlich im Spätsommer zu mähen.			Abstimmung mit dem angrenzenden Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen zumindest teilweise verzichtet werden.

II. Festsetzungen zu Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen für die Bereiche der dargestellten Entwicklungsziele

Alle Festsetzungen zu Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen werden den dargestellten Bereichen der Entwicklungsziele zugeordnet.

Soweit erforderlich, erfolgt die Flächenabgrenzung der Maßnahmen in der Festsetzungskarte. Dies ist bei allen Maßnahmen mit einem aus den landschaftlichen Voraussetzungen direkt ableitbaren Flächenbezug der Fall. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Lebensräume (6.5.5, 6.5.6) die aufgrund der vorhandenen Biotoptypen (z. B. Obstwiesen) und/oder der vorhandenen abiotischen Standortverhältnisse z. B. Sandstandorte im NSG "Wahler Berg" oder Auenstandorte im NSG "Zonser Grind" nur auf den jeweils speziellen in der Festsetzungskarte dargestellten Flächen realisierbar sind.

Für viele Maßnahmen ist eine Flächenabgrenzung in der Festsetzungskarte nicht erforderlich und für die Realisierung der Maßnahmen nicht zweckdienlich. Hierzu zählen insbesondere die Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaft wie z. B. Anpflanzungen und Aufforstungen. Für diese Maßnahmen wurde jedoch eine detaillierte Planung als Arbeitskarte erstellt. Diese Karte wird bei der Realisierung der festgesetzten Maßnahmen als landschaftsplanerisches Grundkonzept verwendet werden.

E 1 Festsetzungen im Entwicklungsziel 1

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	Zur Verwirklichung des Entwicklungs- zieles 1, sowie zur Erreichung des Schutzzweckes für das LSG 6.2.2.2 werden folgende Festsetzungen getrof- fen:			Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebens- räumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfäl- tig ausgestatteten Landschaft. Flächengröße: ca. 101 ha
6.5.1.1	Anpflanzungen - Anpflanzung von Ufergehölzen Knechtstedener Graben und Pletschbach, 120 lfm - Anpflanzung von Gehölzstreifen 500 qm			
<u>6.5.6</u>	<u>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</u>			
6.5.6.22	Anlage von Gewässersäumen Knechtstedener Graben, 50 lfm			
6.5.6.30	Anlage von Gewässersäumen Pletsch- bach, 160 lfm			
E 1 A	Festsetzungen im Entwicklungs- teilziel 1 A			
	Zur Verwirklichung des Entwicklungs- zieles 1 A, sowie zur Erreichung des Schutzzweckes für das NSG 6.2.1.1 "Zonser Grind" werden folgende Fest- setzungen getroffen:			Entwicklungsteilziel 1 A: Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünland- bereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue Flächengröße: ca. 329 ha
<u>6.5.1</u>	<u>Anpflanzungen</u>			
6.5.1.2	Anpflanzung - Anlage von Obstwiesen, 5,0 ha - Pflanzung von Kopfweiden, 200 Stück, gruppen- und reihen- weise			

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung und Erläuterungen
<u>6.5.2</u>	<u>Aufforstungen</u>	
6.5.2.1	Aufforstung Aufforstung mit bodenständigen Laubholzarten der Weichholzaue: Silberweide, Schwarzpappel 4,5 ha östlich des Leinpfades.	Die Maßnahme ist im Biotopmanagementplan zum NSG näher bezeichnet.
<u>6.5.5</u>	<u>Pflegemaßnahmen</u>	
6.5.5.21	Obstwiese Pflege der Obstwiese nördlich Stürzelberg	Die Obstwiese/-weide liegt im NSG 6.2.1.1 "Zonser Grind".
<u>6.5.6</u>	<u>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</u>	
6.5.6.1	Extensive Bewirtschaftung von Grünland Alle Grünlandflächen im NSG 6.2.1.1 "Zonser Grind" mit Ausnahme der unter 6.5.6.2 und 6.5.6.3 festgesetzten Grünlandflächen sind <u>als Weide / Mäh-weide oder Wiese mit eingeschränkter Nutzung</u> zu bewirtschaften. Gemarkung: Zons Flur: 5 Flurstücke: 103, 104, 32, 34, 3	Die Flächen sind gemäß Biotopmanagementplan für das NSG zu extensivieren; es sollte die Umwandlung der Weidenutzung in eine Wiesennutzung angestrebt werden.
6.5.6.2	Extensive Bewirtschaftung von Grünland	
Gb, Gd, Gc	Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten Grünlandflächen sind <u>als Wiese mit eingeschränkter Nutzung</u> zu bewirtschaften.	Die Bewirtschaftungsvorgaben entsprechen dem Biotopmanagementplan für das NSG; die Wiesennutzung ist zur Erhaltung und Entwicklung der Glatthaferwiesen erforderlich.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung und	Erläuterungen
	Gemarkung: Zons Flur: 3 Flurstück: 48 tlw. Gemarkung: Zons Flur: 4 Flurstücke: 3, 5 Gemarkung: Zons Flur: 5 Flurstücke: 24 tlw., 28 tlw., 15, 16, 2, 3, 6, 37, 39, 40, 61, 62, 63, 64, 65		
6.5.6.3 Gb, Gc	Extensive Bewirtschaftung von Grünland Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten Grünlandflächen sind als <u>Wiese mit stark eingeschränkter Nutzung</u> zu bewirtschaften. Gemarkung: Zons Flur: 3 Flurstücke: 45, 46 tlw., 47 tlw., 48 tlw. Gemarkung: Zons Flur: 5 Flurstücke: 24 tlw., 34-36, 53, 70-80, 64, 67		Die Bewirtschaftungsvorgaben entsprechen dem Biotopmanagementplan für das NSG; die stark eingeschränkte Wiesenutzung ist zur Erhaltung und Entwicklung der trockenen Glatthaferwiesen mit Elementen des Halbtrockenraus erforderlich.
6.5.6.4	Umwandlung von Acker in Grünland Alle Ackerflächen im Naturschutzgebiet sind in extensives Grünland umzuwandeln.		Gemäß Biotopmanagementplan für das NSG sind zur Erreichung des Schutzzweckes die Ackerflächen vorrangig in eine auenangepasste Grünlandnutzung umzuwandeln.
6.5.6.5	Pflege von Kopfbäumen Alle Kopfbäume (ca. 180 Kopfweiden) im NSG 6.2.1.1		Die Pflege der Kopfweiden soll abschnittsweise in mehrjährigem Abstand erfolgen.
6.5.6.6	Anlage von Feuchtbiotopen		

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung und	Erläuterungen
	Durch Vertiefung vorhandener Flutmulden sind im NSG 6.2.1.1 drei Feuchtbiootope anzulegen.		Die Maßnahmen sind im Biotopmanagementplan zum NSG näher bezeichnet. Sie sind insbesondere mit den Belangen der Trinkwassergewinnung abzustimmen.
E 1 B	Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 1 B		
	Zur Verwirklichung des Entwicklungsteilzieles 1 B sowie zur Erreichung des Schutzzweckes für das NSG 6.2.1.3 "Rheinaue zwischen Zons und Rheinfeld" werden folgende Festsetzungen getroffen:		Entwicklungsteilziel 1 B: Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auentypischer Elemente. Flächengröße: ca. 576 ha
<u>6.5.1</u>	<u>Anpflanzungen</u>		
6.5.1.3	Anpflanzung - Anpflanzung von Gehölzstreifen 1.500 qm - Anlage von Feldgehölzen 400 qm - Pflanzung von Kopfweiden 400 Stück gruppen- und reihenweise		
<u>6.5.2</u>	<u>Aufforstungen</u>		
6.5.2.2	Aufforstung Aufforstung mit bodenständigen Laubholzarten der Weich- und Hartholzaue insbesondere am Rheinufer, 8 ha		
<u>6.5.6</u>	<u>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</u>		
6.5.6.17	Extensive Bewirtschaftung von Grünland Alle Grünlandflächen im Entwicklungsteilziel 1 B sind als <u>Weide / Mähweide oder Wiese mit eingeschränkter Nutzung</u> zu bewirtschaften.		Die extensive Grünlandnutzung ist zur Erhaltung sowie zur Entwicklung auentypischer, artenreicher Grünlandgesellschaften notwendig.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung und Erläuterungen
6.5.6.18	Umwandlung von Acker in Grünland Alle Ackerflächen im Naturschutzgebiet sind in extensives Grünland umzuwandeln.	Die Flächen im NSG 6.2.1.3 werden überwiegend als Grünland bewirtschaftet. Zur Erreichung des Schutzzweckes ist die Umwandlung der noch als Acker genutzten Parzellen in eine auenangepasste Grünlandnutzung erforderlich.
6.5.6.19	Umwandlung von Acker in Grünland Über die unter 6.5.6.18 festgesetzten Flächen hinaus sind im Entwicklungs- teilziel 1 B 20 % der Ackerflächen in extensives Grünland umzuwandeln.	Gemäß ökologischem Fachbeitrag zum Landschaftsplan ist die Umwandlung der Ackerflächen in eine auenangepasste Grünlandnutzung anzustreben. Als erster Schritt soll dies auf 20 % der Ackerfläche erfolgen.
6.5.6.20	Pflege von Kopfbäumen Alle Kopfbäume im Entwicklungsteil-ziel 1 B	Die Pflege der Kopfbäume soll abschnittsweise in mehrjährigem Abstand erfolgen.
6.5.6.21	Pflege von Gehölzbeständen Alle Hecken und Feldgehölze im Naturschutzgebiet sind zu pflegen.	
E 1 C	Festsetzungen im Entwicklungs- teilziel 1 C Zur Verwirklichung des Entwicklungs- teilzieles 1 C sowie zur Erreichung des Schutzzweckes für das Naturschutzge- biet 6.2.1.4 "Knechtsteder Wald" wer- den folgende Festsetzungen getroffen:	Entwicklungsteilziel 1C: Erhaltung und Optimierung größerer zu- sammenhängender Waldbestände. Flächengröße: ca. 470 ha

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	Keine Festsetzungen.			Festsetzungen gemäß § 26 LG NW werden erst, soweit erforderlich, nach Erarbeitung des Waldpflegeplans für das Waldnaturschutzgebiet festgesetzt.
E 1 D	Festsetzungen im Entwicklungs- teilziel 1 D			
	Zur Verwirklichung des Entwicklungs- teilzieles 1 D sowie zur Erreichung des Schutzzweckes für das Naturschutzge- biet 6.2.1.4 "Knechtsteder Wald" wer- den folgende Festsetzungen getroffen:			Entwicklungsteilziel 1 D: Erhaltung und Optimierung großflächiger, gut strukturierter Waldgebiete. Flächengröße: ca. 386 ha
	Keine Festsetzungen.			Festsetzungen gemäß § 26 LG NW werden erst, soweit erforderlich, nach Erarbeitung des Waldpflegeplans für das Waldnaturschutzgebiet festgesetzt.
E 1 E	Festsetzungen im Entwicklungs- teilziel 1 E			
	Zur Verwirklichung des Entwicklungs- teilzieles 1 E sowie zur Erreichung des Schutzzweckes für das LSG 6.2.2.2 werden folgende Festsetzungen getroffen:			Entwicklungsteilziel 1 E: Erhaltung und Optimierung von Waldbe- ständen als Vorrangflächen für eine na- turbezogene Erholung. Flächengröße: ca. 87 ha
<u>6.5.1</u>	<u>Anpflanzungen</u>			
6.5.1.4	Anpflanzung			
	- Anpflanzung von Ufergehölzen Sasser Schepp, 400 lfm - Anlage von Obstwiesen im Randbereich der Waldfläche, 500 qm			
<u>6.5.2</u>	<u>Aufforstungen</u>			
6.5.2.3	Aufforstung			
	Aufforstung mit bodenständigen Laubholzarten, 0,4 ha			

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

E 1 F Festsetzungen im Entwicklungs- teilziel 1 F

Zur Verwirklichung des Entwicklungs-
teilzieles 1 F sowie zur Erreichung des
Schutzzweckes für das LSG 6.2.2.2
werden folgende Festsetzungen getrof-
fen:

Entwicklungsteilziel 1 F:
Erhaltung einer strukturreichen Kultur-
landschaft und Optimierung der ökologi-
schen Vielfalt.

Flächengröße: ca. 700 ha

6.5.1 Anpflanzungen

6.5.1.5 Anpflanzung

- Anpflanzung von Ufergehölzen
Gohrer Graben, Stommelner Bach /
Norfbach, Alter Hauptgraben,
Knechtstedener Graben, Pletsch-
bach, Sasser Schepp, 2.000 lfm
- Anlage von Feldgehölzen 6.700 qm
- Anlage von Obstwiesen 6.900 qm

6.5.2 Aufforstungen

6.5.2.4 Aufforstung

Aufforstung mit bodenständigen Laub-
holzarten, 1,6 ha

6.5.5 Pflegemaßnahmen

6.5.5.2 Cd

Pflege der Obstwiese westlich Rosellen
am Bruchrandweg

6.5.5.3 CD

Pflege der Obstwiese westlich des Orts-
randes Rosellen

6.5.5.4 Cc, Cd

Pflege der Obstwiese bei Gut Neuen-
berg östlich Rosellerheide

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
6.5.5.5	Dd, De Pflege der Obstwiese westlich Nievenheim südlich der L 35			
6.5.5.6	Dd Pflege der Obstwiese westlich des Ortsrandes Nievenheim			
6.5.5.7	Dd Pflege der Obstwiese nördlich Nievenheim			
<u>6.5.6</u>	<u>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</u>			
6.5.6.21	Anlage von Gewässersäumen Gohrer Graben, 410 lfm			
6.5.6.22	Anlage von Gewässersäumen Knechtstedener Graben, 300 lfm			
6.5.6.23	Anlage von Gewässersäumen Alter Hauptgraben, 840 lfm			
6.5.6.24	Anlage von Gewässersäumen Stommelner Bach / Norfbach, 3.000 lfm			
6.5.6.25	Anlage eines Feuchtbiotops auf Feuchtgrünland im Bereich "Straberger Broich" zwischen Knechtstedener Graben und Stommelner Graben			
6.5.6.27	Anlage eines Feuchtbiotops am Norfbach westlich Ückerath			
6.5.6.28	Anlage eines Feuchtbiotops im Bereich "Am Hahn" am Norfbach nördlich Nievenheim			
6.5.6.30	Anlage von Gewässersäumen Pletschbach, 780 lfm			
6.5.6.31	Anlage von Gewässersäumen Sasser Schepp, 240 lfm			

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
E 1 G	Festsetzungen im Entwicklungs- teilziel 1 G			
	Zur Verwirklichung des Entwicklungs- teilzieles 1 G sowie zur Erreichung des Schutzzweckes für das NSG 6.2.1.2 "Wahler Berg, Hannepützheide, Martin- see" werden folgende Festsetzungen getroffen:			Entwicklungsteilziel 1 G: Erhaltung einer Flugsandddüne sowie Er- haltung und Entwicklung von Sandma- gerrasen und Heideflächen auf nähr- stoffarmen Sandböden. Flächengröße: ca. 11,8 ha
<u>6.5.1</u>	<u>Anpflanzungen</u>			
6.5.1.6	Anpflanzung			
	- Anpflanzung von Gehölzstreifen. Entlang der B 9 (Schutzpflanzung zum NSG "Wahler Berg"), 2.000 qm			
<u>6.5.6</u>	<u>Entwicklung und Pflege naturnaher Le- bensräume</u>			
6.5.6.10 Fd	Heide-, Sandmagerrasenpflege			
	Die im Entwicklungsziel 1 G vorhande- nen Offenlandflächen sind als Sand- heide und Sandtrockenrasen zu pfl- gen. Gemarkung: Zons Flur: 12 Flurstücke: 28-32 tlw., 92 tlw., 182 tlw. a) Abplaggen und Entfernen der orga- nischen Bodenauflage b) Beweidung c) Entkusseln und Entbuschen d) Wiederherstellung, Anlage und Op- timierung der Heide			Die Pflegemaßnahme entspricht dem Maßnahmenkonzept zum FFH-Gebiet „Wahler Berg“; sie ist zur Erhaltung und Entwicklung der FFH-LRT Sandheiden und Sandtrockenrasen auf Binnendünen als Kernflächen des NSG erforderlich. Für die Meldung des Gebietes als Schutzgegenstand gemäß der FFH- Richtlinie sind diese Flächen ausschlag- gebend. Gleichzeitig handelt es sich um einen geschützten Biotop nach § 62 LG NW.
6.5.6.32 Fd	Eichenwaldpflege			

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung und	Erläuterungen
	Die im Entwicklungsziel 1 G vorhandenen Waldflächen sind als alter bodensaure Eichenwald (mit Hudewaldnutzung) zu pflegen. Gemarkung: Zons Flur: 12 Flurstücke: 22 tlw., 28-32 tlw., 92 tlw., 182 tlw. a) Absenkung des Bestockungsgrades b) Belassen von Fehlstellen und Verlichtungen c) Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze und ihrer Verjüngung d) Beweidung		Die Pflegemaßnahme entspricht dem Maßnahmenkonzept zum FFH-Gebiet „Wahler Berg“; sie ist zur Erhaltung und Entwicklung des FFH-LRT Alter bodensaure Eichenwald der Sandebene (mit Hudewaldnutzung) erforderlich.
E 1 H	Festsetzungen im Entwicklungsziel 1 H Zur Verwirklichung des Entwicklungszielzieles 1 H sowie zur Erreichung des Schutzzweckes für das LSG 6.2.2.2 werden folgende Festsetzungen getroffen:		Entwicklungsziel 1 H: Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung. Flächengröße. ca. 15 ha
<u>6.5.1</u>	<u>Anpflanzungen</u>		
6.5.1.7	Anpflanzung von Gehölzstreifen Entlang der K 36 als Schutzpflanzung für den "Waldsee" bei Hackenbroich, 800 qm		
E 1 I	Festsetzungen im Entwicklungsziel 1 I Zur Verwirklichung des Entwicklungszielzieles 1 I sowie zur Erreichung des Schutzzweckes für das NSG 6.2.1.2. "Wahler Berg, Hannepützheide, Martinsee" werden folgende Festsetzungen getroffen:		Entwicklungsziel 1 I: Erhaltung von Waldbeständen und langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe, bodenständige Waldbestände. Flächengröße: ca. 44 ha

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
6.5.6	<u>Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume</u>			
6.5.6.14	Heide-, Sandmagerrasenpflege			
	Die Heideflächen-Relikte im Entwicklungsziel 1 I sind als Heide-, Sandmagerrasen zu pflegen.			Die kleinflächigen Heideflächen innerhalb des Waldgebietes "Hannepützheide" sind im ökologischen Fachbeitrag zum Landschaftsplan konkret dargestellt. Im Rahmen des Umbaus der nicht bodenständigen Waldflächen sollte eine Erweiterung der Heideflächen angestrebt werden.
6.5.6.15	Umwandlung von Acker in Heide-, Sandmagerrasen			
Fc	Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten Flächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen und anschließend, noch in der gleichen Vegetationsperiode, als Heide-, Sandmagerrasen zu pflegen.			Die Maßnahme dient der Erweiterung der Heideflächen im Bereich "Hannepützheide". Die Pflege der selbst begrünzten Flächen durch extensive Schafbeweidung ist regelmäßig durch Effizienzkontrollen im Hinblick auf die Entwicklung nährstoffarmer Heide-, Sandmagerrasenflächen hin zu prüfen und zu steuern. Ggf. sind, bei Entwicklung nährstoffreicherer Vegetationstypen weitergehende Ausmagerungsmaßnahmen (z. B. Abplaggen, Mahd und Abtransport des Mähgutes) durchzuführen.
	Gemarkung: Zons Flur: 12 Flurstücke: 162, 163, 164, 166, 167, 235, 236			
E 2	Festsetzungen im Entwicklungsziel 2			
	Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles 2 werden folgende Festsetzungen getroffen:			Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.
				Flächengröße: ca. 39 ha

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

6.5.1 Anpflanzungen

6.5.1.9 Anpflanzung

- Anpflanzung von Ufergehölzen
Stommelner Bach/Norfbach,
- Anpflanzung von Gehölzstreifen
1.000 qm

6.5.2 Aufforstungen

6.5.2.5 Aufforstung mit bodenständigen Laub- holzarten, 1,0 ha

E 2 A Nicht vorhanden

E 2 B Festsetzungen im Entwicklungs- teilziel 2 B

Zur Verwirklichung des Entwicklungs-
teilzieles 2 B sowie zur Erreichung des
Schutzzweckes für das LSG 6.2.2.1
werden folgende Festsetzungen getrof-
fen:

Entwicklungsteilziel 2 B:
Umwandlung von Ackerflächen in Grün-
land und Erhaltung und Entwicklung au-
entypischer Elemente, insbesondere Er-
haltung und Optimierung von Grünland-
standorten.

Flächengröße: ca. 110 ha

6.5.1 Anpflanzungen

6.5.1.9 Anpflanzung

- Pflanzung von Kopfweiden, 50
Stück gruppen- und reihenweise
- Anpflanzung von Gehölzstreifen
1.500 qm
- Anlage von Feldgehölzen 2.000 qm

6.5.5 Pflegemaßnahmen

6.5.5.22 Pflege der Obstwiese am Heckhof Gc

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
6.5.6	<u>Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume</u>			
6.5.6.7	Extensive Bewirtschaftung von Grünland			
Gc	Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten Grünlandflächen sind als Weide / Mähweide oder Wiese mit eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften. Gemarkung: Zons Flur: 3 Flurstücke: 21 tlw., 24 tlw.			Die Bewirtschaftungsvorgaben entsprechen dem Biotopmanagementplan für das NSG "Zonser Grind".
6.5.6.8	Umwandlung von Acker in Grünland			
	20 % der Ackerflächen im Entwicklungsteilziel 1 B sind in extensives Grünland umzuwandeln.			Gemäß Biotopmanagementplan für das NSG "Zonser Grind" ist die Umwandlung der Ackerflächen in auenangepasste Grünlandnutzung anzustreben. Als erster Schritt sollte dies auf 20 % der Ackerfläche erfolgen.
6.5.6.9	Pflege von Gehölzbeständen			
Gc	Die Hecke nordöstlich des Heckhofes ist zu pflegen. Gemarkung: Zons Flur: 3 Flurstücke: 21 tlw., 24 tlw.			
E 2 C	Nicht vorhanden			
E 2 D	Nicht vorhanden			
E 2 E	Nicht vorhanden			

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
E 2 F	Festsetzungen im Entwicklungs- teilziel 2 F			
	Zur Verwirklichung des Entwicklungs- teilzieles 2 F sowie zur Erreichung des Schutzzweckes für das LSG 6.2.2.2 werden folgende Festsetzungen getrof- fen:			Entwicklungsteilziel 2 F: Optimierung der ökologischen Vielfalt ei- ner strukturreichen Kulturlandschaft. Flächengröße: ca. 19 ha
<u>6.5.1.</u>	<u>Anpflanzungen</u>			
6.5.1.10	Anpflanzung von Gehölzstreifen entlang der Ortslage Hackenbroich, 850 qm			
6.5.2	Aufforstungen			
6.5.2.6	Aufforstung mit bodenständigen Laub- holzarten, 0,5 ha			
E 2 G	Nicht vorhanden			
E 2 H	Nicht vorhanden			
E 2 I	Nicht vorhanden			
E 2 J	Nicht vorhanden			
E 2 K	Festsetzungen im Entwicklungs- teilziel 2 K			
	Zur Verwirklichung des Entwicklungs- teilzieles 2 K sowie zur Erreichung des Schutzzweckes für das LSG 6.2.2.1 und 6.2.2.2 werden folgende Festsetzungen getroffen:			Entwicklungsteilziel 2 K: Anreicherung einer überwiegend acker- baulich genutzten Landschaft ohne na- türliche oder naturnahe Elemente. Flächengröße: ca. 3.128 ha
<u>6.5.1</u>	<u>Anpflanzungen</u>			
<u>6.5.1.11</u>	<u>Anpflanzung</u>			
	- Anpflanzung von Ufergehölzen Gohrer Graben, Knechtstedener			

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

- | | | | | |
|---|---|--|--|--|
| | Graben, Alter Hauptgraben, Stom-
melner Bach / Norfbach, 480 lfm | | | |
| - | Anpflanzung von Gehölzstreifen
63.800 qm | | | |
| - | Anlage von Feldgehölzen
11.300 qm | | | |
| - | Anpflanzung von Alleen und Baum-
reihen, 1.200 lfm | | | |
| - | Anlage von Obstwiesen 36.000 qm | | | |

6.5.2 Aufforstungen

6.5.2.7	Aufforstung mit bodenständigen Laub- holzarten, 12 ha
---------	--

6.5.5 Pflegemaßnahmen

6.5.5.12	Ce Pflege der Obstwiese am östlichen Orts- rand von Gohr
----------	--

6.5.5.15	De Pflege der Obstwiese südlich des "Clashofes" am südwestlichen Ortsrand von Nievenheim
----------	---

6.5.5.16	Gf Pflege der Obstwiese am "Jussen- hoven" östlich des Betriebsgeländes der Bayer AG
----------	---

6.5.5.17	Ff Pflege der Obstwiese am "Hubertushof" bei Delhoven westlich der A 57
----------	---

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

6.5.5.18	Ff			
	Pflege der Obstwiese am "Großen Sasserhof" westlich der A 57, östlich Hackenbroich			

6.5.5.19	Ge			
	Pflege der Obstwiese mit lockerem Gehölzbestand am östlichen Ortsrand von Dormagen			

6.5.5.20	Gf			
	Pflege der Obstwiese am östlichen Ortsrand von Dormagen auf dem „Jussenhof“			

6.5.6 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

6.5.6.21	Anlage von Gewässersäumen Gohrer Graben, 850 lfm			
----------	--	--	--	--

6.5.6.22	Anlage von Gewässersäumen Knechtstedener Graben, 340 lfm			
----------	--	--	--	--

6.5.6.23	Anlage von Gewässersäumen Alter Hauptgraben, 70 lfm			
----------	---	--	--	--

6.5.6.24	Anlage von Gewässersäumen Stommelner Bach/Norfbach, 200 lfm			
----------	---	--	--	--

6.5.6.26	Anlage eines Feuchtbiotops südlich Rossellen am westlichen Waldrand des "Mühlenbusch" in der Biegung des "Alten Hauptgrabens"			
----------	---	--	--	--

6.5.6.28	Anlage eines Feuchtbiotops im Bereich "Am Hahn" am Norfbach nördlich Nievenheim			
----------	---	--	--	--

E 3 Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 3 + 7

Zur Verwirklichung des Entwicklungsteilzieles 3 + 7 sowie zur Erreichung des

Entwicklungsteilziel 3 + 7:

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung und	Erläuterungen
	Schutzzweckes für das NSG 6.2.1.2 (hier Martinsee) und das NSG 6.2.1.5 "Balgheimer See" werden folgende Festsetzungen getroffen:		Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft und Entwicklung der Landschaft für den Biotop- und Artenschutz. Flächengröße: ca. 108 ha
<u>6.5.1</u>	<u>Anpflanzungen</u>		
6.5.1.13	Anpflanzung von Gehölzstreifen Im Bereich der Ackerflächen im Anschluss an die Uferböschungen, 2.000 qm		
<u>6.5.6</u>	<u>Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume</u>		
6.5.6.16	Biotopentwicklung der Abgrabungen		
	Zur Biotopentwicklung der Abgrabungsgewässer sind folgende Maßnahmen durchzuführen:		Die Maßnahmen zur Biotopentwicklung sollen weitgehend im Rahmen der Abstimmung zur Realisierung der genehmigten Rekultivierungsplanung umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für aus Biotop- und Artenschutzgründen nicht durchzuführende Pflanzmaßnahmen und für die Maßnahmen zur Flachuferausbildung und zur Schaffung von Steilufern.
	- Vegetationskontrolle auf 20 % der Böschungsflächen mit dem Ziel der Schaffung von Heide-Sandmagerrasen. Die Maßnahmen zur Vegetationskontrolle werden im Einzelfall durch den Kreis Neuss bestimmt.		Die Maßnahme soll insbesondere auf den südexponierten Böschungsflächen durchgeführt werden. Notwendige Maßnahmen zur Lenkung der Vegetationsentwicklung können nur durch ein Biotopmanagement gezielt festgelegt werden.
	- Ausbildung von Flachwasserzonen (Neigung ca. 1:10 bis 1:20) auf 30 % der Uferlinie, insbesondere an den südexponierten Uferbereichen.		Die Maßnahme dient zur Biotopanreicherung der Abgrabungsgewässer, insbesondere zur Schaffung von Röhrichtbereichen und als Lebensraum für Vogelarten der Schilf- und Röhrichtzone, für Amphibien und Jungfische.
	- Ungelenkte Eigenentwicklung der Böschungs- und Uferbereiche.		Auf eine Anpflanzung der Böschungs- und Uferbereiche soll verzichtet werden,

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

- Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
				um Lebensraum für eine natürliche Vegetationsentwicklung bereitzustellen. Solche ungelenkte Entwicklungen sind in der Kulturlandschaft selten und haben insofern für viele Tier- und Pflanzenarten eine wichtige Lebensraumfunktion.
	- Ausbildung von Steilufern als Brut- habitate der Uferschwalbe			Die Konkretisierung der Maßnahme ist im Rahmen der Abstimmung zur Realisierung der genehmigten Rekultivierungsplanung vorzunehmen.
E 4	Nicht vorhanden			
E 5	Nicht vorhanden			
E 6	Nicht vorhanden			
E 7	Festsetzungen im Entwicklungs- ziel 7			
	Zur Verwirklichung des Entwicklungs- ziels 7 sowie zur Erreichung des Schutz- zweckes für das NSG 6.2.1.2 "Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee" werden folgende Festsetzungen getrof- fen:			Entwicklungsziel 7: Entwicklung der Landschaft für den Bio- top- und Artenschutz (Bereich zwischen "Wahler Berg" und "Hannepützheide"). Flächengröße: ca. 46 ha Die Umsetzung des Entwicklungszieles 7 soll einvernehmlich mit der Landwirt- schaft erfolgen. Im Rahmen vertragli- cher Regelungen sind auch unter ökono- mischen Gesichtspunkten einvernehmli- che Lösungen zur Umsetzung des EZ 7 mit der Landwirtschaft zu finden. Bei- spielsweise sollen Tauschflächen für die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Flächen bereitgestellt werden oder ein- vernehmliche Bewirtschaftungsverträge mit den Flächenbewirtschaftern abge- schlossen werden.

6.5.1 Anpflanzungen

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
6.5.1.14	Anpflanzung von Gehölzstreifen als Schutzpflanzung insbesondere angrenzend an die Wirtschaftswege. 2.100 qm			
6.5.6	<u>Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume</u>			
6.5.6.11 Fc, Fd	Heide-, Sandmagerrasenpflege			
	Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten Flächen sind als Heide-, Sandmagerrasen zu pflegen.			Die Pflegemaßnahme dient der Erhaltung und Entwicklung von Vernetzungsbiotopen zwischen der Heidefläche "Wahler Berg" und der "Hanne-pütz-heide". Bei durch Effizienzkontrolle festgestelltem Bedarf sollte durch Abplaggen einzelner Bereiche die Entwicklungsmaßnahme unterstützt werden.
	Gemarkung: Zons Flur: 12 Flurstücke: 40-43, 14, 15, 44 tlw.			
6.5.6.12 Fd	Umwandlung von Acker in Heide – Sandmagerrasen			
	Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten Flächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen und anschließend, noch in der gleichen Vegetationsperiode, als Heide-Sandmagerrasen zu pflegen.			Die Maßnahme dient der Erweiterung der Heidefläche "Wahler Berg" und der Vernetzung mit dem Bereich "Hanne-pützheide" entsprechend dem Biotopmanagementplan zum NSG "Wahler Berg" und dem ökologischen Fachbeitrag zum Landschaftsplan. Die Pflege der selbst begrünten Flächen durch extensive Schafbeweidung ist regelmäßig durch Effizienzkontrollen in Hinblick auf die Entwicklung nährstoffarmer Heide-/ Sandmagerrasenflächen hin zu prüfen und zu steuern. Ggf. sind, bei Entwicklung nährstoffreicherer Vegetationstypen weitergehende Ausmagerungsmaßnahmen (z. B. Abplaggen, Mahd und Abtransport des Mähgutes) durchzuführen.
	Gemarkung: Zons Flur: 12 Flurstücke: 88, 89, 125, 126, 127, 46 tlw.			
6.5.6.13	Umwandlung von Acker in Heide- Sandmagerrasen			
	20 % der Ackerflächen im Entwicklungsziel 7 sind der Selbstbegrünung zu überlassen und anschließend, noch in			Die Maßnahme dient der Erweiterung der Heideflächen "Wahler Berg", der Schaffung von Pufferzonen und der Ver-

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
	der gleichen Vegetationsperiode, als Heide- Sandmagerrasen zu pflegen.			netzung mit dem Bereich Hannepütz- heide entsprechend dem Biotopmanage- mentplan zum NSG "Wahler Berg" und dem ökologischen Fachbeitrag zum Landschaftsplan. Als erster Schritt zur Umwandlung der gesamten Ackerflä- chen im Entwicklungsziel 7 in Heide- Sandmagerrasen sollte diese Umwand- lung auf 20 % der Ackerflächen erfol- gen. Vorrangig sollten die besonders ge- eigneten, trocken-sandigen Ackerstand- orte im Nordwesten des Entwicklungs- ziels 7 umgewandelt werden. Zur Durch- führung der Maßnahme siehe Erläute- rungen zu Festsetzung Nummer 6.5.6.12.
E 8	Nicht vorhanden			
E 9	Festsetzungen im Entwicklungs- ziel 9			
	Zur Verwirklichung des Entwicklungs- ziels 9 sowie zur Erreichung des Schutzzweckes für das LSG 6.2.2.3 werden folgende Festsetzungen getrof- fen:			Entwicklungsziel 9: Erhaltung geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile sowie deren Anreiche- rung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen. Flächengröße: ca. 22 ha
<u>6.5.1</u>	<u>Anpflanzungen</u>			
6.5.1.15	Anpflanzung von Gehölzstreifen entlang der B 477, 3.400 qm			
<u>6.5.2</u>	<u>Aufforstungen</u>			
6.5.2.9	Aufforstung mit bodenständigen Laub- holzarten, 1,0 ha			

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

E 9 A **Nicht vorhanden**

E 9 B **Nicht vorhanden**

E 9 C **Nicht vorhanden**

E 9 D **Nicht vorhanden**

E 9 E **Nicht vorhanden**

E 9 F **Festsetzungen im Entwicklungs-
teilziel 9 F**

Zur Verwirklichung des Entwicklungs-
teilzieles 9 F, sowie zur Erreichung des
Schutzzweckes für das LSG 6.2.2.3
werden folgende Festsetzungen getrof-
fen:

Entwicklungsteilziel 9 F:
Erhaltung einer strukturreichen Kultur-
landschaft und Optimierung der ökologi-
schen Vielfalt im Bereich geomorpholo-
gisch prägnanter Landschaftsteile.

Flächengröße: ca. 48 ha

6.5.1 Anpflanzungen

6.5.1.16 Anpflanzung von Feldgehölzen, 800 qm

6.5.2 Aufforstungen

6.5.2.10 Aufforstung mit bodenständigen Laub-
holzarten, 1,0 ha

E 9 G **Nicht vorhanden**

E 9 H **Nicht vorhanden**

E 9 I **Nicht vorhanden**

E 9 J **Nicht vorhanden**

E 9 K **Festsetzungen im Entwicklungs-
teilziel 9 K**

Zur Verwirklichung des Entwicklungs-
teilzieles 9 K, sowie zur Erreichung des
Schutzzweckes für das LSG 6.2.2.3
werden folgende Festsetzungen getrof-
fen:

Entwicklungsteilziel 9 K:
Anreicherung einer überwiegend acker-
baulich genutzten Landschaft ohne na-
türliche oder naturnahe Elemente im Be-
reich geomorphologisch prägnanter
Landschaftsteile.

Flächengröße: ca. 56 ha

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs- Nr.:	Textliche Festsetzungen	Darstellung	und	Erläuterungen
-------------------	----------------------------	-------------	-----	---------------

6.5.1 Anpflanzungen

6.5.1.17 Anpflanzung von Ufergehölzen Stommelner Bach / Norfbach, 140 lfm Anpflanzung von Gehölzstreifen 1.200 qm

- Anpflanzung von Ufergehölzen Stommelner Bach / Norfbach, 140 lfm
- Anpflanzung von Gehölzstreifen 1.200 qm

6.5.2 Aufforstungen

6.5.2.11 Aufforstung mit bodenständigen Laubholzarten, 3,0 ha